

4.2.1. Der Beschuldigte zu 1), US- Verteidigungsminister Donald Rumsfeld

Der Beschuldigte zu 1), Donald Rumsfeld ist gegenwärtig Verteidigungsminister in der Regierung von Präsident George W. Bush.

Der Beschuldigte wurde durch die Militärdirektive des Präsidenten Bush vom 13. November 2001 mit dem Titel "Haft, Behandlung und Verfahren für bestimmte Nicht- Staatsbürger im Krieg gegen den Terrorismus" (Detention, Treatment and Trial of Certain Non-Citizens in the War Against Terrorism) dazu autorisiert, "Individuen unter von ihm vorgeschriebenen Bedingungen festzuhalten und entsprechende, dafür benötigte Befehle und Regeln zu erlassen." (Fay/Jones- Bericht S. 29-30)

Der Beschuldigte Rumsfeld ist direkt verantwortlich für Verstöße nach § 8 VStGB, da er Kriegsverbrechen angeordnet, begangen, veranlasst, unterstützt und dazu angestiftet hat. Er ist nach § 4 VStGB als ziviler Befehlshaber über das Militär für die Taten Dritter haftbar, welche in seinem Verantwortungsbereich Kriegsverbrechen in Afghanistan, Guantánamo und Irak begangen haben.

Der Beschuldigte Rumsfeld ist direkt für Kriegsverbrechen verantwortlich

Der Beschuldigte Rumsfeld hat ein Umfeld geschaffen, das den Gefangenenmisshandlungen sowohl dadurch Vorschub leistete, dass die Erlangung "mehr verwertbarer" (more actionable) Informationen gefordert wurde und durch die Schaffung verwirrender und irreführender Verhörstandards. Die schwersten Misshandlungen in Abu Ghraib traten unmittelbar nach einer Entscheidung von Rumsfeld auf, die Jagd nach "verwertbaren Informationen" unter irakischen Gefangenen zu verstärken. (Human Rights Watch, a.a.O., S. 3)

Der Beschuldigte Rumsfeld hat Kriegsverbrechen angeordnet

Die US-Streitkräfte erkennen grundsätzlich die Standards des Kriegsvölkerrechts an und verfügen über einen entsprechenden Apparat von Dienstanweisungen und Kontrollmechanismen.

Das Armee-Feldhandbuch FM 34-52 (Army Field Manual 34-52) mit seiner Liste von siebzehn zugelassenen Verhörmethoden ist seit langem das Standardwerk für Verhöre

innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des US- Verteidigungsministeriums. Das Weiße Haus hat – wie oben (unter 2.1.) näher dargestellt- eine Serie von Memoranden und ein Dia veröffentlicht, die bestimmte Verhörstechniken darstellen, die von dem Beschuldigte Rumsfeld zum Gebrauch zugelassen worden sind. Diese Techniken sind sowohl völkerrechtlich als auch nach nationalen Gesetzen illegal. Dem Beschuldigten Rumsfeld war bekannt, dass diese Techniken bei Häftlingen angewandt wurden (Human Rights First, a.a.O., S. 16).

Im Oktober 2002 forderten die zuständigen Stellen in Guantánamo die Zustimmung zu weitergehenden Verhörstechniken, um dem hartnäckigen Widerstand der Häftlinge etwas entgegenzusetzen. Der Beschuldigte Rumsfeld reagierte am 2. Dezember 2002 mit der Entscheidung, 16 weitere Techniken zuzulassen, darunter Gesichtsverhüllung, Auskleiden, Einsatz von Hunden und sog. milden, nicht verletzenden Kontakt (vgl. Schlesinger- Bericht, a.a.O., S., Appendix E). Am Ende jenes Memorandums über die Zulassung zusätzlicher Techniken befindet sich eine handschriftliche Notiz Rumsfelds, die sich darauf bezog, dass man Gefangene bis zu vier Stunden in einer Stressposition stehen ließ. Darin schreibt er: "Ich stehe 8 - 10 Stunden täglich. Warum also ist es auf 4 Stunden begrenzt?" (Memorandum von William J. Haynes II, General Counsel of the Department of Defense, to Secretary of Defense Donald Rumsfeld, Re: Counter-Resistance Techniques, Dec.2, 2002).

Am 16. April 2003 stimmte der Beschuldigte Rumsfeld einer Liste von ungefähr zwanzig Verhörstechniken zu, die für den Gebrauch in Guantánamo Bay zugelassen waren und weiterhin sind. Sie gestatten es Mitarbeitern des Verteidigungsministeriums zufolge unter anderem, die normalen Schlafgewohnheiten von Häftlingen umzukehren und sie Hitze, Kälte und "sensorischen Angriffen" (einschließlich lauter Musik und grellem Licht) auszusetzen. Der Gebrauch der Techniken muss als "militärisch notwendig" gerechtfertigt und von "angemessener medizinischer Überwachung" begleitet werden. Die Zustimmung von höheren Pentagon- Beamten und in manchen Fällen sogar des Beschuldigten Rumsfeld persönlich war erforderlich. Der Beschuldigte hat einer solchen Behandlung des Geschädigten Mohammed Khatani zugestimmt, der im August 2001 angeblich ohne Erfolg versucht hatte, im Rahmen des Anschlagplans vom 11. September 2001 in die USA einzureisen. Die Behandlung beinhaltete die Umkehrung der Schlafgewohnheiten Khatanis, die Bartrasur, das Abspielen lauter Musik und Verhöre von bis zu zwanzig Stunden Dauer. Der Leiter des U.S. Southern Command, General James Hill, zu dessen Verantwortungsbereich Guantánamo Bay gehört, sagte im Juni 2004, Rumsfeld habe unspezifizierten intensiven Verhörstechniken bei zwei Gefangenen in Guantánamo zugestimmt (Human Rights Watch, a.a.O., S. 14-15; Human Rights First, a.a.O., S.16, FN

102; siehe auch, News Transcript, Security of Defense Interview with David Frost, BBC, 27. Juni 2004, S. 4; <http://www.defenselink.mil/transcripts/2004/tr20040713-secdef1001.html>). Der Schlesinger- Bericht notiert: "Es ist klar, dass der Druck nach zusätzlichen Informationen und die aggressiveren Methoden, die im Memorandum des Verteidigungsministers sanktioniert wurden, zu härteren Verhörstechniken führten, von denen man glaubte, dass sie nötig wären und bei der Behandlung von Häftlingen angemessen seien, die als "ungesetzliche Kämpfer" bezeichnet werden" (vgl. Schlesinger- Bericht, a.a.O., S. 7-8, 35; Fay/ Jones- Bericht, 23 zu einer Liste mit einer Auswahl der Techniken, die der Zustimmung bedurften; Memorandum des Verteidigungsministers Donald Rumsfeld an den Befehlshaber des U.S. Southern Command (16. April 2003); Siehe auch *WOHR* 3)

Im August 2003 ordnete der Beschuldigte Rumsfeld gegenüber seinem höchsten Mitarbeiter in nachrichtendienstlichen Fragen, den Beschuldigten zu 10), Stephen A. Cambone, an, den Beschuldigen zu 9), Generalmajor Miller (der die Aufsicht über die Vernehmungen in Guantánamo Bay hatte) in den Irak zu entsenden, um "die Möglichkeit prüfen, im Irak Internierte schnell für verwertbare Informationen auszunutzen" (vgl. Taguba-Bericht, S. 7). Generalmajor Miller wurde damit beauftragt, die Verhörpraktiken im Irak denen in Guantánamo anzupassen (sog. gitmo-izing), was direkt zur Verwirrung über die zugelassenen Verhörpraktiken beitrug. Obwohl die Bush- Administration einerseits zugab, dass die Genfer Konventionen im Irak "vollständig anzuwenden" sind, vertritt sie zugleich die Auffassung, dass dies nicht auf die Al-Qaida- Häftlinge in Guantánamo zutreffe (Human Rights Watch, a.a.O., S. 32). Die für Guantánamo zugelassen besonderen Techniken wurden auf diese Weise nach Afghanistan und in den Irak exportiert, etwa auch der Einsatz von Hunden und das Auskleiden (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 14, 36; Fay/Jones-Bericht S. 87-88 zur Verbreitung von Verhörstechniken von Guantánamo nach Afghanistan und Abu Ghraib). Der Beschuldigte Rumsfeld stimmte so einem Programm für die Anwendung der Gewalt bei Verhören von Häftlingen im Irak zu, das ursprünglich als spezielles Zugriffsprogramm für Al- Qaida Verdächtige gedacht war (Seymore Hersh, *The Grey Zone*, *The New Yorker*, 25. Mai 2004).

Die Beschuldigte zu 5)., Brigadegeneralin Janis Karpinski, hat im September 2003 ausgesagt, dass als Reaktion auf die Order des Beschuldigten Rumsfeld die Klassifikation "Sicherheitsverwahrung" für Häftlinge geschaffen wurde und ein Sicherheitsverwahrter weniger Rechte besäße als ein feindlicher Kriegsgefangener (Human Rights First, a.a.O., S. 21).

Persönliche Interventionen des Beschuldigten Rumsfeld führte nicht nur zu der Anwendung evident verbrecherischer Methoden beim Verhör bestimmter Personen. Er ist auch verantwortlich für ein System der Vertuschung von Inhaftierungen. Der Beschuldigte Rumsfeld "befahl Militärangehörigen im November 2003 im Irak, einen Häftling nicht auf der Insassenliste zu führen, um das Internationale Komitee des Roten Kreuzes davon abzuhalten, seine Behandlung zu überwachen, was einen Verstoß gegen internationales Recht darstellt". Außerdem werden nach Berichten Gefangene in mindestens einem Dutzend Einrichtungen festgehalten, die im Geheimen operieren und vor der Überwachung des Roten Kreuzes versteckt." (Eric Schmitt und Tom Shanker, Rumsfeld Issued an Order to Hide Detainee in Iraq, The New York Times, 17. Juni 2004; Rumsfeld, at Tenet's Request, Secretly Held Suspect in Iraq, Wall Street Journal, 17. Juni 2004). Der Beschuldigte zu 2), der ehemalige CIA- Direktor George Tenet, forderte im Oktober 2003, dass Donald Rumsfeld die geheime Verwahrung von Hiwa Abdul Rahman Rashul anordne (Defense Department Regular Briefing, 17. Juni 17, 2004; Dana Priest, Memo Lets CIA Take Detainees out of Iraq, Washington Post, 24. Okt. 2004). Auch das Pentagon selbst hat zugestanden, dass der Beschuldigte Rumsfeld bei mindestens einem Häftling persönlich angeordnet hat, dass er vor dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes geheimzuhalten sei. Auch der Schlesinger- Bericht notiert, dass der Beschuldigte Rumsfeld öffentlich erklärt hat, er habe auf Bitte des Direktors der CIA angeordnet, einen Häftling im Geheimen festzuhalten (Human Rights First, a.a.O., S. 12; vgl. Schlesinger- Bericht, a.a.O., S. 87).

Nach alledem ist der Beschuldigte Rumsfeld im strafrechtlichen Sinne Teilnehmer an Kriegsverbrechen. Denn als Verteidigungsminister hat er im Widerspruch sowohl zu nationalem als auch zu internationalem Recht Techniken und Handlungen zugelassen oder angeordnet, die Kriegsverbrechen darstellen.

Der Beschuldigte Rumsfeld veranlasste, unterstützte und stiftete zu Kriegsverbrechen an

Der Beschuldigte Rumsfeld hat nicht nur persönliche Verantwortung für die völkerrechtlich unerträgliche Sonderbehandlung bestimmter Gefangener übernommen und durch allgemeine Anweisungen die Anwendung verbotener Praktiken zur Informationsgewinnung generell gebilligt. Er hat auch durch weitere Verlautbarungen Verstöße gegen das Völkerrecht mittelbar veranlasst und möglich gemacht.

So bezeichnete er die ersten Häftlinge, die am 11. Januar 2002 in Guantánamo ankamen, als "ungesetzliche Kämpfer," womit er ihnen den rechtlich möglichen Status als

Kriegsgefangene verwehrte. Rumsfeld stellte fest, dass "ungesetzliche Kämpfer keine Rechte gemäß der Genfer Konventionen besitzen" und ignorierte dabei, dass die Konventionen ausdrücklich Personen Schutz gewähren, die in einem internationalen bewaffneten Konflikt gefangen genommen werden, auch wenn sie kein Anrecht auf Kriegsgefangenen- Status haben. Diese bewusste Suspendierung bindenden internationalen Rechts durch die Verantwortlichen in der US-Regierung brachte der Beschuldigte selbstbewusst zum Ausdruck, als er verlauten ließ, die Regierung würde die Gefangenen "größtenteils in einer Art behandeln, die sich einigermaßen in Übereinstimmung mit den Genfer Konventionen befindet, und zwar in dem Ausmaße, wie es angemessen ist." Auch am 7. Februar 2002 relativierte Rumsfeld öffentlich die Einhaltung der Genfer Konventionen in Hinsicht auf die seinerzeitigen US- Militäroperationen: "Es ist eine Tatsache, dass die Umstände, die heute mit Al- Qaida und den Taliban existieren, nicht notwendigerweise denjenigen entsprechen, die existierten, als die Genfer Konvention beschlossen wurde." (Human Rights Watch, a.a.O., S. 5).

Auch nachdem der Abu Ghraib- Skandal öffentlich geworden war, hielt Rumsfeld an seiner Einstellung zur lediglich fakultativen Anwendbarkeit der Genfer Konventionen fest. Am 5. Mai 2004 bemerkte der Beschuldigte einem Fernseh- Interview, dass die Genfer Konventionen im Irak "nicht genau zutreffen", sondern lediglich "Grundregeln" im Umgang mit Gefangenen seien (Human Rights Watch, a.a.O., S. 7).

Es war in diesem regierungsamtlich geschaffenen Klima der Ignoranz gegenüber dem Kriegsvölkerrecht für die jeweiligen Vernehmungspersonen nahe liegend, zwecks Erreichung der ausdrücklich vorgegebenen Informationsgewinnungsziele zu den nunmehr nicht weiter verpönten illegalen Methoden zu greifen. Der Schlesinger Bericht bemerkt, dass "es klar ist, dass der Druck nach zusätzlichen Informationen und die aggressiveren Methoden, die vom Memorandum des Verteidigungsministeriums sanktioniert wurden, zu härteren Verhörstechniken führten. Sie haben zu einer Überzeugung beigetragen, dass härtere Verhörmethoden notwendig waren und angemessen bei der Behandlung der Häftlinge." (vgl. Schlesinger- Bericht, a.a.O., S. 36)

Das diskursive System der Relativierung zwingenden nationalen und internationalen Rechts wurde quasi wissenschaftlich legitimiert: Der Beschuldigte Rumsfeld wies den Berater des Verteidigungsministeriums, William J. Hayes, an, eine Arbeitsgruppe einzurichten, welche Verhörstechniken untersuchen sollte (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 8). Diese Arbeitsgruppe spielte eine wesentliche Rolle bei der Relativierung der völkerrechtlichen Definition von Folter, was es Rumsfeld argumentativ ermöglichte, Techniken zuzulassen, die

sowohl nach Militärhandbüchern als auch nach internationalem Recht unzulässig sind (Human Rights First, a.a.O., S. 7).

Die maßgeblich auf das Vorgehen des Beschuldigten Rumsfeld zurückgehende Verwirrung über die rechtlichen Grenzen trug wesentlich zu den missbräuchlichen Verhörpraktiken in Abu Ghraib bei. Sicherungen, welche die Einhaltung internationaler Standards sicherzustellen und vor Missbrauch zu schützen, versagten auch aufgrund der Verwirrung über die Politik der Regierung und des Versäumnisses, die Operationen angemessen zu überwachen (Fay/ Jones- Bericht S. 8 - 9). Rumsfelds Versagen bei der Aufstellung klarer politischer Richtlinien, sein Druck auf seine Untergebenen, verwertbare Informationen zu beschaffen und seine öffentlich bekannte Missachtung der Genfer Konventionen sorgten für die Einstellung im militärischen und geheimdienstlichen Bereich, dass 'alles möglich war.' Seine Handlungen und seine Einstellung zu den Häftlingen förderten die Begehung von Kriegsverbrechen.

Der Beschuldigte Rumsfeld wusste, dass Kriegsverbrechen begangen wurden

Der Beschuldigte Rumsfeld hatte schon deswegen von den Zuständen und Vorkommnissen in seinem Verantwortungsbereich Kenntnis, weil er völkerrechtswidrigen Verhörtechniken generell durch Billigung der Memoranden und individuell bei bestimmten Gefangenen angeordnet hatte.

Nach Angaben des Abgeordneten Abercrombie während der Anhörung des Ausschusses für Armed Services über militärische Erkenntnisse im Gefängnis von Abu Ghraib "ist es schlicht Tatsache, dass es im Büro des Ministers und anderswo bekannt war, dass es (das Memorandum, dass die aggressiveren Verhörmethoden für Guantánamo zugelassen waren – WK) überall zirkulierte, und das steht auch so im Schlesinger Bericht." Generalmajor Fay bestätigte, dass dies tatsächlich der Fall war (House Armed Services Committee Hearing, 9 September 2004, 28).

Es gab zahlreiche Beschwerden in der Presse von Menschenrechtsorganisationen über die Bedingungen in Guantánamo. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bemühte sich wiederholt darum, dass sich die US- Administration mit dieser Problematik beschäftigt, bevor weitere Übergriffe stattfinden. Rumsfeld war sich aufgrund dieser Berichte darüber im Klaren, dass die Möglichkeit weiterer Übergriffe bestand, und zwar auch über diejenigen hinaus, denen er ausdrücklich zugestimmt hatte. Gleichwohl unternahm er nichts, um dies zu verhindern.

Der Beschuldigte Rumsfeld sagte, von dem zuständigen Ausschuss dazu befragt, selbst aus, dass er Mitte Januar 2004 auf die Misshandlungen in Abu Ghraib aufmerksam wurde und er erfuhr von den Fotografien der Misshandlungen "irgendwann im Zeitraum Januar, Februar, März [2004 –WK]. Das erste Mal, dass ich darauf aufmerksam wurde, dass es Fotos gab, die im Zusammenhang mit den Behauptungen von Misshandlungen in Gefängnissen standen, muss irgendwann zwischen dem 16. Januar und der '60 Minutes' show (28. April 2004) gewesen sein." (Aussage vor dem Ausschuss für Armed Services am 7. Mai 2004, 16-17, 36, 41 <http://www.dod.gov/speeches/2004/sp/20040507-secdef0421.html>).

Rumsfeld trägt Verantwortung als ziviler Befehlshaber für Kriegsverbrechen

Als US- Verteidigungsminister ist Rumsfeld nach Präsident Bush der zweithöchste zivile Befehlshaber über das US- Militär, mithin ziviler Befehlshaber nach § 4 VStGB. Es lag auch in seiner ministeriellen Verantwortung, sicherzustellen, dass alle militärischen und zivilen Mitarbeiter sich innerhalb der gesetzlichen und kriegsvölkerrechtlichen Rahmen bewegen. Es steht außer Zweifel, dass Rumsfeld die Befehlsgewalt über Individuen hatte, die Kriegsverbrechen begingen. Er hat die Begehung einer Anzahl von Kriegsverbrechen selbst angeordnet und im übrigen die Bedingungen geschaffen, welche die Begehung weiterer Kriegsverbrechen ermöglichten.

Der Beschuldigte Rumsfeld wusste, dass Kriegsverbrechen begangen wurden, da er bestimmte illegale Handlungen ausdrücklich angeordnet hatte. Er schuf Bedingungen, die weitere Kriegsverbrechen begünstigten. Er hat es ferner unterlassen, (weitere) Kriegsverbrechen zu unterbinden, nachdem er Kenntnis von den Misshandlungen hatte.

Es oblag dem Beschuldigten Rumsfeld, die Beachtung des nationalen und internationalen Rechts in seinem Verantwortungsbereich sicherzustellen. Die Direktive 2310.1 des US- Verteidigungsministeriums, das Programm des US- Verteidigungsministeriums für Kriegsgefangene und andere Häftlinge und 5100.77 des Gesetz des Kriegsprogramms des Verteidigungsministeriums schreiben vor, dass die Angehörigen der US-Streitkräfte mit den Prinzipien, dem Geist und der Absicht mit dem humanitären Völkerrecht übereinstimmen müssen, dass das US- Verteidigungsministerium die Verpflichtungen desselben beachtet und durchsetzt, dass das Personal die sich daraus ergebenden Pflichten kennt und Vorfälle sofort meldet, die humanitäres Völkerrecht verletzen und dass diese Vorfälle gründlich untersucht werden (Fay/ Jones- Bericht S. 20).

Das US- Verteidigungsministerium stellte nicht sicher, dass die Direktiven wenigstens in denjenigen Fällen befolgt wurden, in denen illegale Methoden nicht direkt angeordnet oder genehmigt waren. Auch die Verhörsausbildung erwies sich damit in Anbetracht der Direktiven des US- Verteidigungsministeriums definitiv als unzureichend.

Der Beschuldigte Rumsfeld gab in seiner Zeugenaussage vom 7. Mai 2004 vor dem Ausschuss für Armed Services zu, dass er "nicht erkannt hat, wie wichtig es war, eine Angelegenheit von solcher Tragweite den höchsten Ebenen zugänglich zu machen, einschließlich dem Präsidenten und den Vorsitzenden im Kongress." (<http://www.dod.gov/speeches/2004/sp20040507-secdef0421.html>). Sein Eingeständnis, das Ausmaß der Verbrechen nicht richtig erkannt zu haben, enthebt ihn nicht von seiner Aufsichts- und Informationspflicht. Er ist nach § 13 VStGB für Versäumnisse in seiner Aufsichtspflicht haftbar.

Es gibt keine Anzeichen dafür, dass der Beschuldigte Rumsfeld in den USA strafrechtlich verfolgt wird oder verfolgt werden soll

Obwohl der Schlesinger-Bericht zu dem Ergebnis kommt, dass "befehlshabende Offiziere und ihr Stab auf diversen Ebenen in ihrer Pflicht versagt hatten," dass "solches Versagen direkt oder indirekt dazu beigetragen hat, dass Häftlinge misshandelt wurden," und dass "militärische und zivile Leiter im Verteidigungsministerium sich diese Verantwortungslast teilen," und trotz Rumsfelds Eingeständnis von Fehlern und offensichtlichen Kriegsverbrechen, wurde bisher weder ein Ermittlungsverfahren und noch ein Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten Rumsfeld eingeleitet.

4.3.2. Der Beschuldigte zu 2), George Tenet

Der Beschuldigte zu 2), George Tenet, war bis zu seinem Rücktritt im Juni 2004 Direktor der Central Intelligence Agency (CIA). Tenet wurde 1996 geschäftsführender Direktor und nahm 1997 den Posten des Direktors ein (George Tenet resigns as CIA direktor, MSNBC, 3. Juni 2004 <http://www.msnbc.msn.com/id/5129314/>) Als Direktor der Central Intelligence Agency war er zuständig für die Koordination der nachrichtendienstlichen Aktivitäten der US-amerikanischen Dienste.

Der Beschuldigte Tenet ist direkt verantwortlich für Verstöße gegen § 8 VStGB. Er betrieb persönlich die Verwahrung mindestens eines sog. Geistergefangenen, was ein Kriegsverbrechen darstellt. Tenet autorisierte ferner Programme, innerhalb derer CIA-Agenten Menschen rechtswidrig einsperrten, gewaltsam transferierten, folterten und in Einzelfällen sogar töteten. Die Autorisierung und Anweisung von Untergebenen, an derartigen Kriegsverbrechen teilzunehmen, stellt ihrerseits ein Kriegsverbrechen dar.

Der Beschuldigte Tenet hat als ziviler Vorgesetzter auch Verantwortung nach § 4 VStGB für die Kriegsverbrechen, die oben (2.) beschrieben werden. Tenet hatte Kenntnis davon, dass Kriegsverbrechen von seinen Untergebenen verübt werden sollten und unternahm nichts, um diese Verbrechen zu verhindern. Er verstieß auch gegen die §§ 13 und 14 VStGB, weil er es unterließ, diejenigen zu überwachen, die ihm unterstanden, und er unterließ es, die zuständigen Stellen über Verbrechen zu informieren, von denen er Kenntnis erhielt.

Der Beschuldigte Tenet und die CIA haben sich geweigert, Unterlagen aus ihrem Bestand für verschiedene Untersuchungen, die vom Internationalen Roten Kreuz und dem Verteidigungsministerium durchgeführt wurden, zur Verfügung zu stellen. Es ist anzunehmen, dass diese Unterlagen (weitere) Kriegsverbrechen enthüllen würden. Daher sind Beweise bisher nur für bestimmte Misshandlungen vorhanden. Die Generäle Fay, Kern und Schlesinger hatten im Rahmen ihrer jeweiligen Untersuchungen die Herausgabe aller Unterlagen von der CIA verlangt, was von der CIA verweigert wurde. Später verlautbarten CIA-Mitarbeiter, sie würden eigenen Untersuchungen durchführen (vgl. Hearing of the Senate Armed Services Committee, 9. Sept. 2004 S. 11, 13, 14; Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 6. "Das Gremium hatte keinen vollen Zugang zu Informationen, welche Rolle die CIA in Verwahrungsoperationen spielte. ..." und konnte deswegen keine näheren Informationen über Geistergefangenen ermitteln; vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 78)

Der Beschuldigte Tenet ist direkt verantwortlich für Kriegsverbrechen nach § 8 VStGB

Der Beschuldigte zu 2), Tenet bat im Oktober 2003 den Beschuldigte zu 1), US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, die geheime Verwahrung des festgenommenen Hiwa Abdul Rahman Rashul anzuordnen (Defense Department Regular Briefing, 17. June 2004; Dana Priest, Memo Lets CIA Take Detainees out of Iraq, Washington Post, 24. Okt. 2004). Tenet ersuchte darum, dass der als "Triple X" bekannte und später dann als Rashul ermittelte Gefangene weder eine Identifizierungsnummer erhielt noch beim Internationalen Roten Kreuz registriert wurde. Rashul wurde im Lager Cropper in der Nähe des Bagdader Flughafens über sieben Monate gefangen gehalten, ohne registriert zu sein und ohne Kontakt nach außen zu haben. Rashul sollte von der CIA verhört werden (Hearing of the House Armed Services Committee, Sept. 9, 2004; A Failure of Accountability, The Washington Post, 29. August 2004). Die CIA hatte Rashul anfangs zum Verhör nach Afghanistan gebracht, verbrachte ihn jedoch in den Irak zurück, nachdem ein Memorandum des Justizministerium festgestellt hatte, dass er eine durch die Genfer Konventionen geschützte Person darstelle. Doch während seiner Zeit im Lager Cropper verloren die Behörden "seine Spur" (Eric Schmitt and Thom Shanker, Rumsfeld Issued an Order to Hide Detainee in Iraq, The New York Times, June 17, 2004).

Unter der Führung der CIA "verschwinden" Menschen und werden an ungenannten Orten festgehalten, ohne Zugang zum Roten Kreuz. Ihre Behandlung kann nicht überwacht werden, es erfolgt keine Benachrichtigung der Familien und in den meisten Fällen nicht einmal eine Bestätigung, dass sie überhaupt festgehalten werden. Human Rights Watch geht davon aus, dass 13 Häftlinge aus dem Irak in das Ausland verbracht wurden oder verschwunden sind. Dabei handelt es sich um: Abdul Rahim al-Sharqawi, Ibn Al-Shaykh al-Libi, Abd al-Hadi al-Iraqi, Abu Zubaydah, Omar al Faruq, Abu Zubair al-Haili, Ramzi bin al-Shibh, Abd al-Rahim al-Nashiri, Mustafa al-Hawsawi, Khalid Sheikh Mohammed, Waleed Mohammed Bin Attash, Adil al-Jazeera, und Hambali (Human Rights Watch, a.a.O., S. 12).

Außerdem hat die CIA geheime Vereinbarungen, die es ihr gestatten, Orte in Übersee zu benutzen, die von außen nicht überwacht werden können (James Risen et al, Harsh CIA Methods Cited in Top Qaeda Interrogations, The New York Times, 13. Mai 2004). Bei diesen Orten handelt es sich um den Luftwaffenstützpunkt Bagram/ Kabul und andere nicht näher bezeichnete Orte in Afghanistan; das Lager Camp Cropper in der Nähe des Bagdader Flughafens; Abu Ghraib und Verwahrungszentren auf Diego Garcia im Indischen Ozean (Seymour M. Hersh, a.a.O., S. 14, 33; Dana Priest and Barton Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations, The Washington Post, 26. Dezember 2002).

General Kern sagte zu diesem Thema aus: "Wir vermuteten, dass es mindestens ein Dutzend Häftlinge gibt, die von der Central Intelligence Agency nach Abu Ghraib gebracht, festgehalten und nicht registriert wurden". Dies stellt einen Verstoß gegen nationales US-Recht und gegen die Genfer Konventionen dar (House Armed Services Committee Hearing, 9. September 2004). Aufzeichnungen aus Abu Ghraib belegen, dass dort von Mitte Oktober 2003 bis Januar 2004 ständig drei bis zehn Geistergefangene waren (White, a.a.O., Abu Ghraib Guards Kept a Log). General Taguba nannte diese Praxis "betrügerisch, einen Verstoß gegen die Armeedoktrin und einen Bruch internationalen Rechts" (Rumsfeld Defends Hiding Prisoner at CIA Urging, The Wall Street Journal, 18. Juni 2004). Die Generäle Kern und Fay schätzten, dass die Zahl der Geistergefangenen sich in den Dutzenden bewegt, möglicherweise sogar bis zu 100. Sie gaben an, sie könnten dies nicht genau antworten, weil ihnen die CIA keinerlei Unterlagen zur Verfügung gestellt hatte (House Armed Services Committee Hearing, 9. September 2004).

Einige der Geistergefangenen in Abu Ghraib wurden in Schlafunterbrechungsprogrammen gehalten und in Duschräumen und Treppenhäusern verhört (Josh White, Abu Ghraib Guards Kept a Log of Prison Conditions, Practices, Washington Post, October 25, 2004).

Die CIA verbrachte bis zu einem Dutzend nicht- irakische Häftlinge zwischen April 2003 und März 2004 aus dem Irak. Diese Transfers wurden durch den Entwurf eines Memorandums des Justizministerium autorisiert, das von Jack L. Goldsmith, dem ehemaligen Direktor des Büros des „Legal Counsel“, verfasst wurde. Das Memorandum wurde an die Rechtsberater des Nationalen Sicherheitsrates, die CIA und an das Außen- und Verteidigungsministerium geschickt. "Das Memorandum gab grünes Licht", sagte ein Geheimdienstmitarbeiter. "Die CIA benutzte das Memorandum, um andere Leute aus dem Irak herauszuholen." Die Regierung veröffentlichte weder die Namen noch die Nationalitäten der Häftlinge. Es ist unklar, ob die Gefangenen an freundschaftlich verbundene Regierungen ausgehändigt wurden oder an geheimen Orten unter amerikanischer Kontrolle festgehalten werden (vgl. Douglas Jehl, Prisoners: U.S. Action Bars Right of Some Captured in Iraq, New York Times, 26. Oktober 2004; Dana Priest, Memo Lets CIA Take Detainees out of Iraq, Washington Post, 24. Oktober 2004).

Die CIA internierte drei saudische Staatsbürger, die im medizinischen Bereich für die Koalition im Irak arbeiteten. Mehrere Suchoperationen, einschließlich Suchaktionen von Botschafter Bremer und Außenminister Powell, konnten die Häftlinge nicht aufspüren.

Schließlich fand ein Mitarbeiter des JIDC die Häftlinge und sie wurden freigelassen. (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 88)

Unter der Leitung von Tenet gebrauchte die CIA bei Häftlingen von Verhörtechniken, die Zwang beinhalteten. Es wird berichtet, dass Tenet Donald Rumsfeld um Zustimmung des Weißen Hauses für Folter-Verhörstechniken bat (Cruelties Obscure the Truth, Sarasota Herald-Tribune, June 19, 2004). Dies führte zur Empfehlung des Justizministeriums an den Berater des Weißen Hauses, Alberto R. Gonzalez im August 2002, dass Folter von Al-Qaida Häftlingen, die sich im Ausland in Gefangenschaft befinden, "vielleicht gerechtfertigt ist" (Dana Priest und R. Jeffrey Smith, Memo Offered Justification for Use of Torture, Washington Post, June 8, 2004). Außerdem billigte das Justizministerium und die CIA eine Reihe geheimer Regeln für Verhörstechniken, die für zwölf bis zwanzig hochrangige Al-Qaida Gefangenen angewendet werden sollten (James Risen et al, Harsh CIA Methods Cited in Top Qaeda Interrogations, The New York Times, May 13, 2004). Diese nötigen Verhörstechniken zum Gebrauch in Afghanistan und Irak verletzen das Verbot von grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung und können auf Folter hinauslaufen.

Laut dem Internationalen Komitee des Roten Kreuz war die schlechte Behandlung von Häftlingen während der Verhöre nicht systematisch, *außer* bei Personen, deren Verhaftung in Zusammenhang mit mutmaßlichen Sicherheitsdelikten stand oder von denen angenommen wurde, sie hätten 'geheimdienstlichen' Wert. (IKRK-Bericht, S. 3). "Die Methoden, die von der CIA angewendet wurden, waren so schwerwiegend, dass führende Mitarbeiter des FBI ihre Agenten anwiesen, sich aus vielen Verhören von hochrangigen Häftlingen herauszuhalten ..." weil sie befürchteten, dass die Techniken ihre Agenten derart kompromittieren würden, dass diese in Strafprozesse verwickelt werden könnten (Risen et al, Harsh CIA Methods Cited in Top Qaeda Interrogations).

Im Falle von Khalid Shaikh Mohammed, einem hochrangigen Häftling, der verdächtigt wird, an der Planung der Anschläge vom 11. September 2001 beteiligt gewesen zu sein, wandten CIA-Vernehmungsbeamte abgestufte Ebenen der Gewalt an, einschließlich einer Technik, die als 'water-boarding' bekannt ist, wobei der Gefangene festgebunden und mit Gewalt unter Wasser gedrückt und im Glauben gelassen wird, er könnte ertrinken (Risen, a.a.O.).

Mindestens ein CIA-Angestellter wurde dafür bestraft, dass er einen Häftling bei einer Vernehmung mit einer Schusswaffe bedrohte (CIA Worried about Al-Qaida Questioning, Pittsburgh Post-Gazette, May 13, 2004).

Das IKRK gibt an, dass "wichtige Häftlinge" am Bagdader Internationalen Flughafen in strenger Isolierhaft gehalten wurden, in Zellen ohne Sonnenlicht, fast 23 Stunden am Tag, und dass ihre fortwährende Haft nach ihrer Verhaftung einen "ernsten Verstoß gegen die III. und IV. Genfer Konvention darstellte" (Internationales Komitee des Roten Kreuzes, a.a.O., S.17 - 18).

Schmerzmittel für Abu Zubaida, einem hochrangigen Häftling, der eine Schusswunde in die Lende erlitten hatte, wurden manipuliert, um seine Kooperation zu erreichen. (The CIA's Prisoners, The Washington Post, July 15, 2004)

Gefangengenommene Al-Qaida-Kämpfer und Taliban-Kommandeure wurden auf dem Bagram- Luftwaffenstützpunkt in der Nähe des Gefangenenlagers in gestapelten metallenen Transportcontainern gefangen gehalten, umgeben von Stacheldraht- Verhauen (Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations). Nötigende Verhörtechniken wurden gegen die Häftlinge angewandt. Dazu gehörte, dass die Gefangenen während des Verhörs ausgezogen wurden, dass sie extremer Hitze, Kälte, Lärm und Licht ausgesetzt wurden, dass ihnen ein Sack über den Kopf gestülpt wurde, ihnen Schlaf entzogen wurde und sie in schmerzhaften Positionen gehalten wurden (Human Rights Watch, a.a.O., S. 10, 19-20). Häftlinge, welche die Kooperation verweigerten, "werden, so ein Geheimdienstspezialist, der mit den Verhörmethoden der CIA vertraut ist, manchmal dazu gezwungen, stundenlang zu knien oder zu stehen, mit schwarzen Kapuzen über dem Kopf oder mit angesprühten Taucherbrillen zu verharren. Gelegentlich werden sie in abartigen, schmerzhaften Positionen gehalten und ihnen wird durch ein 24- Stunden- Bombardement mit Licht der Schlaf entzogen –was als 'Stress und Nötigungs'- Techniken bekannt ist." Verhöre werden oft von weiblichen Offizieren durchgeführt (Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations).

Ein sog. hochwertiger Häftling bekam einen Sack über den Kopf gestülpt, Handschellen angelegt und man zwang ihn, sich auf den Bauch auf eine heiße Oberfläche zu legen, während er in ein Gefangenenlager verbracht wurde, wodurch er schwere Verbrennungen erlitt, die einen dreimonatigen Krankenhausaufenthalt nach sich zogen. Der Gefangene musste sich mehreren Hauttransplantationen unterziehen, sein rechter Zeigefinger wurde amputiert. Er konnte einen Finger an der linken Hand dauerhaft nicht mehr gebrauchen. Er wurde im Oktober 2003 vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes untersucht, ein paar Monate nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus. (IKRK Bericht, S. 10-11).

Unter der Leitung von Tenet führte die CIA sog. Falsche- Flaggen- Operationen durch, wobei die Agenten die Flagge eines anderen Landes in Vernehmungsräumen aufhängen oder andere Techniken verwenden, um den Häftling in die Irre zu führen, damit der Gefangene denkt, er sei in einem Land inhaftiert, das einen brutalen Ruf hat (Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations).

CIA-Agenten drohten den Familienangehörigen der Häftlinge bei den Vernehmungen. Laut Berichten halten US-Behörden die sieben- und neunjährigen Söhne von Khalid Shaikh Muhammad in Haft, um Muhammad zum Sprechen zu bringen. Nach Angaben eines FBI-Agenten sagte ein CIA-Agent dem Gefangenen Ibn al-Shaikh al-Libi bei seiner Festnahme, "bevor du (nach Kairo) kommst, finde ich deine Mutter und f--- sie." (The United States' "Disappeared", 24-25, 37). Diese Art von Bedrohung der Familienangehörigen scheint eine CIA-Taktik zu sein, die zu Konflikten mit FBI-Personal geführt hat, die sich diesem Vorgehen nicht anschließen wollten.

Es ist zu zahlreichen Tötungen von Häftlingen in CIA-Gewahrsam gekommen:

- Manadel al-Jamadi, ein irakischer Gefangener in CIA-Gewahrsam, starb in Abu Ghraib am 4. Nov. 2003. Jamadi war ursprünglich von Navy- SEALs gefangen genommen worden und mit dem Gewehrkolben auf den Kopf geschlagen worden. Zwei CIA-Agenten brachten dann Jamadi heimlich nach Abu Ghraib, ohne das normale Aufnahmeverfahren dort zu durchlaufen, welches eine medizinische Untersuchung einschließt. Die Agenten platzierten Jamadi in einem Duschräum mit einem Sandsack auf dem Kopf. 45 Minuten später war er tot. Ein CIA-Vorgesetzter verlangte, dass Jamadis Leiche einen weiteren Tag im Gefängnis verbleibe und sagte, er würde Washington anrufen. Es gibt Fotos, die Jamadis zerschundenen Körper in einem mit Eis gefüllten Leichensack zeigen (Hersh, Chain of Command, S. 45). Am nächsten Tag entfernten US-Beamte den Körper heimlich aus dem Gefängnis, wobei er auf einer Trage lag, damit es aussähe, als sei er einfach krank und nicht tot. Mindestens drei SEALs sind wegen der Misshandlungen angeklagt, bisher jedoch kein CIA-Offizier (Fay/ Jones- Bericht, S. 87, 89, 109, 110 (Jamadi wird in dem Bericht als GEFANGENER-28 identifiziert).
- Abdul Wali, ein ehemaliger afghanischer Militärkommandeur, der in Asadabad gefangen gehalten wurde, starb am 21. Juni 2003, nachdem er zwei Tage lang von David Passaro vernommen worden war, einem pensionierten Army Special Forces Offizier, der als ziviler CIA-Beauftragter angeheuert worden war (Rumsfeld Defends Hiding Prisoner at CIA Urging, The Wall Street Journal, June 18, 2004).

- Der ehemalige Chef der irakischen Luftverteidigung, Generalmajor Abed Hamed Mowhoush alias Abid Hamad Mahalwi, starb am 26. Nov. 2003 in einer Haftanstalt bei Al Qaim (Human Rights Watch, a.a.O., S. 28) Er erstickte aufgrund von Misshandlungen durch Militärpersonal, aber laut einem Pentagonbericht wurde er ungefähr 24 - 48 Stunden davor von CIA-Vernehmungsbeamten befragt. "Es wird geschätzt, dass Generalmajor Mowhoush mindestens einmal täglich vernommen wurde, solange er in Gewahrsam war" heißt es in der Zusammenfassung der Untersuchung. 'Ungefähr 24 bis 48 Stunden davor (26. Nov.), wurde Generalmajor Mowhoush von [anderen Angehörigen der Regierungsbehörde] befragt, und Aussagen legen nahe, dass Generalmajor Mowhoush während der Vernehmung geschlagen wurde.'" (Arthur Kane and Miles Mofeit, Carson GI eyed in jail death Iraqi general died in custody, The Denver Post, May 28, 2004).

Präsident Bush unterschrieb Ende 2001 oder Anfang 2002 Direktiven, welche die CIA ermächtigten, einen heimlichen Krieg gegen Al-Qaida zu führen und dabei die Anführer gefangenzunehmen oder zu töten. Das SAP war ein streng geheimes Programm, bei dem Teams von Spezialeinheiten geschaffen wurden, die identifizierte "hochwertige" Al-Qaida Mitglieder gefangennehmen oder umbringen würden. Dazu gehörten Navy SEALs, Mitglieder der Army Delta Force und paramilitärische Experten der CIA. SAP schuf auch geheime Vernehmungszentren in alliierten Ländern, wo „harsche“ Behandlung praktiziert wurde. SAP-Operateure brachten verdächtige Terroristen unter anderem zu Gefängnissen in Singapur, Thailand und Pakistan. Die Mitglieder der Kommandos hatten im Voraus eine Blanko-Zustimmung von CIA und NSA, hochwertige Ziele zu töten oder gefangenzunehmen und wenn möglich zu vernehmen. "Kommandos... konnten des Terrorismus verdächtige Subjekte vernehmen, die zu wichtig erschienen, um sie in die militärischen Einrichtungen in Guantánamo zu verbringen. Die durchgeführten, sofortigen Vernehmungen, oft mit der Hilfe von ausländischen Geheimdiensten – unter Gewaltanwendung wenn nötig – fanden in geheimen CIA-Haftanstalten auf der ganzen Welt verteilt statt" (Hersh, Chain of Command S. 16, 20, 49-50).

Häftlinge in US-Gewahrsam, die die Kooperation verweigerten, wurden häufig an ausländische Geheimdienste übergeben. Terrorismus-Abwehrexperthen berichten, dass Häftlinge an dritte Länder übergeben werden, um vernommen und exekutiert oder gefoltert zu werden (Risen, a.a.O.). Die CIA schickt dabei oft eine Liste mit Fragen herum, die ausländische Vernehmungsbeamte benutzen sollen, und erhalten oft eine Zusammenfassung der Vernehmungsergebnisse. CIA Agenten beobachten manchmal Verhöre ausländischer Geheimdienste durch einen einseitigen Spiegel (Priest and Gellman,

U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations). "Eine Reihe von juristischen Memoranden, sagte der (CIA-) Mitarbeiter, empfiehlt Regierungsbeamten, wenn sie Verfahren in Erwägung ziehen, die Verstöße gegen amerikanische Statuten, die Folter, entwürdigende Behandlung verbieten, darstellen oder gegen die Genfer Konventionen verstoßen, sie dann nicht verantwortlich gemacht werden könnten, wenn argumentiert werde, dass die Häftlinge formal im Gewahrsam eines anderen Landes sind" (Risen, a.a.O.). Häftlinge, die ausgeliefert wurden, haben keinen Zugang zu Anwälten, Gerichten oder ordnungsgemäßen Verfahren. Die US-Regierung diskutiert seit dem 11. September 2001 nicht mehr über Auslieferungen.

Die Länder, in welche die CIA Häftlinge überführt, sind bekannt dafür, dass dort gefoltert wird und oft bewusstseinverändernde Drogen angewendet werden (vgl. Hersh, Chain of Command). Häftlinge wurden an Syrien, Usbekistan, Pakistan, Ägypten, Jordanien, Saudi Arabien und Marokko ausgeliefert (Human Rights Watch, a.a.O., S. 10-11). Zur Zeit werden mindestens elf Häftlinge in Jordanien ohne Verbindung zur Außenwelt gehalten, dazu gehören Khalid Sheik Mohammed, Aiman al-Zawahiri, Hambali und Abu Zubaydah. Andere, die ausgeliefert wurden, sind Maher Arar, Ahmed Agiza, Muhammed al-Zery und Mohammed Haydar Zammar (CIA Holds Top Al Qaeda Suspects in Jordan, Reuters, Oct. 13, 2004; Yossi Melman, CIA Holding al-Qaida Suspects in Secret Jordanian Lockup, Haaretz, Oct. 13, 2004; Human Rights Watch, a.a.O., S. 10-11). Die CIA schickt diese Häftlinge in diese Länder, obwohl das Außenministerium die Anwendung der Folter in Jordanien, Syrien und Marokko dokumentiert hat und Saudi Arabiens Zuverlässigkeit in Frage stellt (Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations).

Die CIA ist bekannt dafür, bei ihren Auslieferungen extrem harte Techniken anzuwenden. So lieferten z.B. CIA-Agenten am 18. Dez. 2001 Ahmed Agiza und Muhammed al-Zery an Ägypten aus, Ägypter, die in Schweden um Asyl nachgesucht hatten. Agiza und al-Zery wurden gefangen und in Handschellen und Fußfesseln nach Kairo geflogen. Sie wurden nackt ausgezogen, ihnen wurden Zäpfchen in den Anus eingeführt, und sie wurden wieder angezogen, mit Gurten gefesselt, die Augen verbunden und ihnen wurde ein Sack übergestülpt. In Ägypten wurden die Gefangenen mit Elektroschocks gefoltert, indem Elektroden an ihren empfindlichsten Körperteilen angebracht wurden (Hersh, Chain of Command, S. 53-55).

Die obigen Tatsachen belegen Tenets direkte Verantwortung für Verstöße nach § 8 VStGB, da er die Begehung von Kriegsverbrechen durch seine Untergebenen in der CIA angeordnet, betrieben, veranlasst, unterstützt und angestiftet und auch offensichtlich entschuldigt hat.

Der Beschuldigte Tenet hatte effektiv Befehlsgewalt über diejenigen, die die Misshandlungen begingen

Als Direktor der Central Intelligence hatte Tenet die letzte Autorität über alle Vorgänge in der CIA und über alle ihre Angestellten. Ein "ziviler Vorgesetzter" oder "jede Person, die die tatsächliche Befehlsgewalt und Kontrolle in einer zivilen Organisation oder einem Unternehmen hat," kann nach § 4 VStGB haftbar gemacht werden.. Als Direktor der CIA übte Tenet Befehlsgewalt und Kontrolle über alle Angestellten und Agenten aus, wodurch er als solcher nach den §§ 4, 13 und 14 VStGB haftbar gemacht werden kann.

Der Beschuldigte Tenet wusste von Kriegsverbrechen

Über die persönliche Anordnung bestimmter Kriegsverbrechen hinaus wusste Tenet seit dem Sommer 2002 von den allgemein unmenschlichen Bedingungen für Häftlinge in Guantánamo. Ein CIA- Agent, der dort einen Besuch abhielt und direkt an Tenet berichtete, fand Gefangene am Boden in ihren eigenen Fäkalien liegend, ältere Gefangenen in dementem Zustand und Kinder vor. Der Agent lieferte einen vertraulichen Bericht ab, der höchste Regierungsstellen bis zu Condoleezza Rice und Gen. John A. Gordon, der stellvertretende nationale Sicherheitsberater zur Bekämpfung des Terrorismus, informierte (Seymour M. Hersh, Chain of Command S. 2, 6).

Führende CIA- Angestellte wussten, dass der Pentagon zur körperlichen Nötigung und sexuellen Demütigung von irakischen Gefangenen ermutigte. CIA- Agenten und private Beauftragte verlangten oft, dass Wärter in Abu Ghraib "körperliche und geistige Bedingungen schufen, die Vernehmungen begünstigten," was bedeutete, dass sie den Willen von Gefangenen brechen sollten. (Hersh, Chain of Command S. 46-47, 29, 59).

Die CIA initiierte eine Reihe von Untersuchungen zu diesen Todesfällen. Die CIA gab den Fall des erfrorenen Afghanen an das Justizministerium weiter. Aber das Justizministerium beschloss, keine Anklage zu erheben. Außerdem untersuchte der Generalinspektor der CIA den Tod von Mahalawi Wali und den eines nicht identifizierten weiteren Häftlings (wahrscheinlich Jamadi) und übergab auch diese zur Strafverfolgung an das Justizministerium. Der Beschuldigte Tenet hatte aufgrund dieser zahlreichen Untersuchungen offensichtlich Kenntnis von diesen Todesfällen.

Der Beschuldigte Tenet unterließ es, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen

Der Beschuldigte Tenet hatte ausreichend Kenntnis davon, dass diese weiteren Verstöße begangen wurden. Er wusste auch um die Gefahr, dass diese Verstöße stattfanden. Er zog aus diesem Wissen jedoch weder die gebotenen Konsequenzen, noch sorgte er dafür, dass weitere Vorkommnisse dieser Art unterblieben. Zwar veranlasste der Beschuldigte Tenet Untersuchungen zu einigen Todesfälle von Gefangenen, doch kam es zu diese Untersuchungen erst lange nachdem er hinreichende Kenntnisse über die Verhörstechniken der CIA und deren Risiken hatte. Der Beschuldigte Tenet ordnete auch eine Untersuchung der Verhörstechniken der CIA an. Aber diese Anordnung im Mai 2004 erfolgte erst Jahre, nachdem Tenet von den ersten Misshandlungen durch CIA- Agenten erfahren hatte.

Nach alledem ist der Beschuldigte Tenet nach § 4 VStGB strafrechtlich verantwortlich, weil er nicht die ihm zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt hat, um die Begehung der Kriegsverbrechen zu verhindern sowie nach § 13 VStGB, weil er von seiner Aufsichtspflicht nicht Gebrauch gemacht hat und die begangenen Verbrechen nicht angezeigt oder sonst für ihre effektive Verfolgung gesorgt hat.

Es gibt bisher kein Disziplinarverfahren oder strafrechtliche Verfolgung gegen den Beschuldigten Tenet

Tenet trat im Juni 2004 aus eigenem Antrieb zurück. Es wurden bisher keine disziplinarischen Maßnahmen oder strafrechtliche Schritte gegen ihn eingeleitet noch wurden selbige auch nur geprüft.

4.3.3. Der Beschuldigte zu 3), Generalleutnant Ricardo S. Sanchez

Der Beschuldigte zu 3), Ricardo Sanchez ist Generalleutnant der Armee der Vereinigten Staaten und zur Zeit Kommandeur des V. Army Corps mit Hauptquartier in Heidelberg, Deutschland. Nach dem Fall von Bagdad im Frühjahr 2003 übernahm Generalleutnant Sanchez das Kommando der sog. Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7), die alle US-Streitkräfte im Irak umfasst, einschließlich jener in Haftanstalten. Er bekleidete diese Position vom 14. Juni 2003 bis mindestens zum 28. Juni 2004 (siehe Department of Defense Biography, <http://www.vcorps.army.mil/leaders/Biography-SanchezRicardoS.pdf>). Er und die Streitkräfte, die er befehligte, waren in diesem Zeitraum verantwortlich für die Begehung von zahlreichen Kriegsverbrechen, die auch eine Verantwortlichkeit nach dem VStGB nach sich ziehen.

Generalleutnant Sanchez ist direkt verantwortlich für Verstöße gegen § 8 VStGB, weil er persönlich illegale Vorgehensweisen bei Verhören zugelassen hat, welche Kriegsverbrechen darstellen. Er ist auch verantwortlich als militärischer Befehlshaber gemäß § 4 VStGB für Kriegsverbrechen, wie sie oben die oben beschrieben werden. Generalleutnant Sanchez hat es in Kenntnis von Kriegsverbrechen, die von seinen Untergebenen begangen wurden, unterlassen, diese Verbrechen zu verhindern. Er hat gegen die §§ 13 und 14 VStGB verstoßen, indem er nicht diejenigen, die ihm unterstanden, beaufsichtigte und er die Verbrechen, von denen er Kenntnis hatte, nicht bei den zuständigen Stellen zur Anzeige brachte.

Der Beschuldigten Sanchez hat gesetzeswidrigen Vorgehensweisen bei Verhören zugestimmt

Generalleutnant Sanchez hat die illegalen Verhörmethoden im Herbst 2003 direkt autorisiert. Der Schlesinger- Bericht führt dazu aus: "Am 14. September 2003 unterschrieb Generalleutnant Sanchez ein Memorandum, dass ein Dutzend Vernehmungstechniken zuließ, die über diejenigen im (Army) Field Manual (FM) 34-52 hinausgingen – und fünf mehr als die in Guantánamo zugelassenen." (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 9). Generalleutnant Sanchez Erlaubnis bestimmter Vorgehensweisen bei Vernehmungen überschritt die Standarddoktrin der Armee und verstieß gegen die Genfer Konventionen, die unmenschliche Behandlung verbieten. Die World Organization for Human Rights USA (WOHR) dokumentierte diese Vernehmungstechniken. Sie "beinhalten den Einsatz Militärhunden, extreme Temperaturen, die Umkehrung der Schlafgewohnheiten, sensorische Angriffe, Stresspositionen, Fußfesseln, Entkleiden unter Zwang und Manipulation der Nahrung" (vgl. auch Seymour M. Hersh, The GrayZone, The New Yorker, May 24, 2004; R. Jeffrey Smith and Josh White, General Granted Latitude at Prison, Washington Post, June 12, 2004; R. Jeffrey Smith, General Is Said To Have Urged Use of Dogs, Washington Post, May 26, 2004.).

Einen Monat später, nachdem das Zentralkommando der Streitkräfte die im September erörterten Techniken abgelehnt hatte, erließ der Beschuldigte Sanchez am 12. Oktober 2003 eine Anzahl von Vernehmungstechniken. Laut der New York Times befanden vertrauliche Absätze des Fay/Jones-Berichtes, dass "die Vorgehensweise, der General Sanchez am 14. September 2003 zustimmte, und deren Überarbeitung, die erfolgte, als das Zentralkommando Fehler in der ursprünglichen Fassung fand, sowohl die Genfer Konventionen als auch die Standard-Armeedoktrin überschritt." Diese Vorgehensweisen beinhalteten auch Isolation über längere Zeitabschnitte und den Einsatz von Militärhunden.

(New York Times, Army's Report Faults General in Prison Abuse, August 27, 2004, <http://www.wilmingtonstar.com/apps/pbcs.dll/article?AID=/20040827/ZNYT/408270390/1010/STATE>).

Laut Human Rights Watch wurde in dem Memorandum des Beschuldigten Sanchez vom 12. Oktober 2003 gefordert, dass "Vernehmungsbeamte in Abu Ghraib mit Militärpolizeiwächtern zusammenarbeiten, um die 'Emotionen und Schwächen der Internierten zu manipulieren' und Kontrolle über das Licht, die Heizung..., das Essen, die Kleidung und die Unterkunft derer zu übernehmen, die sie vernahmen." Der Human Rights Watch- Bericht listet ein Anzahl von Einsatzregeln auf. Dazu gehörten:

- Negative Veränderung der Umgebung (Verlegung in eine kahlere Zelle)
- Manipulation an der Nahrung
- Manipulation der Umwelt
- Schlafanpassung (Umdrehung des Tag-Nachtplans)
- Isolation für mehr als 30 Tage
- Anwesenheit von Militärhunden
- Schlafmanagement (höchstens 72 Stunden)
- Sensorische Angriffe (höchstens 72 Stunden)
- Stresspositionen (nicht mehr als 45 Minuten)

Der Beschuldigte Sanchez selbst gibt zu, dass "er in fünfundzwanzig einzelnen Fällen befürwortet hat, dass irakische Gefangene mehr als dreißig Tage in Isolierhaft genommen wurden, eine der Methoden, die auf der ausgegebenen Liste standen." (Human Rights Watch, a.a.O., S. 34)

Der Schlesinger-Bericht bemerkt auch die Befürwortung des Einsatzes von Militärhunden in Verhören. "Richtlinien der CJTF-7 Direktive vom 14. September 2003 gestatteten den Einsatz von Hunden bei Verhören als Vernehmungstechnik, welche die Zustimmung des CJTF-7 Kommandeurs hatte. –Diese Zulassung wurde mit dem Memorandum vom 14. Oktober 2003 aktualisiert, das die Anwesenheit von Hunden bei Verhören zuließ, solange sie einen Maulkorb trugen und unter ständiger Kontrolle des Hundeführers standen, allerdings war noch immer eine Zustimmung notwendig. Die Taguba- und Jones/ Fay- Untersuchungen benannten eine Anzahl von Misshandlungen im Zusammenhang mit Hunden mit und ohne Maulkorb bei Verhören." (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 77)

Diese von dem Beschuldigten Sanchez eingestandenen Tatsachen allein bezüglich gesetzeswidriger Verhöre sind ausreichend, um Ermittlungen im Hinblick auf Verstöße nach

dem VStGB einzuleiten. Der Beschuldigte Sanchez trägt darüber hinaus aber auch weitere, völkerstrafrechtlich relevante Verantwortung.

Der Beschuldigte Sanchez trägt Verantwortung für Kriegsverbrechen als militärischer Befehlshaber nach § 4, 13 und 14 VStGB

Es ist unstrittig, dass US-Militärpersonal unter dem Kommando des Beschuldigten Sanchez zahlreiche Kriegsverbrechen beging. Der Schlesinger-Bericht listet im August 2004 ungefähr 300 Fälle auf, von denen 155 untersucht worden sind. 55 der Verbrechen, die im Irak stattgefunden haben, waren Misshandlungen (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 12-13). Der Taguba-Bericht kommt zu dem Schluss, dass US- Soldaten „ungeheuerliche Taten“ und schwerwiegende Brüche internationalen Rechts in Abu Ghraib/ BCCF und im Lager Bucca, ebenfalls Irak, begangen haben. Der Fay/ Jones-Bericht dokumentiert 44 Kriegsverbrechen. Der Bericht des Internationalen Komitees des Roten Kreuz vom November 2004 besagt, dass die schlechte Behandlung Gefangener durch Militärpersonal im Irak nicht außergewöhnlich war, sondern in Hinsicht auf Personen systematisch erfolgte, wenn diese im Zusammenhang mit mutmaßlichen Sicherheitsverstößen verhaftet wurden oder die einen "geheimdienstlichen Wert" besaßen und deshalb diese Praxis von den CF (Coalition Forces) toleriert werden könnte" (IKRK -Bericht Nov. 2004, § 24 und Executive Summary).

Der Beschuldigte Sanchez wusste von den Misshandlungen, die in Haftanstalten unter seinem Kommando auftraten und zwar spätestens im Spätsommer 2003 durch den Ryder-Bericht und die Berichte des IKRK. Er beendet jedoch nicht die Misshandlungen und implementierte auch nicht die Empfehlungen dieser Berichte, was durch regierungsamtliche Untersuchungen dokumentiert ist. Lange bevor der Beschuldigte Sanchez eingriff, waren ihm als Kommandeur der CJTF-7 mehrere Misshandlungsfälle zur Kenntnis gekommen oder hätten jedenfalls kommen müssen: "Im Rückblick waren Anzeichen und Warnungen auf CJTF-7- Ebene an die Oberfläche gelangt, so dass vermehrte Überwachung und korrektive Aktionen bei der Handhabung von Häftlingen ab Gefangennahme, durch die zentralen Sammlungseinrichtungen, einschließlich Abu Ghraib, notwendig waren. Beispiele dieser Anzeichen und Warnungen sind: die Untersuchung im Lager Cropper, die Berichte des Internationalen Komitees des Roten Kreuz über die Behandlung von Häftlingen in untergeordneten Einheiten, Rotkreuz- Berichte über die Haftbedingungen und die Häftlingsbehandlung in Abu Ghraib, CID- Untersuchung und Disziplinarmaßnahmen, die von Kommandeuten ergriffen wurden, der Tod eines OGA- Häftlings in Abu Ghraib, der Mangel an einem angemessenen System zur Identifizierung und Nachverfolgbarkeit von Häftlingen, und die ständige Sorge der Divisionskommandeure, dass geheimdienstliche Informationen

nicht zur taktischen Ebene zurückfanden, sobald die Häftlinge zur zentrale Hafteinrichtung evakuiert wurden.“ (Fay/ Jones-Bericht, 12 § 6.a)

Der Beschuldigte Sanchez stattete Abu Ghraib im Jahre 2003 mehrere Besuche ab und hatte dabei Gelegenheit, aus erster Hand etwas über die Bedingungen dort zu erfahren: “Durch den aktiven Aufstand im Irak lag Druck auf den Vernehmungsbeamten, "verwertbare" Informationen zu produzieren. Da Menschenleben auf dem Spiel standen, drückten ranghohe Führer, manchmal mit Nachdruck, ihren Bedarf nach besseren Informationen aus. Eine Reihe von führenden Beamten besuchten Abu Ghraib, was zweifellos zu diesem empfundenen Druck beitrug. Sowohl der CJTF-7 Kommandeur (Sanchez) als auch sein Aufklärungsoffizier, CJTF-7 C2, besuchten das Gefängnis bei mehreren Gelegenheiten..” (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 65). Der Beschuldigte Sanchez war angeblich sogar bei einigen Vernehmungen und/oder Vorfällen von Gefangenenmisshandlung anwesend (Scott Higham, Joe Stephens, and Josh White, Prison Visits by General Reported inHearing: Alleged Presence of Sanchez Cited by Lawyer, Washington Post, May 23, 2004).

Obwohl der Beschuldigte Sanchez von den Misshandlungen und seiner Verantwortung im Operationsradius von CJTF-7 wusste, unternahm er nichts, um die Misshandlungen zu beenden. Der Schlesinger -Bericht schreibt diese Misshandlungen der oberen Militärführung zu: “Sie [die Misshandlungen] repräsentieren abweichendes Verhalten und ein Versagen der militärischen Führung und Disziplin. Die Misshandlungen stellen nicht nur ein Versagen Einzelner beim Befolgen bekannter Standards dar, und sie sind mehr als das Versagen von ein paar Führern, die notwenige Disziplin durchzusetzen. Es gibt institutionelle und persönliche Verantwortung auf höherer Ebene.” (Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 5). Außerdem hätten der CJTF-7 Kommandeur und der stellvertretende Kommandeur es versäumt, die Überwachung des Personals bei Haft und Vernehmungen sicherzustellen. Ferner hätten CJTF-7- Stabsangehörige nicht angemessen auf frühe Anzeichen und Warnungen reagiert, die darauf hinwiesen, dass es Probleme in Abu Ghraib gab (Fay/ Jones- Bericht, 4 § 1.d). “Wir glauben, Generalleutnant Sanchez hätte im November stärker durchgreifen sollen, als er merkte, welches Ausmaß die Führungsprobleme in Abu Ghraib angenommen hatten. Wir stimmen mit den Erkenntnissen von Jones überein, dass Generalleutnant Sanchez und Generalmajor Wojdakowski darin versagt haben, die angemessene Stabsaufsicht bei Haft- und Vernehmungsoperationen sicherzustellen.” (Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 15)

In den offiziellen Militäruntersuchungen wird dem Beschuldigten Sanchez vorgeworfen, dass er nichts unternommen habe, um die Situation in Abu Ghraib zu verbessern: Die Reihe der

verantwortungsbewussten Vorgesetzten, die eine Entwicklung in Richtung einer effektiveren, alternativen Handlungsweise in Gang hätten setzen können, gehe die ganze Kommandokette und den Stab hoch und dazu gehörten der Kommandeur CJTF-7, Generalleutnant Sanchez, der Vorsitzende des Generalstabs Joint Chiefs of Staff, General Richard Meyers; und das Büro des Verteidigungsministers Donald Rumsfeld (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 47).

Es wurden keine disziplinarischen Maßnahmen oder strafrechtlichen Schritte gegen den Beschuldigten Generalleutnant Sanchez, unternommen

Statt disziplinarische oder strafrechtliche Schritte gegen Beschuldigten Sanchez einzuleiten, wurde er nach Heidelberg in Deutschland zurückversetzt und hat dort das Kommando über das V. Army Corps. James Schlesinger, ehemaliger US-Verteidigungsminister und Autor des Schlesinger-Berichts, sagte kürzlich im US-Kongress: "Sanchez hätte wahrscheinlich seinen vierten Stern bekommen, was aber jetzt unwahrscheinlich ist. Das ist eine Art von Kommentar dazu, dass er in seiner Verantwortlichkeit versagt hat." (Crawley/ Gaudiano, MarineTimes.com, September 27, 2004, <http://www.marinetimes.com/story.php?f=1-MARINEPAPER-354556.php>). Eine Beförderung erscheint anderen Insidern hingegen weiterhin nicht ausgeschlossen (John Hendren, Officer Who Oversaw Iraq Prisons May Be Promoted, Los Angeles Times Oct. 15, 2004).

4.3.4 Der Beschuldigte zu 4), Generalmajor Walter Wojdakowski

Walter Wojdakowski ist Generalmajor der US Armee, der stellvertretende kommandierende General (DCG) des Army Corps V (United States Army Europe) und der Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7), die alle US Streitkräfte im Irak umfasst, einschließlich derer in den Haftanstalten. Die CJTF-7-Verantwortlichkeit von Generalmajor Wojdakowski konzentriert sich hauptsächlich auf die Unterstützung der Einrichtungen (sog. "C4 Verantwortlichkeit"), aber "Generalmajor Wojdakowski hatte auch direkt Verantwortung und Aufsicht über die einzelnen Brigaden oder die „taktische Kontrolle“ (Tactical Control, abgek. TACON), die CJTF-7 zugeordnet sind (Fay/ Jones-Bericht, a.a.O., S. 14). Insbesondere hat der Beschuldigte Sanchez, der das Kommando über CJTF-7 übernahm, "die Verantwortung für den Haftbetrieb an seinen Stellvertreter Generalmajor Wojdakowski delegiert." (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 45).

Der Beschuldigte Wojdakowski und die Streitkräfte, über die er das Kommando hatte, waren verantwortlich für die Begehung von zahlreichen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen

die Menschlichkeit, die zugleich nach dem VStGB geahndet werden können. Der Beschuldigte Wojdakowski ließ insbesondere rechtswidrige Verhörtechniken zu und trug dafür als militärischer Befehlshaber die Verantwortung. Er verhinderte ferner wissentlich nicht, dass seine Untergebenen solche Verbrechen begingen und unterließ es, den zuständigen Stellen bzw. seinen Vorgesetzten Verbrechen anzuzeigen, von denen er Kenntnis erlangte.

Der Beschuldigte Wojdakowski hat unmittelbar Kriegsverbrechen autorisiert.

Der Beschuldigte Wojdakowski hat direkt gesetzeswidrige Verhörtechniken autorisiert. Ein Bericht der Washington Post vom 26. Mai 2004 dazu: "Pappas [Angehöriger der 205. Militärnachrichtendienstbrigade und Beschuldiger zu 7)] sagte unter anderem, dass die Verhörpläne, die den Einsatz von Hunden, Fußfesseln, 'die Häftlinge zum Entkleiden zu zwingen,' oder ähnliche aggressive Maßnahmen vorsahen, zwar der Politik von Sanchez folgten, aber oft von Sanchez' Stellvertreter, Gen. Maj. Walter Wojdakowski, oder von Pappas selbst genehmigt wurden." ("General is said to have urged use of dogs," R. Jeffrey Smith, Washington Post, 26. Mai 2004). Generalmajor Wojdakowskis Genehmigung von bestimmten Verhörmethoden überschritt nicht nur die Standarddoktrin der US-Armee, sondern verstieß unmittelbar gegen die Genfer Konventionen.

Der Beschuldigte Wojdakowski ist auch nach den §§ 4, 13 und 14 VStGB verantwortlich.

Als stellvertretendem kommandierenden General von CJTF-7 kann Generalmajor Wojdakowskis allgemeine Verantwortlichkeit über alle US-Streitkräfte im Irak und über die Befehlshaber dieser Streitkräfte nicht in Frage gestellt werden. Damit ist auch die direkte Verantwortung für die 205. Military Intelligence Brigade (MI Brigade, dt.: Militärnachrichtendienstbrigade) und deren Kommandeur Oberst Pappas verbunden. Der Fay/ Jones-Bericht stellt fest, dass Generalmajor Wojdakowski insoweit auch unmittelbar beratende Funktion für Oberst Pappas hatte (Fay/Jones- Bericht, a.a.O., S. 31). Brigadegeneralin Karpinski sagte aus, dass sie glaubte, sie werde von Generalmajor Wojdakowski geführt und "er es war, von dem sie die ganze Zeit über, die sie im Irak war, Anweisungen erhielt" (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 110). Da der Beschuldigte zu 7), Oberst Pappas, und die Beschuldigte zu 5), Brigadegeneralin Karpinski, die direkt Verantwortlichen für diejenigen Angehörigen der US-Streitkräfte waren, die die Verbrechen in Abu Ghraib begingen, und ihrerseits an Generalmajor Wojdakowski berichteten, gibt es keinen Zweifel,

dass die Ausführenden der Misshandlungen unmittelbar unter dem Kommando des Beschuldigten Wojdakowski standen.

Der Beschuldigte Wojdakowski wusste, dass die Misshandlungen stattfanden.

Generalmajor Wojdakowski wusste von den Misshandlungen, die in verschiedenen Einrichtungen unter seinem Kommando stattfanden. Er hatte davon mindestens seit November 2003 Kenntnis, da er auf den Bericht des IKRK aufmerksam wurde. Die Zeitung International Herald Tribune berichtete, dass "Karpinski sagte, sein oberster Stellvertreter, Generalmajor Walter Wojdakowski, sei bei einem Meeting im November anwesend gewesen, bei dem es zu einer ausgedehnten Diskussion über den Rotkreuzbericht kam, der spezifische Fälle von Misshandlungen auflistete." (Douglas Jehl and Eric Schmitt "Officer cites bar on talk over abuses," International Herald Tribune, 25. Mai 2004). Außerdem hat die New York Times die Tatsache bestätigt, und behauptet, dass "einige höhere Armeeoffiziere spätestens im November [2003] wussten, dass das Rote Kreuz sich über Probleme im Gefängnis beschwert hatte, dazu gehörten der Zwang, sich zu entkleiden und körperlicher und verbaler Missbrauch von Gefangenen. (...) Zu denen, die sich dieser Sorgen bewusst waren, gehörte General Sanchez' erster Stellvertreter, Gen. Maj. Walter Wojdakowski." ("U.S. Rules on Prisoners Seen as a Back and Forth of Mixed Messages to G.I.'s," Douglas Jehl, New York Times, 22. Juni 2004)

Die persönliche Kenntnis des Beschuldigten steht im Übrigen hinsichtlich aller von ihm persönlich angeordneten oder genehmigten Fälle von Misshandlungen fest.

Generalmajor Wojdakowski hat es versäumt, die Misshandlungen zu verhindern oder den zuständigen Stellen zu melden.

Generalmajor Wojdakowski war für die Täter in Abu Ghraib verantwortlich und er hatte in der militärischen Befehlskette zweifellos eine Position inne, aus der heraus er diese Misshandlungen hätte verhindern können. Er hat es jedoch nicht getan. Alle Berichte stimmen darin überein, dass der Beschuldigte Wojdakowski in seiner Führungsrolle versagt hat, während er sich offensichtlich über das Muster der Misshandlungen im Klaren war, die von seinen Untergebenen begangen wurden. Nicht nur hat er es versäumt, Misshandlungen zu verhindern, sondern er hat sie auch nicht gemeldet, womit er in strafbewehrter Weise seine Aufsichtspflicht über Untergebene vernachlässigt hat.

Der Schlesinger-Bericht unterstreicht deutlich das Versagen des Beschuldigten in Bezug auf seine Führungsrolle und Aufsichtspflicht, die zu den Misshandlungen führte, und konstatiert: "Das Gremium findet (, dass) der stellvertretende CJTF-7-Kommandant es versäumt hat, zusätzlich Militärpolizei für den Haftbetrieb anzufordern, nachdem klar wurde, dass im Irak nicht genügend zur Verfügung standen." (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 47). "Generalmajor Wojdakowski und der Stab hätten dringende Forderungen nach Verstärkung an höhere Stellen richten sollen. (...) Generalmajor Wojdakowski hat es versäumt, sicherzustellen, dass der Stab ordnungsgemäß im Haft- und Verhörbetrieb beaufsichtigt wird." (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 15; vgl. ebenso Jones, a.a.O., S. 24).

§ 14 VStGB macht einen militärischen Befehlshaber haftbar, der es versäumt, ein Verbrechen eines Untergebenen gemäß des VStGB sofort den entsprechenden Stellen anzuzeigen. Da auf dem derzeitigen Stand der Beschuldigte zu 3), Generalleutnant Sanchez, Mitte Januar 2004 von den Misshandlungen Kenntnis erhielt, während der ihm nachgeordnete Beschuldigte Wojdakowski bereits Ende November 2003 davon wusste, können wir daraus folgern, dass er es versäumt hat, seinen unmittelbaren Vorgesetzten über die Misshandlungen zu informieren.

In den Berichten von Schlesinger, Fay/Jones und Taguba und der Zeugenaussage von General Kern vor dem Ausschuss für Armed Services des Repräsentantenhauses wurde herausgearbeitet, dass der Beschuldigte Wojdakowski es versäumt hat, für ordnungsgemäße Führung, Überwachung und Aufsicht über den Haftbetrieb und den Stab zu sorgen. Dieses ständige Unterlassen ist strafbar nach § 8 VStGB. Der Beschuldigte Wojdakowski ist verantwortlich entsprechend der Vorgesetztenverantwortlichkeit gemäß der §§ 4, 13 und 14 VStGB.

Bisher wurden keine strafrechtlichen oder disziplinarischen Verfahren gegen den Beschuldigten Wojdakowski eingeleitet.

4.2.5. Beschuldigte zu 5), Brigadegeneralin Janis L. Karpinski

Die Beschuldigte zu 5), Janis Karpinski, ist Brigadegeneralin der US-Armee. Sie war vom 20. Juni 2003 bis 24. Mai 2004 Kommandeurin (Transient Personnel Unit, TPU) der 800. Militärpolizeibrigade (<http://www.globalsecurity.org/intell/world/iraq/abu-ghurayb-chronology.htm>). Sie wurde am 7. November 2003 zur Brigadegeneralin befördert. Sie hatte Befehlsgewalt über die US-Gefängniseinrichtungen im Irak, einschließlich Abu Ghraib, wo zahlreiche Kriegsverbrechen begangen wurden. Laut Brigadegeneralin Karpinski war die

800. MP Brigade “verantwortlich für den gesamten Irak und 17 verschiedene Gefängniseinrichtungen.” (vgl. Interview vom 29. Juni 2004 <http://www.scvhistory.com/scvhistory/signal/irag/sq070404.htm>, SCV History). Die 800. MP-Brigade besteht aus acht MP-Bataillionen im Irak: “Die 800. MP Brigade war verantwortlich für das Gefängnis Abu Ghraib, und dafür, die Häftlinge zu sichern und zu schützen. Das 320. MP Bataillon war diejenige Einheit, die ausdrücklich von der 800. Brigade damit beauftragt war, für den Betrieb der Häftlingseinrichtung Abu Ghraib zu sorgen.” (vgl. Taguba-Bericht, a.a.O., S. 20, Fay/Jones- Bericht, a.a.O., S.10).

In der Zeit, als Brigadegeneralin Karpinski Kommandeurin der 800. MP Brigade war, haben ihre Untergebenen zahlreiche Misshandlungen begangen, die Kriegsverbrechen im Sinne des VStGB darstellen. Brigadegeneralin Karpinski trägt dafür die Verantwortung als militärische Befehlshaberin. In dem Wissen, dass ihre Untergebenen solche Straftaten begingen, versäumte es die Beschuldigte Karpinski, diese zu verhindern. Sie verstieß damit gegen §§ 4, 13 und 14 VStGB, indem sie es versäumte, die Straftaten zu verhindern (§ 4), diejenigen unter ihrem Kommando genügend zu überwachen (§13) und die Straftaten den zuständigen Stellen anzuzeigen (§14).

Die Beschuldigte Karpinski hatte effektive Befehlsgewalt über diejenigen, die die Misshandlungen begingen.

Ihre Autorität als Kommandeurin über die 800. MP Brigade vom Juni 2003 bis Juli 2004 war gut etabliert. Dass die Beschuldigte Karpinski behauptete, der Beschuldigte zu 7), Oberst Pappas, Kommandeur der 205. Militärnachrichtendienst-Brigade (MI-Brigade), habe die Kontrolle über Abu Ghraib gemäß FRAGO 1108 (Fragmentary Order - FRAGO ist eine abgekürzte Form eines Operationsbefehls, vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 98.) am 19. November 2003 übernommen, stellt nicht ihre effektive Autorität über die 800. Brigade danach in Frage, zumal die Misshandlungen ohnehin auch vor dem FRAGO 1108 im Gange waren. Der Taguba-Bericht stellt fest, dass nach der FRAGO 1108 die Beschuldigte Karpinski weiterhin als Vorgesetzte fungierte und verantwortlich für die Häftlinge war. “Es ist nach eingehender Durchsicht der Zeugenaussagen und der Befragung des Personals klar, dass das 320. MP Batallion und die 800. MP Brigade weiterhin funktionierten, als seien sie verantwortlich für die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlergehen und für die gesamte Sicherheit der Häftlinge innerhalb des Abu Ghraib (BCCF) Gefängnisses. Sowohl Brigadegeneralin Karpinski als auch Oberst Pappas verhielten sich zweifellos so, als sei dies noch der Fall.” (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 21). Ihre Autorität über die MP in den Gefängnissen (ob nun de jure oder de facto) war effektiv und kann nicht bezweifelt werden.

Die Beschuldigte Karpinski hatte Kenntnis von Misshandlungen.

Die Beschuldigte Karpinski wusste von den Misshandlungen, die in den verschiedenen Einrichtungen unter ihrem Kommando stattfanden.

Sie hatte Kenntnis von diesen Misshandlungen sogar schon vor ihrem Amtsantritt, da sie im Mai 2003 eine allgemeine Kriegsgerichts-Empfehlung von Generalleutnant Gentry unterstützte, die vier Soldaten betraf, denen vorgeworfen wurde, einen Häftling im Lager Bucca misshandelt zu haben. Sie ergriff jedoch keine Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Soldaten der 800. MP Brigade die Schutzmaßnahmen, die Häftlingen nach der Genfer Konvention zustanden, kannten, verstanden und befolgten. Der Taguba-Bericht bemerkt, dass der Autor "in der Nachfolge der Misshandlung von mehreren Häftlingen im Lager Bucca im Mai 2003 keinen Nachweis finden [konnte], dass Brigadegeneralin Karpinski jemals ein korrekatives Training für ihre Soldaten anordnete oder dass sie sicherstellte, dass MP-Soldaten im gesamten Irak klar die Forderungen der Genfer Konventionen über die Behandlung von Häftlingen verstanden." (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 24; vgl. auch Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 5, 17-18).

Des Weiteren wurde die Beschuldigte Karpinski durch die Berichte des IKRK auf die Misshandlungen aufmerksam gemacht. Nach seinem Besuch im Oktober 2003 gab das Team des Internationalen Komitees des Roten Kreuz seine Besorgnis an Oberstleutnant Chew weiter, der die Behauptungen unter anderem mit der Beschuldigten Karpinski besprach. Oberstleutnant Jordan behauptet, nach dem Besuch des Internationalen Komitees des Roten Kreuz hätte unter anderem die Beschuldigte Karpinski den Abschlussbericht erhalten (Fay/ Jones-Bericht, a.a.O., S. 67). Der Bericht besagt weiter, dass "im ganzen Jahr 2003 alle Berichte des Internationalen Komitee des Roten Kreuz an den Kommandeur oder die untergebenen Kommandeure der 800. MP BDE [Brigade] gerichtet gewesen seien. Der OSJA (Office of the Staff Judge Advocate) erhielt eine Kopie der Berichte. MAJ O'Kane bereitete eine Analyse des Berichts am 25. November 2003 vor, und der Entwurf wurde an CJTF-7 C2 und die 800. MP BDE zur Bearbeitung geschickt. Am 4. Dezember 2003 fand ein Meeting in Abu Ghraib statt, woran MP, MI, und juristisches Personal teilnahmen, um den Bericht zu besprechen. Mitte Dezember wurde der Entwurf einer Antwort zur Bearbeitung und Koordination von OSJA an die 800. MP BDE geschickt. Brigadegeneralin Karpinski unterschrieb die Antwort, datiert vom 24. Dezember 2003." (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 65).

Die Anhörung des Senatsausschusses für Armed Services ergab, dass Oberst Warren, der Stabskriegsgerichtsrat für General Sanchez, im November 2003 Informationen bezüglich möglicher Verstöße gegen die Genfer Konventionen hatte, worüber er die Beschuldigte Karpinski informierte. Auch Oberstleutnant Chew, der diensttuende Batallionskommandeur in Abu Ghraib, hatte Informationen des Internationalen Komitees des Roten Kreuz bereits im Oktober vorliegen. Nach Zeugenaussagen vor dem Senatsausschuss für Armed Services stand Chew in der Kommandokette der Beschuldigten Karpinski (Transcript of the Hearing of the Senate Armed Services Committee regarding the Investigation of the 205th Military Intelligence Brigade at Abu Ghraib Prison, Iraq; 9. September 2004; a.a.O., S. 43).

Die Beschuldigte Karpinski hatte aber offensichtlich schon früher Kenntnis, mindestens aber sich aufdrängende Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Methoden und Zuständen in ihrem Verantwortungsbereich, da sie das Gefängnis in Abu Ghraib vor Erlass des FRAGO 1108 am 19. November 2003 bis zu dreimal in der Woche besuchte und danach ungefähr einmal pro Woche. Aus ihren häufigen Besuchen und dem Bericht des Internationalen Komitees des Roten Kreuz hätte die Beschuldigte Karpinski sich ein realistisches Bild der Lage machen können und müssen. Brigadegeneralin Janis L. Karpinski hat es mithin in völkerstrafrechtlich relevanter Art und Weise versäumt, die Misshandlungen zu verhindern und zu melden, und sie hat es versäumt, ihre Überwachungspflicht auszuüben

Die Berichte von Taguba, Fay/Jones und Schlesinger stimmen hinsichtlich des Versagens der Beschuldigten Karpinski in ihrer Führungsrolle überein: obwohl sie sich zweifellos über das Muster der Misshandlungen bewusst war, versäumte sie es, die angezeigten Maßnahmen zu ergreifen. Sie hat es auch versäumt, die zuständigen Stellen sofort von begangenen Straftaten in Kenntnis zu setzen, und sie hat es im Allgemeinen versäumt, ihre Überwachungspflicht gegenüber ihren Untergebenen auszuüben.

“Weder die Führung noch die Organisation des militärischen Geheimdienstes in Abu Ghraib war der Mission gewachsen [...]. Die Führung wies Mängel auf, vom Kommandeur der 800. MP Brigade (Brigadegeneralin Karpinski), zuständig für Abu Ghraib, die es versäumte dafür zu sorgen, dass die Soldaten angemessene SOPs (Standard-Betriebs-Verfahren) hatten, um mit den Häftlingen umzugehen [...]” (Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 67).

Die 800. Brigade war nicht angemessen dafür ausgebildet, ein Gefängnis oder eine Strafanstalt im Abu Ghraib Prison Complex zu betreiben; auch haben sie während der Mobilisationsphase keine korrektive Schulung erhalten; sie haben keine genau definierten Anweisungen erhalten und waren daher nicht für spezifische Missionen ausgebildet; die Ausbildung wurde mit nur wenig oder gar keiner Anweisung oder Überwachung von Seiten

des Bataillons und der Brigade durchgeführt. Es gab "keine Anzeichen, dass das Kommando, obwohl es von diesen Mängeln wusste, Schulungen anforderte" für diejenigen, die unter Karpinskis Kommando standen (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 20).

Die Beschuldigte Karpinski hat es auch versäumt, angemessene Maßnahmen hinsichtlich der Unfähigkeit des untergebenen Kommandeurs Oberstleutnant Jerry Phillabaum und anderer Mitglieder ihres Brigadestabes zu ergreifen. "Trotz seiner bewiesenen Mängel sowohl als Kommandeur als auch als Vorgesetzter, gestattete es Brigadegeneralin Karpinski Oberstleutnant Phillabaum, das Kommando über ihr problematisches Bataillon zu behalten, das die bei weitem größte Anzahl an Häftlingen in der 800. MP Brigade bewachte. Oberstleutnant Phillabaum wurde am 17. Januar 2004 von Generalleutnant Sanchez, Kommandeur CJTF-7 (Combined Joint Task Force), vom Dienst suspendiert." (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 22). "Zahlreiche Zeugen sagten aus, dass die 800. MP Brigade S-1, MAJ (Major) Hinzman und S-4, MAJ Green, im Prinzip disfunktional waren, aber trotz zahlreicher Beschwerden wurden diese Offiziere nicht ersetzt. Dies hatte einen nachteiligen Effekt auf die Effektivität und die Moral der Brigade." (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 22).

Daraus folgt auch, dass Karpinskis offensichtlicher Mangel an effektiver Führungsqualität zur wiederholten Begehung der Misshandlungen an Häftlingen führte. Der Taguba-Bericht bemerkt, dass "Generalleutnant Sanchez herausfand, dass die Leistung der 800. MP Brigade nicht die Standards erreichte, die von der Armee oder dem CJTF-7 gesetzt worden waren. Er befand, dass die Vorgänge in den vorhergehenden sechs Monaten stattgefunden hatten, und einen Mangel an klar gesetzten Standards, Tüchtigkeit und Führungskraft innerhalb der Brigade widerspiegeln. Generalleutnant Sanchez zitierte auch die kürzlich stattgefundenen Häftlingsmisshandlungen in Abu Ghraib (BCCF) als aktuellstes Beispiel für ein schlechtes Führungsklima, das 'die Brigade durchdringt.' Ich stimme völlig mit Generalleutnant Sanchez' Meinung hinsichtlich der Leistung von Brigadegeneralin Karpinski und der 800. MP Brigade überein." (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 24 und 22-23).

Der Schlesinger-Bericht stimmt mit diesen Ansichten überein und befindet, "dass die schwache und ineffektive Führung der kommandierenden Generalin der 800. MP Brigade (Brigadegeneralin Karpinski) und des kommandierenden Offiziers der 205. MI Brigade die Misshandlungen in Abu Ghraib gestattet haben. Es gab ernsthafte Fehler in der Führung beider Einheiten vom rangniedrigen Unteroffizier bis hinauf in die Bataillons- und Brigade-Ebene. Die Kommandeure beider Brigaden wussten oder hätten wissen sollen, dass Misshandlungen stattfanden und hätten Maßnahmen ergreifen müssen, um sie zu verhindern." (Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S., 43). Weiter: "Das unabhängige Gremium

befindet, dass Brigadegeneralin Karpinskis Führungsmängel dazu beigetragen haben, die Bedingungen im Gefängnis so zu gestalten, dass es zu Misshandlungen kam, dazu gehört ihr Versäumnis, angemessene Standard-Betriebsverfahren zu etablieren (SOPs) und sicherzustellen, dass den Gefangenen die relevanten Genfer Konventionen zu ihrem Schutz zuteil wurden, wie auch ihr Versäumnis, angemessene Maßnahmen gegen ineffektive Kommandeure und Stabsoffiziere zu ergreifen.“ (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 44).

Es gibt keine Anzeichen, dass strafrechtliche Schritte gegen die Beschuldigte Karpinski eingeleitet wurden oder werden.

Am 17. Januar 2004 wurde die Beschuldigte Karpinski schriftlich formal von dem Beschuldigten zu 3), Generalleutnant Sanchez, in Bezug auf ernsthafte Mängel in ihrer Brigade verwarnt (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 24 und 22- 23) und laut General Tagubas Zeugenaussage bei der Anhörung vom 9. September 2004 vor dem Senatsausschuss für Armed Services 2004 wurde sie abgelöst und ist “noch immer vom Kommando suspendiert.” Er deutete auch an, es gäbe weitere Untersuchungen, “die hinsichtlich ihres Status erwogen werden.” (Transkript der Anhörung vor dem Senatsausschuss für Armed Services hinsichtlich der Untersuchung der 205. Military Intelligence Brigade in Abu Ghraib Prison, Irak; 9. September 2004, S. 11). Es gibt jedoch keine Anzeichen, dass Strafverfahren gegen die Beschuldigte Karpinski wegen Vorgesetztenverantwortlichkeit bei der Begehung von Kriegsverbrechen, die wiederholt von ihren Untergebenen begangen wurden, eingeleitet werden.

4.2.6. Beschuldigter Jerry L. Phillabaum

Der Beschuldigte Jerry L. Phillabaum ist Oberstleutnant der US Armee Reserve und war von Februar 2003 bis 17. Januar 2004 Kommandeur des 320. Militärpolizei Bataillions (320. MP BN) im Irak. Das 320. MP BN ist verantwortlich für die Wachkräfte (Guard Force) der Lager Ganci, Vigilant und den Zellenblock 1 (Block 1) der Forward Operating Base (FOB) Abu Ghraib. (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 16). Die Vorhut des 320. MP BN kam am 24. Juli 2003 in Abu Ghraib an; der Rest des 320. MP BN unter dem Kommando von Oberstleutnant Phillabaum kam am 28. Juli 2003 an. (Fay/Jones-Report, a.a.O., S. 40).

Phillabaum und die Streitkräfte, die er befehligte, waren verantwortlich für die Begehung von zahlreichen Kriegsverbrechen, die gegen das VStGB verstießen. Im Wissen, dass seine Untergebenen solche Verbrechen begingen, unternahm Oberstleutnant Phillabaum nichts, um sie zu verhindern. Er verstieß gegen die §§ 4, 13 und 14 des VStGB, indem er es

versäumte, die Straftaten zu verhindern (§4), diejenigen unter seinem Kommando zu überwachen, damit vermieden wurde, dass die Straftaten begangen wurden (§13) und indem er es versäumte, die Straftaten, von denen er wusste, bei den entsprechenden Stellen oder seinen Vorgesetzten anzuzeigen (§14). Die Tatsachen hinsichtlich seiner strafrechtlichen Verantwortung werden unten ausgeführt und liefern dem deutschen Staatsanwalt genügend Beweise zur Schuld von Oberstleutnant Phillabaum gemäß VStGB und der Notwendigkeit, seinen Fall zu untersuchen.

Oberstleutnant Phillabaum ist gemäß den Abschnitten 4, 13 und 14 des VStGB verantwortlich.

Phillabaum hatte effektiv Befehlsgewalt über diejenigen, die die Misshandlungen begingen.

Phillabaum war Kommandeur der Guard Force der Lager Ganci und Vigilant sowie für Zellenblock 1 der Forward Operating Base (FOB) Abu Ghraib, wo Soldaten, seine Untergebenen, zahlreiche Misshandlungen wie oben beschrieben begingen.

Laut Taguba-Bericht funktionierte das 320. MP "als ob sie zuständig wären für die Sicherheit, Gesundheit, das Wohlergehen und die Gesamtsicherheit von Häftlingen im Gefängnis von Abu Ghraib." (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 38). Der Fay/Jones-Bericht besagt, dass Oberst Pappas nur FOB Kommandeur für den Streitkräfteschutz war und keine Kontrolle über die MP Truppe hatte und dass Oberstleutnant Phillabaum noch immer dafür zuständig war, das Gefängnis zu betreiben und für die Soldaten, die die Misshandlungen begingen. (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 55-56). FRAGO 1108 stattete die 205. MI BDE mit der Befugnis aus, dem 320. MP BN Missionen und Aufgaben zuzuweisen, aber es veränderte nichts an der Kommandostruktur oder der Verantwortlichkeit von Oberstleutnant Phillabaum, der das Kommando und damit die Verantwortung für die Aufsicht, Führung, Disziplin und Schulung des 320. MP BN und seiner Kompanien, einschließlich der 372. MP Kompanie, hatte.

Phillabaum wusste, dass Misshandlungen stattfanden.

Phillabaum wusste zweifellos von den Misshandlungen, die in verschiedenen Einrichtungen unter seinem Kommando begangen wurden. Er sagte: "zu den kooperativen Bemühungen, verwertbare Informationen zu erhalten, gehörte, soweit mir bekannt und vom MI angeordnet, einigen Gefangenen die Kleidung zu verweigern, die Zigaretten zu rationieren und den Schlaf auf vier Stunden in einem 24-Stunden Zeitraum zu begrenzen" und in Bezug auf

BLOCK 1 von Abu Ghraib sagte er: “Der Zweck dieses Flügels des Gefängnisses war es, die Gefangenen mit geheimdienstlichen Informationen [von anderen Gefangenen, WK] zu isolieren, **damit** sie diese bei den MI-Verhören preisgeben würden.” (Sewell Chan and Thomas E. Ricks, Iraq Prison Supervisors Face Army Reprimand; Probe of Interrogations May Bring More Charges, Washington Post, 4. Mai 2004, S. A1).

Am 12. Mai 2003 traten und schlugen vier Soldaten vom 320. MP BN, Untergebene von Oberstleutnant Phillabaum, mehrere Häftlinge, die das Lager Bucca durchliefen, und wurden gemäß dem Uniform Code of Military Justice angeklagt, da Oberstleutnant Gentry eine Article-32 Untersuchung leitete. (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 7). **Dieser Vorfall hätte eine deutliche Warnung** für Oberstleutnant Phillabaum, **dass Misshandlungen stattfanden**. Trotz dieses Falles einer dokumentierten Misshandlung unternahm Oberstleutnant Phillabaum nichts, um sicherzustellen, dass der Rest seines Bataillons geschult wird, um die Häftlinge ordnungsgemäß zu behandeln.

Er wurde auch von anderen Vorkommnissen in Kenntnis gesetzt. Zum Beispiel, wie der Fay/Jones-Bericht besagt: “Am 20. September 2003 schlugen und traten zwei MI Soldaten einen passiven, gefesselten Häftling, der verdächtig war, in einen Raketenanschlag vom 20. September 2003 auf Abu Ghraib verwickelt zu sein, bei dem zwei Soldaten getötet worden waren (...) LT Sutton und sein IRF Team (...) zeigten diesen Vorgang sofort an, wodurch beidete Aussagen für MAJ Dinenna, 320. MP BN S3, und Oberstleutnant Phillabaum, 320. MP BN Kommandeur, zur Verfügung standen.” (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 71-72).

Mehrfache Fälle von Häftlingsflucht und Schießereien fanden unter der Aufsicht der 320. MP BN in Abu Ghraib statt. (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 27-32). Insbesondere fügten vom Oktober bis Dezember 2003 Mitglieder der MP Guard Force (372. MP Kompanie und 320. MP BN) mehreren Häftlingen in Block 1-A von Abu Ghraib (siehe obige Liste von Vorkommnissen) “sadistische, grobe und böswillige Misshandlungen” zu (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 27-32). Insbesondere der Tod des Häftlings al-Jamadi am 4. November 2003 in Abu Ghraib in Block 1-B hätte Phillabaum ernsthaft alarmieren müssen, und die Art der Misshandlungen, die die Häftlinge von seinen direkten Untergebenen erfuhren, zeigen, dass er mitbekommen haben musste, dass Misshandlungen stattfanden.

Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes wies den Kommandeur von Abu Ghraib auf Misshandlungen hin, aber ihren Behauptungen wurden weder geglaubt noch wurden sie angemessen untersucht. Phillabaum sagte, dass ihm das Internationale Komitee des Roten Kreuzes von nackten Häftlingen erzählte, und er kontaktierte daraufhin sofort Oberstleutnant

Jordan. Oberstleutnant Phillabaum behauptet weiterhin, dass Oberstleutnant Jordan zugegeben habe, dass es allgemeine Praxis sei, einige der Häftlinge nackt in den Zellen festzuhalten (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 64-65). Letztendlich tat Oberstleutnant Phillabaum nichts wegen der nackten Häftlinge. Der Fay/Jones-Bericht fand heraus, dass die Empfehlungen des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes vom Personal von MI und MP sowie vom CJTF-7-Personal ignoriert wurden. Dem Bericht nach "machte weder die Führung noch CJTF-7 einen Versuch, die Behauptungen zu verifizieren." (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 119). Angesichts seiner Kenntnis über die Behandlung von Häftlingen hätte Phillabaum eine Art von Voruntersuchung initiieren müssen. Insbesondere da er zuständig war für CPL Graner, SSG Frederick, SGT Davis, PFC England, SPC Harman, SPC Sivits und SPC Ambuhl, also all jenen, die z.Z. wegen Häftlingsmisshandlung angeklagt sind.

Phillabaum versäumte es, die Misshandlungen zu verhindern und zu melden, und er versäumte es, seine Aufsichtspflicht auszuüben.

Phillabaum war verantwortlich für die Täter und zweifellos in einer Position, die Misshandlungen zu verhindern. Dies tat er jedoch nicht. Alle Berichte stimmen hinsichtlich der Führungsschwächen Phillabaums überein, während er sich offensichtlich über das Muster der Misshandlung bewusst war, die seine Untergebenen begingen. Major General Taguba befand, dass Oberstleutnant Phillabaum "ein extrem ineffektiver Kommandeur und Führer sei." (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 39). Seine Soldaten hätten wenig Kontakt mit ihm. Der Schlesinger-Bericht kommt zu demselben Schluss, nennt Oberstleutnant Phillabaum einen schwachen und ineffektiven Leiter, da er es versäumte, "sicherzustellen, dass (seine) Untergebenen ordnungsgemäß geschult und überwacht wurden." (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 75).

Der Schlesinger-Bericht betonte auch den Mangel an Führungsqualitäten des Angeklagten: "Das unabhängige Gremium stimmt mit den Ergebnissen von Generalmajor Taguba überein bezüglich des Kommandeurs des 320. MP Battalions in Abu Ghraib (Phillabaum). Insbesondere findet das Gremium, dass er versäumt hat, für die ordnungsgemäße Schulung und Überwachung seiner Untergebenen zu sorgen und dass er es versäumt hat, grundlegende Soldatenstandards, Tüchtigkeit und Rechenschaftspflicht zu etablieren und durchzusetzen. Er war nicht fähig, seine Aufgaben so zu organisieren, dass er seine Mission in angemessener Weise erfüllte. Dadurch, dass er Standards, Taktiken und Pläne nicht an Soldaten weitergegeben hat, verbreitete er ein Gefühl des stillschweigenden Einverständnisses bezüglich des schlechten Benehmens den Gefangenen gegenüber, und

ein laxes und disfunktionales Befehlsklima breitete sich aus.” (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 44).

Phillabaum ließ zu, dass schwerwiegende Fehler in der Verantwortlichkeit gegenüber Häftlingen in Abu Ghraib geschahen. Es gab keine Anzeichen, dass sofortige korrigierende Maßnahmen ergriffen wurden. In der Regel wurden Rechenschaftspflichten bei Standard-Betriebsverfahren (SOPs) und Taktischen Standard-Betriebsverfahren (TACSOPs) ignoriert oder nicht an die niedrigsten Ränge weitergegeben (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 14-15).

Bei dem Besuch eines Überwachungsteams des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes versteckte die 320. MP BN sechs bis acht “ghost detainees”, die sie für andere US-Regierungsstellen festhielt. Dieses betrügerische Manöver verstößt gegen die Armeedoktrin und verletzt internationales Recht (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 27; vgl. obige Analyse). Als Kommandeur des 320. MP BN hätte Oberstleutnant Phillabaum sicherstellen sollen, dass seine Soldaten die Armeedoktrin und internationales Recht befolgen.

Stabsunteroffizier Ivan L. Frederick II erzählte seiner Familie, dass er zu einem bestimmten Zeitpunkt seinen Vorgesetzten, Oberstleutnant Phillabaum, zur Seite zog und fragte, was mit der Misshandlung von Gefangenen sei. Oberstleutnant Phillabaums Antwort lautete laut Frederick “Machen Sie sich darum keine Sorgen.” (Seymour M. Hersh, Torture at Abu Ghraib; American soldiers brutalize Iraqis, The New Yorker, 10. Mai 2004, S. 42).

Generalmajor Taguba empfiehlt, dass Oberstleutnant Phillabaum von der **Oberst /O-6** Beförderungliste entfernt wird, und listet die folgenden Untersuchungsergebnisse auf (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 45ff):

- a. **Versäumnis, ordnungsgemäß sicherzustellen, dass Ergebnisse von, Empfehlungen für und Abschlussberichte zu Maßnahmen bezüglich zahlreicher Fluchtversuche und Schießereien über mehrere Monate hinweg ordnungsgemäß an Untergebene verteilt und von ihnen verstanden wurden.**
- b. Versäumnis, die angemessenen Empfehlungen aus verschiedenen 15-6-Untersuchungen zu implementieren, wie ausdrücklich von Brigadegeneralin Karpinski angewiesen.
- c. Versäumnis, sicherzustellen, dass Soldaten unter seinem direkten Kommando ordentlich in Internierungs- und Umsetzungsoperationen geschult wurden.
- d. Versäumnis, sicherzustellen, dass Soldaten unter seinem direkten Kommando die Schutzbestimmungen der Genfer Konvention, die sich auf Kriegsgefangene bezogen, kannten und verstanden.

- e. Versäumnis, seine Soldaten, die in Zellenblock 1 der Hard Site in Abu Ghraib arbeiteten und "besuchten", ordnungsgemäß zu überwachen (BCCF).
- f. Versäumnis, grundlegenden Soldatenstandards, Tüchtigkeit, Rechenschaftspflicht zu etablieren und durchzusetzen.
- g. Versäumnis, eine angemessene Missionsanalyse durchzuführen und Aufgaben so zu organisieren, damit seine Mission erfüllt wurde.

Phillabaum hätte die bevorstehende Begehung von Häftlingsmisshandlungen verhindern können, wenn er sein Militärpolizeipersonal ordnungsgemäß beaufsichtigt hätte, die in Abu Ghraibs Hard Site arbeiteten. Die Durchsicht von MP-Logbüchern, Untersuchung von Computerdateien und die Inspektion von Einrichtungen hätten ihm das Ausmaß des Fehlverhaltens seiner MPs zeigen können.

Obwohl er von manchen Vorgängen in Abu Ghraib wusste, hat Oberstleutnant Phillabaum keine Maßnahmen ergriffen, um die Häftlingsmisshandlungen zu verhindern oder die Verantwortlichen zu finden und zu bestrafen. Meistens akzeptierte er einfach, dass die Verweigerung von Kleidung und Schlaf Teil des Verhörverfahrens war und versuchte nicht herauszufinden, was genau in Abu Ghraib geschah. Zahlreiche Zeugenaussagen berichten, dass Oberstleutnant Phillabaum selten zu sehen war. Angesichts der Tatsache, dass manche Täter bei der Misshandlung von Häftlingen Mitglieder des 320. MP BN waren und dass Oberstleutnant Phillabaum es versäumte, diese Misshandlungen zu verhindern als er über bestimmte Vorfälle von schlechter Behandlung Bescheid wusste und genügend Informationen hatte, um über andere Bescheid zu wissen, sollte Oberstleutnant Phillabaum rechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Gemäß der Doktrin über Befehlsverantwortlichkeit sollte gegen ihn gemäß der §§ 4, 13 und 14 des VStGB aufgrund der gesetzeswidrigen Taten ermittelt werden, die von seinen Untergebenen begangen wurden.

Es gibt keine Anzeichen, dass strafrechtliche Schritte gegen Oberstleutnant Phillabaum unternommen werden.

Trotz seiner offensichtlichen Verantwortung für das Stattfinden von Misshandlungen durch seine Untergebenen sind die einzigen Maßnahmen, die gegen Generalleutnant Phillabaum ergriffen wurden, rein disziplinarisch. Im November 2003 erhielt er eine Rüge (General Officer Memorandum of Reprimand GOMOR) von Brigadegeneralin Karpinski wegen mangelnder Führungsqualitäten und für das Versäumnis, korrigierende Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, wie vom Brigade Kommandeur angeordnet (Taguba-

Bericht, a.a.O., S. 41). Später, am 17. Januar 2004, suspendierte Brigadegeneralin Karpinski Oberstleutnant Phillabaum von seinen Pflichten als Kommandeur des 320. MP BN wegen Pflichtversäumnis (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 41).

Aber es wurden trotz des schwerwiegenden Belastungsmaterials hinsichtlich seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Misshandlungen keine strafrechtlichen Schritte gegen diesen Angeklagten eingeleitet, und es werden auch keine erwogen.

4.2.7 Beschuldigter Thomas Pappas

Thomas Pappas ist Oberst der US Armee. Seit dem 1. Juli 2003 ist er Kommandeur der 205. Military Intelligence Brigade (MI Brigade), die im Irak stationiert ist. Vom 19. November 2003 bis 6. Februar 2004 war Oberst Pappas vom Combined Joint Task Force Seven (CJFT-7) als Kommandeur der Force Protection and Security of Detainees of Forward Operating Base (FOB) Abu Ghraib designiert und übernahm daher die Taktische Kontrolle (TACON) über das Gefängnis von Abu Ghraib während dieser Zeit. (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 31, 37; Taguba-Bericht, a.a.O., S. 15-16).

Oberst Pappas trägt direkte Verantwortung gemäß § 8 für die Billigung und Anordnung von illegalen Verhörtechniken, die Straftaten darstellen. Er ist auch haftbar als militärischer Kommandeur gemäß VStGB. Im Wissen, dass seine Untergebenen solche Straftaten begingen, verstieß Oberst Pappas gegen die §§ 4, 13 und 14 des VStGB, indem er versäumte, die Straftaten zu verhindern (§4), die unter seinem Kommando stehenden Streitkräfte zu überwachen, um zu vermeiden, dass solche Straftaten begangen werden oder sich wiederholen (§13) und indem er es versäumte, die Straftaten, von denen er Kenntnis besaß, bei den entsprechenden Stellen oder seinen Vorgesetzten anzuzeigen (§14). Die Fakten, seine strafrechtliche Verantwortung betreffend, werden unten ausgeführt und liefern dem deutschen Staatsanwalt genügend Belastungsmaterial bezüglich der Schuld von Oberst Pappas gemäß VStGB und der Notwendigkeit, seinen Fall zu untersuchen.

Oberst Pappas ist verantwortlich gemäß § 8 des VStGB.

Der Missbrauch von Hunden, um Vernehmungen zu unterstützen, indem Häftlingen eingeschüchtert werden, wurden von Oberst Pappas autorisiert und angeordnet. Er sagte, Generalmajor Miller hätte ihm erzählt, dass der Einsatz von Hunden in Verhören akzeptabel sei, dass der Einsatz von Militärhunden sich in Guantánamo als nützlich erwiesen habe, um die richtige Atmosphäre bei Verhören zu schaffen. Oberst Pappas bat um den Einsatz von Marinehunden, um Häftlinge einzuschüchtern, was auch auf der Autorität beruhte, die er

meinte von Generalleutnant Sanchez diesbezüglich erhalten zu haben. (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 58, 83: "The dog teams were requested by Col. Pappas, Commander, 205 MI BDE", S. 87).

Solche Gesuche lösen eine direkte Verantwortung für die Anordnung, Veranlassung, Unterstützung oder Anstiftung zur Begehung von Kriegsverbrechen gemäß § 8 des VStGB aus, und verlangen eine Untersuchung von Oberst Pappas' direkter Verantwortung gemäß dieser Paragraphen, da es sehr wahrscheinlich ist, dass er seine Untergebenen aufforderte oder veranlasste, weitere illegale Verhörtechniken anzuwenden.

Oberst Pappas ist gemäß der §§ 4, 13 und 14 des VStGB verantwortlich.

Oberst Pappas hatte effektive Befehlsgewalt über diejenigen, die die Misshandlungen begingen.

Als Kommandeur der 205. MI Brigade und als Kommandeur von Abu Ghraib von November 2003 bis Februar 2004 kann die allgemeine Verantwortung von Oberst Pappas über die Streitkräfte, die die Misshandlungen begingen, nicht in Frage gestellt werden. Viele Personen, die direkt in die Misshandlungen verwickelt waren, gehörten zur 800. Militärpolizeibrigade. Die Fragmentary Order 1108 ("FRAGO 1108 is an abbreviated form of an operation order (verbal, written or digital) usually issued on a day-to-day basis that eliminates the need for restarting information contained in a basic operation order."); vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 98), die am 19. November 2003 ausgegeben wurde, ordnete die 800. MP unter die Kontrolle der 205. MI Brigade, so dass Oberst Pappas autorisiert war, ihnen legale Anordnungen zu erteilen. Oberst Pappas hatte effektive Autorität über all diese Truppen und war daher verantwortlich für die Taten all seiner Untergebenen, insbesondere weil er wusste, dass in Abu Ghraib Kriegsverbrechen stattfanden (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 38-39; vgl. ebenso General Kimmit, Coalition Provisional Authority Briefing vom 12. Mai 2004, <http://www.globalsecurity.org/military/library/news/2004/05/mil-040512-dod01.htm>).

Oberst Pappas wusste, dass Misshandlungen begangen wurden.

Es liegen Beweise dafür vor, dass Oberst Pappas über das Muster der Misshandlungen, die seine Untergebenen begingen, Kenntnis hatte.

Erstens hat Oberst Pappas kontinuierlich die Zahl seiner wöchentlichen Besuche in Abu Ghraib erhöht, er blieb sogar gelegentlich, wie im September 2003, über Nacht, was dem

erhöhten Nachdruck, der auf den Verhören lag, entsprach und ab 16. November 2003 war er in Abu Ghraib wohnhaft. (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 55).

Oberst Pappas kannte auch den Bericht des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes, worin die Misshandlungen in Abu Ghraib dokumentiert wurden, und zweimal verweigerte er Teams des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes Zugang zu bestimmten Häftlingen. Außerdem erhielt er den Abschlussbericht des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes zu den Misshandlungen (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 66-67).

Oberst Pappas erzählte Generalmajor Taguba, dass Geheimdienstoffiziere manchmal MPs anwiesen, die Häftlinge nackt auszuziehen und sie in Vorbereitung auf Verhöre zu fesseln, wenn es dafür einen guten Grund gab (Human Rights Watch, a.a.O., S. 27), was seine Kenntnisse zu diesen Vorgängen belegt.

Oberst Pappas selbst wurde Zeuge des Todes eines Häftlings durch Misshandlungen. Am 4. November 2003 starb der irakische Häftling al-Jamadi in Abu Ghraib, während er in Handschellen mit dem Gesicht nach unten von einem CIA-Offizier und von Marinesoldaten befragt wurde. Die Autopsie zeigte, dass der Tod aufgrund eines Blutgerinnsels eintrat, das er sich durch Verletzungen bei seiner Festnahme zugezogen hatte. (Fay/Jones, a.a.O., S. 53). "Hauptmann Donald J. Reese, Kommandeur der 372. Militärpolizei-Kompanie, sagte, er wäre eines Nachts im November in einen Duschaum in einem Zellenblock des Gefängnisses gerufen worden, dort entdeckte er eine Gruppe von Geheimdienst-Mitarbeitern, die um den Körper eines blutigen Gefangenen herumstanden und darüber sprachen, was zu tun sei. Er sagte, Oberst Thomas M. Pappas, der Kommandeur des militärischen Nachrichtendienstes im Gefängnis, wäre einer derjenigen gewesen, die da gewesen wären. Reese sagte aus, er hätte Pappas sagen hören, "Über den hier werde ich nicht allein stolpern." Reese sagte, es seien keine Sanitäter gerufen worden und die Identität des Häftlings wurde nie eingetragen." (Details of Cover-Up in Detainee's Death Emerge, Jackie Spinner, The Agonist, June 24, 2004, <http://scoop.agonist.org/story/2004/6/24/13850/9563>).

Oberst Pappas hat es versäumt, Misshandlungen zu verhindern und anzuzeigen, und er hat es versäumt, seine Aufsichtspflicht auszuüben.

Die Berichte von Taguba, Fay/Jones und Schlesinger stimmen in ihren Ergebnissen darüber überein, dass die Führungsqualitäten von Oberst Pappas schwach und ineffektiv sind, wodurch es zu wiederholten Misshandlungen kam.

Im Fay/Jones-Bericht steht auf Seite 120 Folgendes zu Oberst Pappas Versäumnissen bei Führungsqualitäten und Aufsichtspflicht:

- “- Versäumte sicherzustellen, dass JIDC seine Mission innerhalb der anzuwendenden Regeln, Vorschriften und angemessenen Verfahren unter Ausnutzung seiner Fähigkeiten voll erfüllte.
- Versäumte es, den JIDC ordentlich zu organisieren.
- Versäumte es, die notwendigen Kontroll- und Überwachungsmechanismen anzuwenden, um die Misshandlungen zu verhindern bzw. aufzudecken.
- Versäumte es, die für die Mission notwendige Schulung seiner Soldaten und Zivilisten durchzuführen.
- Zeigte schlechtes Urteilsvermögen, indem er Oberstleutnant Jordan in den frühen kritischen Stadien des JIDC in der Zuständigkeit für den JIDC beließ.
- Zeigte schlechtes Urteilsvermögen, indem Oberstleutnant Jordan im Nachspiel einer Schießerei, die als Iraqi Police Roundup (IP Roundup) bekannt wurde, in der Zuständigkeit beließ.
- Autorisierte unvorschriftsmäßig den Einsatz von Hunden während der Verhöre. Versäumte es, den Einsatz von Hunden ordnungsgemäß zu überwachen, um sicherzustellen, dass diese einen Maulkorb trugen, nachdem er deren Einsatz unvorschriftsmäßig zugelassen hatte.
- Versäumte es nach dem Bericht des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes über Misshandlungen, die geeigneten Schritte zu ergreifen.
- Versäumte es, entschlossene Maßnahmen gegen Soldaten zu ergreifen, die gegen die Regeln für ICRP- und CJTF-7-Verhöre sowie gegen die Regeln der Widerstands-Abwehr-Taktik (Counter-Resistance Policy) und die Genfer Konventionen verstoßen hatten.
- Versäumte es, ordnungsgemäß an höhere Hauptquartiere weiterzuleiten, als seine Brigade ihre Aufgaben wegen mangelnder Arbeitskräfte und/oder Ausstattung nicht erfüllen konnte. Ließ zu, dass seine Soldaten und Zivilisten im JIDC übermäßigem Druck von Seiten höherer Hauptquartiere ausgesetzt waren.
- Versäumte es, eine geeignete MI- und MP-Koordination auf Brigadeebene zu etablieren, was die Verwirrung vermindert hätte, die viel zur Schaffung einer dem Missbrauch Vorschub leistenden Umgebung in Abu Ghraib beitrug.”

Auch besagt der Taguba-Bericht, dass Oberst Pappas “es versäumte, sicherzustellen, dass Soldaten unter seinem direktem Kommando ordentlich in Vorschriften für Verhöre (Interrogation Rules of Engagement) geschult wurden und sie befolgten; versäumte, es sicherzustellen, dass Soldaten unter seinem direkten Kommando die Schutzvorschriften bezüglich Kriegsgefangener, die die Genfer Konventionen Häftlingen gewährten, kannten,

verstanden und befolgten; versäumte es, seine Soldaten, die in Block 1 der Hard Site in Abu Ghraib arbeiteten oder "besuchten", ordnungsgemäß zu überwachen." (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 45).

Der Jones-Bericht deckte auf, dass Pappas "keiner spezifischen untergeordneten Einheit den Auftrag erteilte, für die Verhöre in Abu Ghraib verantwortlich zu sein, und stellte nicht sicher, dass eine Kommandokette des militärischen Nachrichtendienstes in Abu Ghraib etabliert wurde. Die Abwesenheit effektiver Führung trug als ein Faktor dazu bei, dass sowohl die gewaltsamen/sexuellen Missbrauchs-Vorkommnisse als auch die Missverständnisse/Verwirrungen nicht eher aufgedeckt wurden und etwas dagegen getan wurde." (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 5, 17).

Einmal "beschloss eine Soldatin, einen männlichen Häftling als Strafe für unkooperatives Verhalten auszuziehen – jedes Mal, wenn der Häftling einen Soldaten berührte, wurde ihm ein Kleidungsstück ausgezogen. (...) Die Soldatin zwang dann den Häftling, so durch das Lager zu gehen. Pappas überließ er Jordan, sich damit auseinanderzusetzen und unternahm nichts gegen die Soldatin " (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 91).

Der Schlesinger-Bericht besagt, dass er mit all diesen Ergebnissen des Fay/Jones-Berichts in Bezug auf Oberst Pappas übereinstimmt (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 15).

Solche wiederholten Versäumnisse führten zur wiederholten Begehung von Kriegsverbrechen, die § 8 VStGB verletzen. Die Verantwortlichkeit von Oberst Pappas gemäß der §§ 4, 13 und 14 des VStGB, in denen die Verantwortlichkeit der Vorgesetzten für die Begehung von Straftaten durch ihre Untergebenen geregelt ist, kann nicht in Frage gestellt werden und sollte untersucht werden.

Es gibt keine Anzeichen, dass strafrechtliche Schritte gegen Oberst Pappas unternommen werden.

Obwohl es außer Frage steht, dass Oberst Pappas eine Schlüsselrolle bei den Misshandlungen in Abu Ghraib spielte, sind keine disziplinarischen und keine strafrechtlichen Schritte gegen ihn eingeleitet worden. Er ist noch nach wie vor Kommandeur der 205. MI Brigade.

4.2.8. Beschuldigter Stephen L. Jordan

Stephen L. Jordan ist Oberstleutnant (Leutnant Colonel) der US-Armee und er ist sowohl der ehemalige Direktor der Joint Intelligence and Debriefing Center (JIDC) im Irak, zu dem alle Vernehmungsbemten in Abu Ghraib gehören, als auch Liaison Offizier der 205. Military Intelligence Brigade (MI Brigade) (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 45; Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 43).

Jordan und die Streitkräfte unter seinem Kommando waren verantwortlich für die Begehung von zahlreichen Kriegsverbrechen, die gegen internationales Recht und das VStGB verstoßen. Er ist als militärischer Befehlshaber gemäß VStGB haftbar. Im Wissen, dass seine Untergebenen solche Straftaten begingen, verstieß Oberstleutnant Jordan gegen die §§ 4, 13 und 14 des VStGB, indem er es versäumte, die Straftaten zu verhindern (§4), diejenigen unter seinem Kommando zu überwachen, um zu vermeiden, dass diese Straftaten geschahen oder sich wiederholten (§13) und indem er es versäumte, diese Straftaten, von denen er wusste, bei den entsprechenden Stellen oder seinen Vorgesetzten anzuzeigen (§14). Die Fakten bezüglich seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden unten ausgeführt und liefern dem deutschen Staatsanwalt genügend Belastungsmaterial hinsichtlich der Schuld von Stephen Jordan gemäß VStGB und der Notwendigkeit, seinen Fall zu untersuchen.

Jordan ist nach Abschnitten 4, 13 und 14 des VStGB verantwortlich.

Jordan hatte effektive Befehlsgewalt über diejenigen, die die Misshandlungen verübten.

Jordan hatte klare Befehlsgewalt über das JIDC in Abu Ghraib. Er wurde dem JIDC zunächst zugeteilt, als Oberst Pappas im September 2003 Oberst Boltz bat, ihm einen Oberstleutnant zuzuteilen, der das gerade im Aufbau befindliche JIDC leiten könnte. "Da Oberstleutnant Jordan zur Verfügung stand, teilte Oberst Boltz ihn nach Abu Ghraib ein, um das JIDC zu leiten. (Fay/Jones, a.a.O., S. 42-43). In den Zeugenaussagen von Oberst Pappas, Oberst. Boltz, Maj. William und Maj. Potter bestanden alle darauf, dass Oberstleutnant Jordan der Kommandeur des JIDC war. Oberstleutnant Jordan benahm sich auch so, als sei er es, und Oberstleutnant Phillabaum, zuständig für die Militärpolizei in Abu Ghraib, glaubte auch, dass Oberstleutnant Jordan zuständig sei und verhandelte direkt mit ihm (Fay/Jones, a.a.O., S. 43).

Er wurde am 19. November 2003 offiziell Stellvertretender Direktor des JIDC. (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 12).

Jordan wusste, dass Misshandlungen stattfanden.

Es liegen Beweise vor, dass Oberstleutnant Jordan Kenntnis von dem Muster der Misshandlungen Kenntnis hatte, dass von seinen Untergebenen in Abu Ghraib ausgeübt wurde. Dokumente und Zeugenaussagen zeigen, dass er persönlich Zeuge von Misshandlungen wurde und daher wusste, dass sie stattfanden.

Hauptmann Reese, der Gefängnisvorsteher von Abu Ghraib, bemerkte, dass "Oberstleutnant Jordan sehr in den Verhörprozess verwickelt war und in die täglichen Aktivitäten, die stattfanden." (vgl. Hauptmanns Donald J. Reese beeidigte Aussage und Befragung vom 18. Januar 2004 im Appendix des Taguba-Berichts, <http://usnews.com/usnews/news/articles/040709/Pappas.pdf>).

Jordan wurde Zeuge vom Tod eines Häftling infolge von Verletzungen. Am 4. November 2003 starb der irakische Häftling al-Jamadi in Abu Ghraib, während er in Handschellen mit dem Gesicht nach unten von einem CIA-Offizier und Navy Seal-Soldaten befragt wurde. Die Autopsie ergab, dass der Tod infolge eines Blutgerinnsels eintrat, dass von Verletzungen verursacht wurde, die er sich bei seiner Festnahme zugezogen hatte. Oberstleutnant Jordans Anwesenheit bei dem Vorfall in einer Duschkabine, ist durch den Fay/Jones-Bericht belegt (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 53). Außerdem ist er in die Vertuschung des Todes des Häftlings verwickelt. Hauptmann Reese sagte bei einer Anhörung (legal hearing) aus, dass Oberstleutnant Jordan angeordnet hatte, den Körper auf Eis zu legen (Jackie Spinner, "MP Captain Tells of Efforts to Hide Details of Detainee's Death", Washington Post, <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/articles/A2755-2004Jun24.html>). Die Leiche des Häftlings wurde später auf einer Trage entfernt, so dass es aussah, als sei er krank, Oberstleutnant Jordan war dabei und damit klar involviert (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 53).

Am 24. November 2003, nach einer Schießerei, in die die Militärpolizei verwickelt war, wurde Oberstleutnant Jordan die Zuständigkeit für das überlassen, was als Iraqi Police (IP) roundup bekannt wurde. Oberstleutnant Jordan beauftragte die Vernehmungsbeamten, die irakische Polizei zu durchleuchten (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 84). Die irakischen Polizisten wurden von MPs inhaftiert, in Anwesenheit von weiblichen Soldaten und Dolmetschern im Flur ausgezogen und durchsucht. Die irakischen Polizisten wurden in verschiedenen Entkleidungsstadien, auch nackt, über einen längeren Zeitraum festgehalten, in dem sie vernommen wurden. Militärhunde wurden ohne Genehmigung eingesetzt, um die irakischen

Polizisten während der Vernehmung einzuschüchtern. Diese Vorfälle geschahen unter der persönlichen und direkten Aufsicht von Oberstleutnant Jordan.

Des Weiteren wurde Oberstleutnant Jordan spätestens im Oktober-November 2003 über die Misshandlungen und Verstöße gegen die Genfer Konventionen informiert, als er eine Kopie des Berichts des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes erhielt. Er half sogar bei der Formulierung einer Antwort auf das Memorandum des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 65). Seine vollständige Kenntnis der Misshandlungen kann nicht bestritten werden.

Jordan hat es versäumt, die Misshandlungen zu verhindern und anzuzeigen, und er hat es versäumt, seine Aufsichtspflicht auszuüben.

Die Berichte von Taguba, Fay/Jones und Schlesinger stimmen alle in ihren Ergebnissen überein, dass die Führungsqualitäten von Oberstleutnant Jordan schwach und ineffektiv waren, was zu dem Misshandlungsmuster führte.

In Hinblick auf den oben erwähnten MP-Vorfall mit der irakischen Polizei besagt der Fay/Jones-Bericht, dass Oberstleutnant Jordan die Situation hätte kontrollieren sollen und hätte Maßnahmen ergreifen müssen, die ordnungsgemäßen Standards durchzusetzen, was er nicht tat. Der Bericht kommt zu dem Schluss: "Oberstleutnant Jordan ist verantwortlich, weil er die chaotische Situation zuließ, die nicht genehmigte Nacktheit und die daraus resultierenden Demütigungen, und die Misshandlungen durch Militärhunde, die in jener Nacht stattfand. Oberstleutnant Jordan hätte sich Autorisation einholen müssen, die ICRP- (Vernehmung- und Widerstandabwehr) Taktiken außer Kraft zu setzen, schriftlich oder per Email, wenn nicht anders möglich. Die Umstände, die in jener Nacht auftraten, mit der stillschweigenden Billigung durch Oberstleutnant Jordan, können als verursachender Faktor angesehen werden, der die Misshandlungen vorbereitete, die in den Tagen nach der Schießerei und dem IP Roundup folgten." (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 56).

Jordan war sich auch der Situation bewusst, als zwei Soldaten einen nackten Häftling durch das Lager laufen ließen. Feldwebel Adams, der Vorgesetzte der Soldaten, bemerkte, dass es einen Aufstand verursachen könnte, einen halbnackten Häftling durch das Lager laufen zu lassen. Oberstleutnant Jordan entfernte diese Soldaten nur vorübergehend vom Vernehmungsdienst. General Fay ist überzeugt, dass das Versäumnis, entschiedener vorzugehen, dem JIDC nicht den Eindruck vermittelte, dass weitere Misshandlungen nicht toleriert würden (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 91).

Jordan gestattete auch anderen Regierungsbehörden (other government agencies, OGA, die fast ausschließlich CIA-Personal bestanden; vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 118), Verhöre in Abwesenheit von Armeepersonal durchzuführen (Fay/Jones, a.a.O., S. 44). Vor dieser Genehmigung war es JIDC-Vorschrift gewesen, dass ein Armeevernehmungsbeamter einen OGA-Vertreter begleiten musste, wenn er einen der Häftlinge vernehmen wollte, der auch vom militärischen Nachrichtendienst vernommen wurde. (Fay/Jones, a.a.O., S. 44). Die fehlende Einhaltung der Regeln bei OGA-Aktivitäten, einschließlich der Vernehmung von "Ghost Detainees", eliminierte in den Köpfen der Soldaten und Zivilisten die Notwendigkeit, Armeeregeln zu befolgen. (Fay, at 44-45) Dies setzte sich sogar fort, nachdem Oberstleutnant Jordan einen "ghost"-Häftling tot in einer Duschkabine auffand, mit dem Gesicht nach unten in Handschellen, die die Hände auf dem Rücken fesselten (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 53).

Die Endergebnisse des Fay/Jones-Berichts beinhalten, dass Oberstleutnant Jordan "es versäumte, die notwendigen Kontroll- und Überwachungsmechanismen zu etablieren, um die Misshandlungen zu verhindern und aufzudecken; er vernachlässigte seine Pflichten, indem er es versäumte, Ordnung zu etablieren und die ordnungsgemäße Durchführung von Vernehmungs- und Widerstandsabwehrtaktiken (ICRP) während des Vorfalls mit der irakischen Polizei (IP Roundup) durchzusetzen, was zu einer chaotischen Situation beitrug, in der die Häftlinge misshandelt wurden; er versäumte es, den nicht genehmigten Einsatz von Hunden und die Demütigung von Häftlingen zu unterbinden, die aus keinem akzeptablen Grund nackt festgehalten wurden, während er als führender Offizier verantwortlich war; er versäumte es, die kritischen Informationen über dem Bericht des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes präzise und zeitgerecht an seine vorgesetzten Offiziere weiterzugeben." (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 121).

Der Schlesinger-Bericht befand, dass die Führungsprobleme von Oberstleutnant Jordan es zuließen, dass die Misshandlungen in Abu Ghraib stattfanden (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 15). Oberstleutnant Jordan war ein schwacher und ineffektiver Leiter, der keine Erfahrung mit Vernehmungsverfahren hatte (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 67-68, 75; Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 44).

Jordan hat es versäumt, geeignete Schulung und Überwachung für das Personal, das dem JIDC zugeteilt war, anzubieten, und grundlegende Standards und Rechenschaftspflichten zu etablieren und sicherzustellen, dass den Häftlingen der unter den Genfer Konventionen gewährte Schutz zuteil wurde. Eine ordentliche Schulung und Überwachung hätten die

Misshandlungen in Abu Ghraib verhindern können (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 121, vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 68, 75). Dadurch, dass Standards, Taktiken und Pläne den Soldaten nicht vermittelt wurden, erweckte Oberstleutnant Jordan den Eindruck des stillschweigenden Einverständnisses mit den Misshandlungen an den Gefangenen (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 75). Oberstleutnant Jordan hat keine Verhaltensregeln etabliert oder durchgesetzt, was zu einem laxen und disfunktionalen Kommandoklima führte (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 75). General Taguba impliziert des Weiteren, dass Oberstleutnant Jordan entweder direkt oder indirekt für die Misshandlungen in Abu Ghraib verantwortlich ist (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 48).

Der Fay/Jones-Bericht befand, Oberstleutnant Jordan habe es verabsäumt, seine Verantwortung als Chef des JIDC umzusetzen. Oberstleutnant Jordan hat Anforderungen der Militärpolizei und des militärischen Nachrichtendienstes nicht durchgesetzt, dass Soldaten und Einheiten den Regeln der Genfer Konventionen gehorchen. Oberstleutnant Jordan ließ es zu, dass die Grenzen zwischen Militärpolizei und militärischem Nachrichtendienst verwischten, als in Vernehmungsverfahren ungeschulte MPs eingesetzt wurden, um "Vernehmungen zu ermöglichen", indem Isolation, Schlafentzug und andere Arten, Gefangene zu demütigen, eingesetzt wurden (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S.13).

Zusätzlich führt der Taguba-Bericht an, dass Oberstleutnant Jordan gegenüber dem Untersuchungsteam falsche Darstellungen gemacht hat (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 45) und der Fay/Jones-Bericht befand, dass er betrügerisch war. (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 121). Der Fay/Jones-Bericht besagt auch, dass er seine Erinnerung an Fakten, Aussagen und Vorfälle immer so erzählt hat, dass sie Schuld und Verantwortlichkeit umgingen, und dass seine Version oft von der der anderen abwich (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 121).

Solche sich wiederholenden Versäumnisse führten zur wiederholten Begehung von Straftaten, die § 8 VStGB verletzen. Oberstleutnant Jordans Verantwortung gemäß der §§ 4, 13 und 14 des VStGB, worin die Vorgesetztenverantwortlichkeit für die Begehung von Straftaten durch ihre Untergebenen geregelt ist, kann nicht in Frage gestellt werden und sollte untersucht werden.

Es gibt keine Anzeichen dafür, dass strafrechtliche Schritte gegen Oberstleutnant Jordan unternommen werden.

Obwohl nach allen Berichten Oberstleutnant Jordan eine große Rolle bei den Misshandlungen in Abu Ghraib spielte, sind keine disziplinarischen und vor allem keine strafrechtlichen Schritte gegen ihn eingeleitet worden.

4.2.9. Beschuldigter Geoffrey Miller

Geoffrey Miller ist Generalmajor der Armee der Vereinigten Staaten. Er war von November 2002 bis April 2004 Kommandeur der Joint Task Force-Guantánamo (JTF-Guantánamo) und wurde dann Stellvertretender kommandierender General, zuständig für inhaftierte Personen im Irak. Diesen Position hat er auch zur Zeit inne. (Department of Defense News Release, 20. September 20 2002, http://www.defenselink.mil/releases/2002/b09202002_bt479-02.html, Kathleen T. Rhem, Bush Shows 'Deep Disgust' for Apparent Treatment of Iraqi Prisoners, American Forces Press Service, 30. April 2004). Als Kommandeur von JTF-Guantánamo hatte Generalmajor Miller die Aufsicht sowohl über den militärischen Nachrichtendienst als auch die Militärpolizei. Im Irak ist Miller verantwortlich für alle mit Häftlingen zusammenhängenden Operationen, Vernehmungsoperationen und juristischen Operationen für die multinationalen Streitkräfte im Irak (Jim Garamone, General 'Guarantees' Protection Under Geneva Conventions, American Forces Press Service, 8. Mai 2004). Auf beiden Posten hat sich Generalmajor Miller Verstößen gegen das VStGB schuldig gemacht.

Generalmajor Miller ist direkt für Verstöße gegen § 8 verantwortlich, weil er persönlich gesetzeswidrige Verhörtechniken zuließ und seine Untergebenen zur Begehung von Kriegsverbrechen veranlasste, dabei unterstützte und dazu anstiftete. Er ist auch haftbar als militärischer Kommandeur gemäß des § 4 VStGB für das Versäumnis, Straftaten, von denen er wusste, dass sie verübt wurden oder verübt werden sollten, nicht verhindert zu haben. Generalmajor Miller ist auch haftbar für Verstöße gegen §§ 13 und 14 VStGB wegen des Versäumnisses, die unter seinem Kommando Stehenden nicht genügend überwacht zu haben und die Straftaten, von denen er wusste, nicht an die entsprechenden Stellen gemeldet zu haben.

Generalmajor Millers direkte Verantwortung für Kriegsverbrechen

Generalmajor Millers Mission in Guantánamo war es, "die Haft- und nachrichtendienstlichen Funktionen zu integrieren, um verwertbare Informationen für die Nation zu produzieren ... operationale und strategische Informationen, die den (USA) helfen würden, den globalen Krieg gegen den Terror zu gewinnen." (Zeugenaussage von General Miller gegenüber Sen. Ben Nelson bei der Anhörung des Senatsausschusses für Armed Forces, 19. Mai 2004).

Generalmajor Miller vereinigte das Kommando über die Einheiten des militärischen Nachrichtendienst und die Militärpolizei-Einheiten, und hielt sie zur Zusammenarbeit an, um die Häftlinge für Vernehmungen "weich zu machen".

Unter Generalmajor Millers Anleitung wurden Häftlinge von der Außenwelt abgeschottet, und Journalisten bekamen erst Zugang zu den Häftlingen, nachdem diese entlassen waren.

Am 2. Dezember 2002, kurz nachdem Generalmajor Miller Guantánamo übernommen hatte, stimmte der Beschuldigte zu 1), Rumsfeld, zusätzlichen Vernehmungstechniken zu, die über das Army Field-Handbuch hinausgingen, darunter Sack über den Kopf stülpen, Stresspositionen, Entkleiden, Zwangsrasur, Ausnutzen persönlicher Phobien (z.B. Hunde), Isolation bis zu 30 Tagen, milder, nicht verletzender körperlicher Kontakt (z.B. Angrabschen, Sticheln und leichtes Stoßen) und Entfernung aller trostgebender Gegenstände, dazu gehörten religiöse Gegenstände (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., Appendices E, F). In der Folge führte Generalmajor Miller eine Reihe von Techniken ein, um die Häftlinge 'weich zu machen', so dass sie verwertbare Informationen lieferten, dazu gehörten Schlafentzug, verlängerte Isolation, simuliertes Ertränken, die Häftlinge wurden gezwungen, in Stresspositionen zu stehen oder zu hocken und wurden extremer Hitze oder Kälte ausgesetzt (Trevor Royle, Rumsfeld's Soul mate at the Heart of Culture of Brutality, Sunday Herald, 16. Mai 2004; Hersh, a.a.O., S. 14). Der Beschuldigte zu 1), Rumsfeld, zog die Genehmigung für die kontroverseren Techniken am 15. Januar 2003 zurück, unter Generalmajor Millers Regime in Guantánamo wurden diese Techniken angeblich nur an zwei Häftlingen eingesetzt (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 8).

Berichte von entlassenen Häftlingen erzählen allerdings eine andere Geschichte. Entlassene Häftlinge beschreiben, dass sie in engen Fesseln in schmerzhaften 'Stresspositionen' mehrere Stunden hintereinander verharren mussten, was tiefe Fleischwunden und dauernde Vernarbung verursachte; von Hunden ohne Maulkorb bedroht wurden; Zwangsentkleidung erlitten; nackt fotografiert wurden; sie waren wiederholter Zwangsdurchsuchung von Körperöffnungen ausgesetzt; wurden absichtlich extremer Hitze und Kälte ausgesetzt, mit dem Zweck, Leiden zu verursachen; sie wurden 24 Stunden am Tag in schmutzigen Käfigen gehalten, ohne Bewegungsmöglichkeit und Hygieneeinrichtungen; ihnen wurde der Zugang zu medizinischer Hilfe verweigert; angemessene Nahrung, Schlaf und Kontakt mit Familie und Freunden wurde vorenthalten und sie hatten keine Informationen über ihre Lage. Zudem wurden ihnen brutale Schläge von der Extreme Reaction Force zugefügt. Nachfolgend ein Beispiel dafür, wie die Extreme Reaction Force operierte: National Guardsman Sean Baker wurde von der Extreme Reaction Force (ERF, auch bekannt als Internal Reaction Force) im

November 2002 misshandelt, als er undercover als Häftling eingeschleust wurde. Baker wurde befohlen, einen orangefarbenen Overall anzuziehen und unter eine Koje in der Zelle zu kriechen. "Sie [ERF-Mitglieder] ergriffen meine Arme, meine Beine, verdrehten mich, und leider gelangte eines der Individuen von hinten auf meinen Rücken und drückte mich nach unten, während ich auf dem Bauch lag. Dann langte er – das gleiche Individuum – um mich herum und begann, mich zu würgen und meinen Kopf auf den Stahlboden zu drücken. Nach einigen Sekunden, zwanzig oder dreißig Sekunden, was mir wie eine Ewigkeit erschien, weil ich nicht atmen konnte, verfiel ich in Panik [...]" Baker wurde in ein Krankenhaus in Virginia evakuiert und später in ein Armeekrankenhaus gebracht, wo seine traumatische Hirnverletzung behandelt wurde, und verblieb dort achtundvierzig Tage lang. Seitdem wird er von epileptischen Anfällen heimgesucht (David Rose, GUANTÁNAMO 72-74, 2004; "Report Details Guantánamo Abuses," Associated Press, 4. November 2004; Center for Constitutional Rights, Report of Former Guantánamo Detainees, <http://www.ccr-ny.org/v2/reports/docs/Gitmo-coMpositestatementFINAL23july04.pdf>)).

Eine interne Untersuchung zu diesen Behauptungen über Folter, die von dem Beschuldigten zu 1), Rumsfeld, initiiert wurde, ergab acht Fälle von Missbrauch. Der untersuchende Offizier befragte keine Häftlinge für seine Untersuchung (Human Rights Watch, a.a.O., S. 19). Die entlassenen Häftlinge sagten, dass interne Kameraaufnahmen, Fotos und Videobänder von den Verhören existierten, die die Misshandlungen bestätigen können, da sie regelmäßig gefilmt wurden (Human Rights Watch, a.a.O., S. 19).

Die obigen Fakten zeigen, dass Generalmajor Miller direkt für das Anordnen, Veranlassen, Unterstützen und Anstiften von Kriegsverbrechen haftbar ist.

Generalmajor Miller wurde im August 2003 von den Joint Chiefs of Staff in den Irak geschickt, um dort "die Möglichkeiten zu erkunden, schnell von den Internierten verwertbare Informationen zu erlangen." Kurz nach diesem Besuch von Generalmajor Miller geschahen die schwersten Misshandlungen in Abu Ghraib.

Generalmajor Millers Bericht an Generalleutnant Sanchez konzentrierte sich auf die Integration, Synchronisation und Zusammenlegung, auf Verhöroperationen und Haftverfahren und Vernehmungsbehörden als Grundlinie im Irak (Article 15-6 Investigation of the 800. Military Police Brigade (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 8). Er brachte dem Beschuldigten zu 1), Rumsfelds, taktische Richtlinien für Guantánamo vom 16. April 2003 in den Irak und übergab diese Taktik an CJTF-7 als mögliches Model für eine kommandoweite Politik, die er

zur Etablierung empfahl, und forderte eine starke, kommandoweite Verhörtaktik (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 9).

Tagubas Bericht kritisiert viele von Generalmajor Millers Empfehlungen. Generalmajor Millers Team verwendete Operationsverfahren und Vernehmungsbehörden aus Guantánamo als Grundlinien für seine Beobachtungen und Empfehlungen für den Irak; Taguba hat richtig herausgestellt, dass der nachrichtendienstliche Wert der Informationen von Guantánamo sich von denen im Irak unterscheidet. Es gibt irakische Kriminelle, die in Abu Ghraib festgehalten werden, von denen man nicht annimmt, dass sie internationale Terroristen oder Mitglieder von Al Qaida, Anser Al Isalm und/oder der Taliban sind. Taguba bemerkt, dass die Empfehlungen von Generalmajor Millers Team, dass "die Wachmannschaft aktiv in die Schaffung von Bedingungen eingebunden ist, die die erfolgreiche Ausbeute von Internierten fördern sollen" „in Konflikt mit [...] Armeevorschriften zu stehen (AR 190-8)" scheint, „dass die Militärpolizei nicht an Vernehmungen teilnimmt, die vom militärischen Nachrichtendienst überwacht werden" und schlussfolgert "Militärpolizei sollte nicht eingebunden werden, um günstige Bedingungen für anschließende Befragung zu schaffen. Diese Aktionen [...] stehen ganz klar einem reibungslosen Ablauf in einer Haftanstalt entgegen." (Taguba-Report, a.a.O., S. 8).

Oberst Pappas, damals als Kommandeur an der vordersten Linie arbeitenden Basis in Abu Ghraib, sagte, dass Generalmajor Miller ihm in Guantánamo erzählt habe, dass sie Militärhunde einsetzten, und dass diese Hunde effektiv waren, eine Atmosphäre für Befragungen zu schaffen. Er sagte auch, dass Miller angedeutet habe, dass der Einsatz von Hunden "mit oder ohne Maulkorb" in Zellen, wohin die Gefangenen zum Verhör gebracht wurden, "okay" sei (R. Jeffrey Smith, General Is Said to Have Urged Use of Dogs, Washington Post, 26. Mai 2004). In einer Aussage vom 11. Februar sagte Oberst Pappas "Taktiken und Verfahren, die vom [Abu Ghraib, wk] Gemeinsamen Verhör- und Einsatzzentrum (Joint Interrogation and Debriefing Center) in Bezug auf Häftlingsoperationen festgelegt wurden, wurden als spezifisches Ergebnis nach einem Besuch" von Generalmajor Miller erlassen. Laut Generalmajor Miller empfahl er seinem Team eine Strategie, den Operationszeitplan der Hundeteams so einzustellen, dass die Hunde zugegen waren, wenn die Häftlinge wach waren, nicht, wenn sie schliefen. (Army Regulation Investigation of the Abu Ghraib Prison; vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 58; <http://news.findlaw.com/hdocs/docs/dod/fay82504rpt.pdf>)

Generalmajor Miller erzählte angeblich Brigadegenerälin Karpinski, dass Häftlinge wie Hunde behandelt werden sollten (Abu Ghraib General Says Told Prisoners 'Like Dog', Reuters, 15. Juni 2004).

Generalmajor Miller ist direkt haftbar für Kriegsverbrechen gemäß § 8 VStGB für das Betreiben, Veranlassen, Unterstützen und Anstiften zu obigen Kriegsverbrechen.

Generalmajor Millers Verantwortlichkeit als militärischer Kommandeur gemäß der §§ 4, 13 und 14 des VStGB.

Generalmajor Miller hatte effektiv Befehlsgewalt über diejenigen, die die Misshandlungen begingen.

Als Kommandeur of Guantánamo hatte Generalmajor Miller tatsächliche Autorität über alles untergeordnete Militärpersonal in Guantánamo von November 2002 bis April 2004.

Miller wusste von Straftaten, die begangen wurden oder begangen werden würden.

Bevor Generalmajor Miller in Guantánamo ankam, hatte das Internationale Komitee des Roten Kreuzes mehrere Besuche gemacht und sich über die Bedingungen dort beschwert. Am 15. April 2002 schickte amnesty international der US-Regierung 62seitiges Memorandum seiner Beschwerden über die Behandlung von Häftlingen in Guantánamo. Dazu gehörten die Sorge, keinen Zugang zu den Gefangenen zu haben und die Haftbedingungen (Katharine Seelye, A Nation Challenged: Prisoners; U.S. Treatment of War Captives is Criticized, New York Times, 15. April 15 2002). Ein Anwalt der Armee-Reserve sagte, dass er und andere Anwälte Ende 2002 ein detailliertes Memorandum über die Verstöße gegen die Genfer Konventionen und das Anti-Folter-Bundesstatut an die führenden Offiziere in Guantánamo geschrieben, aber keine Antwort erhalten hätten (Hersh, a.a.O., S. 7). Außerdem war gerade der Vorfall mit dem National Guardsman Sean Baker bekannt geworden, was Generalmajor Miller darauf aufmerksam machte, dass während seiner ersten Monate dort exzessive Gewalt gegen Häftlinge in Guantánamo eingesetzt wurde.

Am 10. Oktober 2003 führte das Rote Kreuz mehr als 500 Interviews in Guantánamo, bevor sie Generalmajor Miller und seine höchsten Assistenten trafen. Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes gab seiner Sorge Ausdruck sowohl bezogen auf den Mangel an einem Rechtssystem für Häftlinge, den fortwährenden Gebrauch von Stahlkäfigen, den 'exzessive Gebrauch' von Isolation als auch die nicht vorgenommenen Repatriierung von Häftlingen. Das

Rote Kreuz hatte das Gefühl, dass die Vernehmungsbeamten 'zuviel Macht über die Grundbedürfnisse der Häftlinge hatten, [...]. Die Vernehmungsbeamten hatten völlige Kontrolle über den Grad der Isolation, in der die Häftlinge gehalten wurden, die Menge der Trostgegenstände, die die Häftlinge erhalten konnten, und den Zugang zu Grundbedürfnissen der Häftlinge." Generalmajor Miller wurde wegen des Kommentars aufgebracht und sagte dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes, dass die Verhörtechniken sie nichts angingen. Das internationale Komitee des Roten Kreuzes erwiderte Generalmajor Miller, dass diese Methoden und die Länge der Verhöre nötigend wären und eine 'kumulative Wirkung' auf die geistige Gesundheit der Häftlinge hätten und dass die Stahlkäfige zusammen mit der Hochsicherheitseinrichtung und den Isolationstechniken eine harte Behandlung darstellten (Scott Higham, A Look Behind the 'Wire' at Guantánamo; Defense Memos Raise Questions About Detainee Treatment as Red Cross Sought Changes, Washington Post, 13. Juni 2004). Am nächsten Tag, am 11. Oktober 2003, kritisierte der Chef des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes für die USA und Kanada aufgrund der unproduktiven Natur der Verhandlungen des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes mit der Bush-Administration in einer für das Rote Kreuz seltenen Vorgehensweise öffentlich Generalmajor Millers Versäumnis in Bezug auf die Repatriierung der Häftlinge (Hersh, a.a.O., S. 13). Es sei eine politische Angelegenheit und "das Rote Kreuz erwartet auf allen Ebenen einer gegebenen Kommandokette Reaktionen auf die Belange, die es anspricht – entweder mündlich oder schriftlich, in der Form von konkreten Veränderungen an den Orten der Inhaftierung, die vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes besucht wurden."

In Fällen, wo das internationale Komitee des Roten Kreuzes zu dem Schluss kommt, dass seine Empfehlungen wiederholt nicht berücksichtigt werden, und wo die Bedingungen und die Behandlung sich trotz der Berichte nicht verbessern, behält es sich als letztes Mittel das Recht vor, die Verstöße gegen die in Frage kommenden rechtlichen Vorschriften durch die entsprechenden Behörden öffentlich anzuprangern." (ICRC response; vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O. sowie <http://www.icrc.org/Web/Eng/siteeng0.nsf/html/64MHS7?OpenDocument>)

Generalmajor Millers Kenntnis, dass Verstöße gegen § 8 begangen wurden oder würden, wird durch die Umstände bestätigt, die sein Kommando in Guantánamo umgaben, und spezifisch durch die Techniken, die er für den Einsatz in Verhören und für die Behandlung von Häftlingen zuließ, und zwar spätestens, als sich Miller und das Internationale Komitee des Roten Kreuzes im Oktober 2003 trafen. Das internationale Komitee des Roten Kreuzes machte Generalmajor Miller darauf aufmerksam, dass der Einsatz vieler Techniken in

Kombination miteinander oder direkt hintereinander einen nachteiligen Effekt auf die geistige Gesundheit der Häftlinge hätte. Generalmajor Miller machte klar, dass es seine Taktik war, den MPs zu erlauben, die Häftlinge für Vernehmungen 'weich zu machen', und dass Vernehmungstaktiken das Internationale Komitee des Roten Kreuzes nichts angingen. In der Tat berichteten Soldaten in Guantánamo unter Generalmajor Millers Kommando, dass sie harte Taktiken anwandten, um Häftlinge in Angst zu versetzen und deren Verstand zu kontrollieren (mind-control), und dass ihnen zu verstehen gegeben wurde, dass Misshandlungen zulässig waren, solange die Medien nichts davon mitbekamen.

Generalmajor Miller hat es versäumt, die Misshandlungen zu verhindern und zu melden, und er hat es versäumt, seine Überwachungspflicht auszuüben.

Die obigen Fakten zeigen, dass Generalmajor Miller über die allgemeinen Misshandlungen informiert war und darüber, dass die Bedingungen Misshandlungen begünstigten, und trotzdem hat er es verabsäumt, Maßnahmen zu ergreifen, um die Misshandlungen zu verhindern. Nach seinem Treffen mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes gab es keine Anzeichen, dass er seine Untergebenen anwies, den Sorgen des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes nachzugehen oder etwas zu unternehmen, um das Risiko zu minimieren, dass weiterhin gegen Verhaltensstandards verstoßen wird. Tatsächlich verhielt es sich dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes und dessen Anfragen gegenüber ablehnend und reagierte, indem er den Zugang des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes zu bestimmten Häftlingen begrenzte. So wie Generalmajor Miller das Zermürben der Gefangenen ermutigt hatte, genehmigte er, dass Misshandlungen stattfanden, und als das geschah, versäumte er es, die angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und die Misshandlungen den entsprechenden Stellen zu melden. Dies führte zu einer Kultur des Missbrauchs, denn seine Untergebenen erkannten, dass sie nicht bestraft werden würden, wenn sie Gefangene misshandelten und dieses Verhalten wurde daher entschuldigt.

Die obigen Fakten zeigen, dass Generalmajor Miller sich Verstöße gegen die §§4, 13 und 14 des VStGB schuldig gemacht hat.

4.1.10. Steven Cambone

Dr. Stephen Cambone ist der Unterstaatssekretär für Nachrichtendienst im US-Verteidigungsministerium und seit dem 7. März 2003 im Amt. Diese Position wurde von Verteidigungsminister Donald Rumsfeld geschaffen, als er das Verteidigungsministerium umstrukturierte. Cambone berichtet direkt Rumsfeld und ist für die nachrichtendienstlichen

Aktivitäten des Verteidigungsministeriums zuständig (Seymore Hersh, The Grey Zone, The New Yorker, 15. Mai 2004).

Seine Amtspflichten beinhalten die Koordination der nachrichtendienstlichen Informationen des Verteidigungsministeriums und die Politik, Pläne, Programme, Anforderungen und Quellenfindung, die Überwachung der Nachrichtenbeschaffung und Einbeziehung in Informationsoperationen mit Konzentration auf Einschätzung zur Unterstützung von Operationen. (Jason Vest, Implausible Denial, The Nation, 14. Mai 2004).

Es gibt Beweise, dass Cambone eine zentrale Rolle bei der Organisation geheimer Vernehmungsoptionen spielte, die gegen das deutsche VStGB verstoßen. Da er für die nachrichtendienstlichen Aktivitäten des Verteidigungsministeriums zuständig ist, ist er direkt haftbar für die Unterstützung von und Anstiftung zu Verstößen gegen § 8 und unter dem Aspekt der Vorgesetztenverantwortlichkeit gemäß § 4 VStGB. Außerdem hat es Cambone versäumt, Misshandlungen durch Untergebene bei Vernehmungen gemäß § 13 des VStGB zu verhindern.

Cambone ist direkt haftbar für Kriegsverbrechen.

“Obwohl keine direkten Verbindungen zwischen dokumentierten Misshandlungen und Befehlen aus Washington gefunden wurden, sagen Pentagonmitarbeiter unter der Bedingung, dass sie nicht genannt werden, dass die Jagd nach Daten zu diesen beiden während dieses Zeitraums von Verteidigungsunterstaatssekretär Stephen A. Cambone koordiniert wurde, der höchste US- Militärnachrichtenbeamte und lange einer der engsten Berater des Verteidigungsministers Donald H. Rumsfeld.” (R. Jeffrey Smith, “Knowledge of Abusive Tactics May Go Higher,” Washington Post, 16. Mai 2004).

Als die Misshandlungen von irakischen Gefangene in Abu Ghraib aufgedeckt wurden, stand Cambone im Zentrum der bürokratischen Kommandokette, die die Verhöre überwachte. Die Verhöre "waren Teil eines streng vertraulichen Special Access Program (SAP) mit dem Kodennamen Copper Green, autorisiert von Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und letztlich von Verteidigungsuntersekretär für Nachrichtendienste Stephen Cambone überwacht."(Jason Vest, Denial II, The Nation, May 17, 2004) Seymour Hersh deckte auf, dass, obwohl Copper Green in Afghanistan mit Personal aus geschulten Sondereinsatzkommandos begonnen hatte, entwickelte es sich im Irak mit Geheimdienstoffizieren und anderem Personal, das nicht speziell für diese Rolle geschult war. Nachdem sich die CIA aus dem Programm zurückzog, beauftragte Cambone Berichten

nach Generalmajor Miller, den ehemaligen Guantánamo Bay Vernehmungschef, das irakische Gefängnisssystem zu überwachen. (Seymore Hersh, Chain of Command, The New Yorker, May 17, 2004) Nach dem Besuch von Generalmajor Miller in Abu Ghriab fanden dann die schwersten Misshandlungen statt.

Die Lösung zu den sich ausbreitenden Aufständen im Irak, von Rumsfeld gebilligt und von Cambone ausgeführt, war "hart gegen die Irakis im Militärgefängnisssystem vorzugehen, die verdächtigt wurden, zu den Aufständischen zu gehören." Ein Pentagonberater, der einen großen Teil seiner Laufbahn damit verbracht hatte und direkt mit Sonderzugangsprogramme (special-access programs) zu tun hatte, sagte 'Das Weiße Haus hat diesen Auftrag an das Pentagon vergeben und das Pentagon beauftragte Cambone damit. Das ist Cambones Deal, aber Rumsfeld und Myers haben das Programm gebilligt..' Als die Sprache auf die Vernehmungsoption in Abu Ghraib kam, sagte er, Rumsfeld hat Cambone die Einzelheiten überlassen. (Seymour Hersh, "The Gray Zone," The New Yorker, May 15, 2004)

Die obigen Fakten zeigen, dass Cambone nicht nur Aktionen angeordnet hat, die Kriegsverbrechen darstellen, sondern sie auch aktiv ermutigt, unterstützt und angestiftet hat, indem er die Bedingungen geschaffen hat, die notwendig sind, dass weitere Kriegsverbrechen stattfinden. Dies macht ihn direkt für Kriegsverbrechen gemäß § 8 VStGB haftbar.

Cambone trägt Verantwortung als ziviler Befehlshaber für Kriegsverbrechen

Cambone hatte tatsächlich effektive Autorität und Kontrolle, er ist dem Verteidigungsminister direkt Rechenschaft für nachrichtendienstlich Operationen schuldig. Cambone war in einer Position, um direkt über diejenigen militärischen Befehlshaber Kontrolle auszuüben, die für Einheiten zuständig waren, die Kriegsverbrechen begingen.

Cambone wusste von den Straftaten

Cambone hatte Kenntnis davon, dass die Straftaten begangen wurden, denn er hat bestimmte Straftaten autorisiert. Außerdem wusste er, dass wahrscheinlich mehr Verbrechen stattfinden würden, als die, die er autorisiert hatte. Denn dies war vorhersehbar und er hat es versäumt, verhindernde Maßnahmen zu ergreifen.

Cambone hat es versäumt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um Kriegsverbrechen zu verhindern

Wie durch die obigen Fakten dargelegt, hat Cambone Kriegsverbrechen nicht nur mitorganisiert, sondern er hat es auch versäumt, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um zu verhindern, dass die Kriegsverbrechen stattfanden. Wie alle anderen im Verteidigungsministerium hatte Cambone Zugang zu den Berichten des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes und den zahlreichen Beschwerden in den Medien über Haftbedingungen. Trotzdem vernachlässigte er seine Pflicht, weitere Untersuchungen anzustellen und versäumte es, Maßnahmen zu ergreifen, bevorstehende Kriegsverbrechen aufzuhalten. Diese Versäumnisse machen ihn gemäß §§ 4 und 13 VStGB haftbar.

Es wurden keine disziplinarischen Schritte gegen Cambone unternommen

Cambone ist auf seinem Posten als Untersekretär der Verteidigung für Nachrichtendienste verblieben und es sind weder disziplinarische Schritte gegen ihn eingeleitet worden noch wird eine strafrechtliche Untersuchung erwogen.

5. Anwendung des deutschen Strafrechts

5.1. Begründung der deutschen Strafgewalt

5.1.1. Weltrechtsprinzip, § 1 VStGB

Die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit für die strafrechtliche Verfolgung der in Abu Ghraib begangenen Kriegsverbrechen ergibt sich aus dem VStGB. Nach § 1 VStGB gilt für die im VStGB aufgeführten Verbrechen gegen das Völkerrecht das Weltrechtsprinzip, d.h. Deutschland ist nach dem Legalitätsprinzip gemäß § 152 Abs. 2 StPO auch dann zur Verfolgung der Straftaten verpflichtet, wenn die Tat – wie hier - von Ausländern gegen Ausländer im Ausland begangen wurde. Hinsichtlich der Kriegsverbrechen (§ 8 VStGB) erfüllt Deutschland damit seine Verpflichtung aus Art. 146 des IV. GA und Art. 85 ZP I, durch die sogar eine obligatorische universelle Jurisdiktion bei Kriegsverbrechen auf der Grundlage des Prinzips *aut dedere aut iudicare* anerkannt wird. Ein inländischer Anknüpfungspunkt ist zur Ausübung der deutschen Strafgerichtsbarkeit nicht mehr erforderlich.

Der Wortlaut des § 1 VStGB läßt hinsichtlich der nach dem 30.06.2002 verübten Taten keinerlei Zweifel: Das Völkerstrafgesetzbuch gilt für die hier in Rede stehenden Verbrechen des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit „auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist“. Damit ist die deutsche Strafgewalt für diese Taten unproblematisch begründet. (vgl. Gesetzesbegründung, BT Drucksache 14 8527, a.a.O.; Löwe- Rosenberg- Beulke, Strafprozessordnung, Nachlieferung, Rn. 1 zu § 153 c, Rn. 2 zu § 153 f)

5.1.2. Weltrechtsprinzip, § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. UN-Folterkonvention

Es besteht hinsichtlich der angezeigten Taten in dem oben (3.) bezeichneten Umfang hinreichender Tatverdacht für eine Strafbarkeit nach § 6 Nr.9 StGB i.V.m. Art. 5 der UN-Folterkonvention von 1984. Nach § 6 Nr.9 StGB gilt das deutsche Strafrecht für im Ausland begangene Taten, die auf Grund eines für die Bundesrepublik verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen wurden. Das ist bei Folter der Fall. Die UN-Folterkonvention ist seit dem 31.10.1990 für die Bundesrepublik in Kraft getreten. Nach Art. 5 II der UN-Folterkonvention ist die Bundesrepublik verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit über Folter auch für im Ausland begangene Straftaten für den Fall zu begründen, dass sich der Verdächtige in einem der Bundesrepublik unterstehenden Hoheitsgebiet befindet, sofern Deutschland nicht stattdessen ausliefert. Da die Vorfälle in Abu Ghraib Folter darstellen, ist ein bezüglich der Beschuldigten zu 3), zu 4) und zu 7) ein Strafverfahren einzuleiten, da sich die Verdächtigen auf deutschem Hoheitsgebiet befinden.

Es besteht bezüglich der Folterstraftaten vor Geltung des Völkerstrafgesetzbuches die Auffassung, dass durch das Übereinkommen gegen Folter und andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984, jedenfalls nach Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes vom 06.04.1990 (BGBl 1990 II, 246) –vorbehaltlich eines Erfordernisses des Inlandsbezuges – das deutsche Strafrecht gilt (vergl. BGH, Urteil vom 21.02.2001 – 3 StR 372/00, S. 8f. , Schönke/Schröder-Eser, StGB 26. Auflage, § 6 Rd 11, jeweils m. w. N.).

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 6 StGB alter Fassung galt für die in § 6 aufgezählten Katalogtaten das Weltrechtsprinzip, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters, dem Recht des Tatortes und dem Tatort. Dennoch entwickelte die Rechtssprechung als ungeschriebene Voraussetzung das Erfordernis des sogenannten „legitimierenden inländischen Anknüpfungspunktes“, dass also im Einzelfall – und zwar zur Begründung der deutschen Strafverfolgung – ein unmittelbarer Bezug der Strafverfolgung zum Inland bestehen müsse. Angesichts der Vielzahl der im § 6 StGB aufgezählten Taten mag diese Rechtssprechung bei einem Teil der dort aufgezählten Delikte eine gewisse Berechtigung haben. Bezüglich der Völkerstraftaten wurde die Rechtssprechung vor Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches stark kritisiert (vgl. nur Merkel, Universale Jurisdiktion bei völkerrechtlichen Verbrechen. Zugleich ein Beitrag zur Kritik des § 6 StGB, in: Lüderssen (Hrsg.) Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse? 1998, Band 3, 273ff.). Jedenfalls lehnte die herrschende Auffassung im Schrifttum dieses Erfordernis bei

Völkerstraftaten ab (vgl. vor allem Eser, in: Eser u.a. (Hrsg.), Festschrift für Meyer-Goßner, 2001, S.3ff.; Werle, JZ 1999, S.1181,1182; JZ 2000,755,759). Letztlich wurde diese Rechtsprechung hinsichtlich Völkerstraftaten vor allem bei der Beurteilung von Balkankriegsverbrechen relevant. Insoweit liess es das Bundesverfassungsgericht zuletzt (Beschluss vom 12.12. 2000 – 2 BvR 1290/99, S.22) offen, ob ein zusätzlicher legitimierender inländischer Anknüpfungspunkt überhaupt erforderlich ist. Der Bundesgerichtshof nahm in seinem bereits oben zitierten Urteil (a.a.O., S. 20) einen unmittelbaren Bezug zur Strafverfolgung im Inland durch den ständigen Aufenthalt des Angeklagten in Deutschland zwar als gegeben an, neigte jedoch dazu, jedenfalls bei § 6 Nr. 9 StGB keinen „über den Wortlaut des § 6 StGB hinaus legitimierenden Anknüpfungspunkt im Einzelfall“ mehr zu verlangen. Durch das Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches und des § 153 f StPO hat sich dieses Problem entschärft bzw. von der Begründung der deutschen Strafgewalt in die Bestimmung des staatsanwaltschaftlichen Ermessens verlagert. Diese – erneute eindeutige – gesetzgeberische Wertung, von der Literatur einhellig als „Klarstellung“ und nicht als Novum kommentiert (vgl. Gesetzesbegründung, BT Drucksache 14 8527, a.a.O.; Löwe- Rosenberg- Beulke, Strafprozessordnung, Nachlieferung, Rn. 1 zu § 153 c, Rn. 2 zu § 153 f) und Absage an die vom Bundesgerichtshof scheinbar selbst aufgebene Rechtsprechung muss dann im übrigen auch bei der Auslegung des § 6 I Nr.1 und 9 StGB in der Weise berücksichtigt werden, dass ein inländischer Anknüpfungspunkt auch für Altfälle nicht mehr notwendig ist (Beulke a.a.O. hält die Frage unter Verweis auf Zimmermann ZRP 2002, 97, 100 für „ungeklärt“).

Die deutsche Strafgewalt ist daher für die einzelnen Foltertaten begründet, richtigerweise schon wegen des eindeutigen Wortlautes des § 6 StGB und der herrschenden Literaturmeinung dazu. Selbst wenn man der inzwischen scheinbar aufgegebenen älteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes folgen sollte, kommt man wegen der nachfolgend geschilderten vielfältigen Inlandsbezüge zur Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland zum selben Ergebnis.

5.2. Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft, § 153 f StPO

5.2.1. Keine Ausübung primär zuständiger Gerichtsbarkeit (USA, Irak, IStGH)

In den gegenwärtig in den USA laufenden Militärgerichts- und Strafverfahren wegen Abu Ghraib wird die strafrechtliche Verantwortung der hier Beschuldigten nicht untersucht.

Die in Deutschland eingereichte Strafanzeige richtet sich ausdrücklich nur gegen militärische und zivile Vorgesetzte wegen der Vorfälle in Abu Ghraib. Dies ist darauf zurückzuführen,

dass bisher ausschließlich gegen niedrigrangige, an den Foltervorfällen unmittelbar beteiligte Militärs straf- und militärgerichtliche Ermittlungen und Verfahren stattfinden. Im einzelnen sind bisher folgende Verfahren durchgeführt worden.

Nach dem Taguba-Bericht sind 27 Mitglieder der nachrichtendienstlichen Einheit in Abu Ghraib täterschaftlich an den Misshandlungen von Inhaftierten beteiligt gewesen. Dazu kommen zehn militärische Gefangenewärter und vier zivile Vertragsarbeiter, die ebenfalls direkt in die Vorfälle involviert waren. Abgesehen von der direkten Verwicklung von Oberst Pappas, dem Beschuldigten zu 7.), und Oberstleutnant Steven Jordan, dem Beschuldigten zu 8.), die in den Tod eines Inhaftierten verwickelt sind, wurde kein Soldat mit einem Rang über dem Stabsunteroffizier beschuldigt, an Gefangenemisshandlungen teilgenommen zu haben.

Acht Soldaten wurden wegen Gefangenemisshandlung in Abu Ghraib angeklagt. Sieben davon gehörten der 372. Militärpolizeikompanie der Armee an und einer dem 325. Nachrichtendienstlichen Bataillon. Einige der Angeklagten plädierten auf schuldig und sagten gegen die anderen Beschuldigten aus, weswegen ihre Strafen erheblich reduziert wurden.

- **Stabsunteroffizier Ivan Frederick**, der Angeklagte des höchsten Ranges, plädierte schuldig in acht Anklagepunkten der Gefangenemisshandlung und menschenunwürdigen Behandlung von Inhaftierten im US-Gewahrsam. Er wurde zu acht Jahren Gefängnis verurteilt. Der militärische Rang wurde reduziert. Es wurde kein Lohn mehr ausbezahlt, und er wurde unehrenhaft entlassen (vgl. Jackie Spinner, „MP Gets 8 Years for Iraq Abuse“, Washington Post, Okt. 21, 2004). Die Anklagepunkte unter dem Militärstrafgesetzbuch (Uniform Code of Military Justice), Verschwörung zur Gefangenemisshandlung, fahrlässige Nichterfüllung der Pflicht, Gefangene vor der Misshandlung, Grausamkeit und Schlechtbehandlung zu bewahren, Schlechtbehandlung von Gefangenen durch Nacktfotografien, durch Posieren für einen Fotografen mit einem misshandelten Gefangenen, durch das Erteilen von Befehlen, sich gegenseitig zu berühren, Berührung und Angriff auf Gefangene und Begehen von unwürdigen Handlungen (<http://news.findlaw.com/wp/docs/iraq/ifred32004chrg.html>).
- **Spec. Jeremy C. Sivits** plädierte auf schuldig. Er wurde im Mai 2004 zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt. Die Anklagepunkte waren Verschwörung zur Misshandlung von Gefangenen, fahrlässige Nichterfüllung der Pflicht, Gefangene vor Misshandlung, Grausamkeit und Schlechtbehandlung zu bewahren (<http://news.findlaw.com/hdocs/docs/iraq/sivits50504chrg.html>).

- **Spec. Megan Ambuhl** plädierte in einem Fall der Nichterfüllung von Pflichten für schuldig und traf eine Vereinbarung mit den Strafverfolgern. Diese ließen zusätzliche Anklagepunkte wegen Verschwörung, Misshandlung von Gefangenen und anderen Taten fallen. Ambuhl wurde vom Spezialist zum Gefreiten degradiert und erhielt für einen halben Monat keine Bezahlung (Josh White, Abu Ghraib Prison MP Pleads Guilty to Reduced Charge, Nov. 3, 2004).
- **Corporal Charles Graner** wurde nach dem Militärstrafgesetzbuch angeklagt wegen Verschwörung zur Misshandlung von Gefangenen, vorsätzliche Nichterfüllung der Pflicht, Gefangene vor Misshandlung, Grausamkeit und Schlechtbehandlung zu bewahren, Misshandlung von Gefangenen, Angriff auf Gefangene und Behinderung der Justiz. (<http://news.findlaw.com/hdocs/docs/iraq/graner51404chrg.html>). Die Hauptverhandlung gegen ihn wird am 07. Januar 2005 in Texas stattfinden (Times Wire Service, GI Trial Dates Set in Abuse Cases, LA Times, Oct. 23, 2004).
- **Unteroffizier Javal Davis** wird nach dem Militärstrafgesetzbuch angeklagt wegen Misshandlung von Gefangenen, vorsätzliche Nichterfüllung der Pflicht, Gefangene vor Misshandlung, Grausamkeit und Schlechtbehandlung zu bewahren, Misshandlung von Gefangenen, Angriff auf Gefangene, Falschaussage zur Irreführung eines Strafverfolgungsorgan (<http://news.findlaw.com/hdocs/docs/iraq/davis42804chrg.html>). Gegen Davis wird am 01. Februar 2005 in Texas eine Hauptverhandlung stattfinden (GI Trial Dates Set in Abuse Cases)
- **Obergefreite Lynndie England**, die sehr oft auf Fotos zu sehen war, wurde mit ähnlichen Anklagevorwürfen nach dem Militärstrafgesetzbuch belegt. Sie erwartet ihre Hauptverhandlung in Ford Bragg, North Carolina im Januar 2005. Sie wurde dahin versetzt, nachdem sie schwanger geworden war (Kate Zernike, Trials of G. I.'s at Abu Ghraib to be Moved to the U. S., The New York Times, Nov. 12, 2004). Sie hat in der Zwischenzeit einen Sohn geboren, deren Vater der bereits erwähnte Charles Graner sein soll.
- Die **Gefreite Sabrina Harman** wird wegen ähnlicher Vorwürfe angeklagt und erwartet ihre Hauptverhandlung in Fort Hood, Texas.
- Der **Gefreite Armin J. Cruz** vom 325. Nachrichtendienstbataillon plädierte im September 2004 auf schuldig und wurde zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt (Spinner, MP Gets 8 Years).

Weitere strafrechtliche Ermittlungen finden wegen der bereits erwähnten und wegen anderer Todesfälle statt. Im einzelnen sind dies folgende Ermittlungen:

Wegen des Falles von zwei afghanischen Inhaftierten, die auf dem Luftwaffenstützpunkt von Bagram in Afghanistan im Dezember 2002 starben, sind nach einer Armeeermittlung 28 amerikanische Soldaten wegen ihrer Tötungen schuldig. Die Armeeingehörigen, unter ihnen Reservisten, könnten wegen fahrlässiger Tötung, Misshandlung, tätlichem Angriff, Verstümmelung und Verschwörung verurteilt werden. Die Armeeführung muss darüber entscheiden, ob Hauptverhandlungen gegen 27 namentlich nicht bekannte Soldaten stattfinden. Ein Soldat, Unteroffizier **James Boland**, wurde bereits angeklagt wegen Nichterfüllung seiner Pflicht und tätlichem Angriff (Nick Meo, U. S. Investigation Finds 28 Soldiers Guilty Over Deaths of Two Taliban Suspects in Afghanistan, The Independent (London), Oct. 16, 2004). Bemerkenswert ist, dass Boland nicht wegen Totschlags angeklagt wird.

Die Marinereservistin **Gary Pittmann** und Major **Clarke Paulus** sehen sich zur Zeit einer Hauptverhandlung in Camp Pendelton ausgesetzt. Sie werden beschuldigt, für den Tod des irakischen Inhaftierten Hatab im Juni 2003 in Camp Withehorse im Irak verantwortlich zu sein. Die ersten acht Marineangehörigen sehen sich Anklagen wegen Hatabs Tod gegenüber. Die Anklagepunkte gegen sechs weitere wurde fallen gelassen und die erheblichsten Anklagepunkte gegen Pittmann und Paulus wurden ebenfalls eingestellt. Paulus hat das Lager Withehorse befehligt. Er ist angeklagt wegen Misshandlung von Gefangenen und Nichterfüllung von Pflichten. Pittmann war als Wache tätig und ist wegen tätlichen Angriffs und Nichterfüllung seiner Pflicht angeklagt. Beide beschuldigen die Marine und ihre Anwälte behaupten, der Inhaftierte sei an natürlichen Ursachen gestorben, unter Umständen an einer Asthmaattacke. Die Anklagebehörden behaupteten, seine Luftröhre sei zerquetscht worden. Paulus drohen 5 ½ und Pittmann drei Jahre Freiheitsstrafe in einem Militärgefängnis (Alex Roth and Jeff Mc Donald, Iraqi Detainee's Death Hangs Over Maine Unit, The San Diego Union-Tribune, May 30, 2004).

David Passaro, ein 37jähriger Angestellter der CIA, wird in vier Anklagepunkten beschuldigt wegen Angriffs und Angriffs mit einer gefährlichen Waffe gegen Abdul Wali, der im Juni 2003 in US-Gewahrsam in Afghanistan starb. Im Juni 2004 lehnte der Richter Passaros Haftprüfungsbegehren ab und ordnete die Haftfortdauer an (Anna Griffin, Man in Jail until Trial for Prisoner Abuse, Saint Paul Pioneer Press (Minnesota), June 26, 2004).

Am 16. Mai 2004 verbreitete die Los Angeles Times, dass wegen eines erschossenen Inhaftierten am 11. September 2003 im Irak ein US-Soldat wegen exzessiven Gebrauchs von Waffen verurteilt wurde. Der Inhaftierte hatte einen Stein gegen einen Posten geworfen. Gegen einen armeeingehörigen namens Davis wird am 01. Februar 2005 in Texas eine

Hauptverhandlung stattfinden (GI Trial Dates Set in Abuse Deaths of Captives Into Focus, Los Angeles Times, May 16, 2004).

Die beiden Offiziere **Lewis Welshofer** und **Jeff Williams** wurden der fahrlässiger Tötung und unfreiwilliger Tötung im Falle Generaloberst Mowhoush beschuldigt. Die Taten ereigneten sich am 26. November 2003 in Qaim in Irak. Ihnen wurde ein Verweis erteilt und es wurde ihnen verboten, in Zukunft Vernehmungen zu führen (Arthur Kane an Miles Moffeit, Carson GI Eyed in Jail Death Iraqi General Died In Custody, The Denver Post, May 28, 2004).

Im September 2004 veröffentlichte die Marine, dass drei Kommandoangehörige wegen Schlagens von Gefangenen beschuldigt worden waren. In dem Fashad Muhammad-Fall geht es um einen Iraker, der in Diamondback im Irak 2004 gestorben war. In dem Al-Jamadi-Fall geht es um einen irakischen Inhaftierten, der in Abu Ghraib 2003 gestorben war. Keiner der Beschuldigten wurde wegen der Tötungen angeklagt. Ein Offizier der Marine begründete dies am 24. September 2004 mit dem Mangel von Beweisen (Eric Schmitt, 3 Commandos Charged With Beating of Prisoners, N. Y. Times, 25. September 2004).

Für die anwaltlichen Vertreter der Opfer stellt sich in den USA das Problem, dass im Gegensatz zur deutschen Verfahrensordnung die Einleitung eines Strafverfahrens zwar vorgeschlagen werden kann, doch ein durchsetzbares Recht nicht existiert. Es liegt im ausschliesslichen Ermessen der Strafverfolger, Ermittlungen einzuleiten. Die Tatsache, dass wegen der aktenkundigen und öffentlich bekannten Fälle von Kriegsverbrechen in Guantánamo, Afghanistan und Irak keinerlei Strafverfahren gegen hochrangige Vorgesetzte geführt werden, spricht für sich selbst. Die Opferanwälte versuchen daher auf anderen Wegen, ihren Mandanten zu ihrem Recht zu verhelfen, nämlich durch Zivilverfahren. So ist ein umfangreiches Verfahren wegen der Gefangenenmisshandlungen in Abu Ghraib aufgrund einer Klage vom 4. November 2004 von bisher 10 benannten und weiteren bisher nicht benannten Opfern gegen die zivilen Sicherheitsfirmen Titan Corporation and CACI International Inc., deren Bedienstete der Gefangenenmisshandlung verdächtig sind, vor dem United State District Court For The Northern District Of California angestrengt worden.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass trotz der anhaltenden Kritik eines Teiles der amerikanischen Presse sowie von Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen sowohl in den Foltervorfällen von Abu Ghraib als auch in den Todesfällen keine Ermittlungen gegen höherrangige Offiziere, geschweige denn gegen höchste zivile und militärische Vorgesetzte stattfinden. Es ist fast eine gegenläufige Tendenz zu verzeichnen: Der

Beschuldigte zu 1), Rumsfeld, soll nach Presseberichten ein zweites Mal Verteidigungsminister unter Präsident George W. Bush werden. Der zwar hier nicht Beschuldigte Alberto R. Gonzales, der als Verfasser der oben zitierten Memoranden eine wichtige und noch näher zu untersuchende, wohl auch strafrechtlich relevante Rolle spielte, ist der Kandidat des Präsidenten für das Amt des kommenden Justizministers. Der ebenfalls als Mitverfasser eines der entscheidenden Memoranden, nämlich das vom 1. August 2002, aufgetretene J. S. Bybee ist in der Zwischenzeit Bundesrichter geworden. Der Beschuldigte zu 3), Generalleutnant Ricardo S. Sanchez, soll nach Presseberichten befördert werden. Selbst die Versetzung des Beschuldigten zu 9), Geoffrey Miller, aus dem Irak soll nach aktuellen Zeitungsmeldungen nicht auf Unzufriedenheit mit seinen Leistungen beruhen, sondern Teil eines routinemäßigen Wechsels darstellen. Es macht also insgesamt eher den Eindruck, die hier angezeigten Vorgesetzten würden für ihre Handlungen belohnt, statt einer strafrechtlichen Verfolgung zugeführt werden.

Kriegsverbrechen von Angehörigen der US-Streitkräfte werden im Irak nicht verfolgt

Nach dem Einmarsch von US- und Koalitionstreitkräften im Irak im März 2003 und dessen Besetzung installierte das US-Verteidigungsministerium von März 2003 bis Juni 2004 ein Besatzungsregime. Als dessen Leiter fungierte Paul Bremer als Leiter der provisorischen Koalitionsgewalt. Diese übte von Mai 2003 bis Juni 2004 rechtsetzende Gewalt aus. Die erste Verordnung vom 16. Mai 2003 besagte, dass alle im Irak am 16. April 2003 gültigen Gesetze solange Gültigkeit entfalten, wie sie nicht die Besatzungsautorität in der Ausübung ihrer Gewalt hindert bzw. sie nicht im Widerspruch zu Verordnung oder Befehlen der Besatzungsgewalt stehen (Regulation 1, Section 3 (1), http://www.iraqcoalition.org/regulations/20030516_CPAREG_1_The_Coalition_Provisional_Authority_.pdf)

Der am 10.06.2003 erlassene Befehl Nummer 7 verbot Folter und grausame, entwürdigende und unmenschliche Behandlung oder Bestrafung. Da Regulation 1 Befehle der Besatzungsautorität explizit auf das irakische Volk bezog, kann argumentiert werden, dass der Befehl Nummer 7 wie andere Befehle nicht auf US-Bürger im Irak Anwendung findet.

Diese Interpretation wird gestützt durch den Befehl Nummer 13, welcher den zentralen Strafgerichtshof im Irak in Bagdad etablierte (http://www.iraqcoalition.org/regulations/0040422_CPAORD_13_Revised_Amended.pdf).

Nach diesem Befehl sind Angehörige ausländischer militärischer Streitkräfte ausdrücklich von der Jurisdiktion des zentralen Gerichtshofs ausgenommen (Befehl Nummer 13, § 17 Abs. 2).

Dem entspricht der Befehl Nummer 18 vom 10. Dezember 2003, der das Statut des Spezialtribunals von Irak zur Verfolgung von Fällen von Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verletzung bestimmter irakischer Gesetze etablierte. Die Jurisdiktion dieses Spezialgerichts ist ausdrücklich limitiert auf irakische Staatsbürger und Einwohner des Iraks (Order Number 48, Section 1(1) at: http://www.iraqcoalition.org/regulations/20031210_CPAORD_48_IST_and_Appendix_A.pdf; see also Article 10, Statute of the Iraqi Special Tribunal, available at: http://www.cpa-iraq.org/human_rights/Statute.htm). Im übrigen bezieht sich das Statut auf Taten zwischen dem 17. Juli 1968 und dem 01. Mai 2003 (vgl. Statut des Spezialtribunals von Irak http://www.cpa-iraq.org/human_rights/Statute.htm). Im nach wie vor gültigen irakischen Strafgesetzbuch von 1969 sind keinerlei Straftatbestände von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geregelt. Darüber hinaus bestimmt § 11 des irakischen Strafgesetzbuches, dass die Vorschriften nicht anwendbar sind auf Vergehen und Verbrechen, die im Irak von Personen begangen werden, die einen geschützten Status nach internationalem oder nationalem Recht sowie internationalen Übereinkünften haben. Da die von der Besatzungsgewalt erlassenen Verordnungen und Befehle ausdrücklich die Angehörigen der Koalitionsstreitkräfte von der Jurisdiktion der irakischen Justiz ausnehmen, es von einer Befreiung dieses Personenkreises von der irakischen Jurisdiktion auszugehen.

Im übrigen ist das Justizsystem im Irak im Moment in keinerlei Hinsicht geeignet, Kriegsverbrechen oder ähnliche Delikte in rechtsstaatlicher Weise zu verfolgen. Bekanntlich fehlt dem ganzen Land im Moment Stabilität. In einer ganzen Reihe von Regionen ist die Ausübung jeglicher Regierungsgewalt durch Angriffe stark behindert. Das irakische Justizsystem sowie die Richter und Angehörigen der Justiz sind im besonderen Ziele von Gewalt (vgl. See Gunmen Shoot Dead Top Iraqi Judge, BBC News, Dec. 23, 2003, http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle_east/3343195.stm; Iraqi Judges Reluctant to Lead War Crimes Trials of Baathists: Fear Reprisals, *National Post*, Jan. 6, 2004, 2004 WL 57226564; 21 shot dead in Iraq police station massacre, AFP, Nov. 7, 2004, http://story.news.yahoo.com/news?tMpl=story&u=/afp/20041107/wl_mideast_afp/iraq_unrest_041107113613&e=3, last accessed Nov. 11, 2004).

Im Juni 2004 bei der Übergabe der Amtsgewalt an die provisorische irakische Regierung musste konstatiert werden, dass das irakische Justizsystem noch nicht einmal auf dem

Niveau des Vorkriegszustandes arbeitet. Dazu wird von Menschenrechtsorganisationen ausgesprochen kritisch beobachtet, wie das speziell zur Verfolgung von Menschenrechtsverbrechen etablierte Spezialtribunal Iraks geregelt ist. Mit großer Sorge wird konstatiert, dass das Statut fundamentale internationale Garantien eines fairen Prozesses außer Acht lässt und im übrigen keinerlei spezielle Erfahrungen von Richtern und Staatsanwälten vorauszusetzen scheint. Aus diesem Grunde wird besorgt, dass das Gericht nicht genügend Anerkennung und Legitimation findet, sollten diese Missstände nicht abgestellt werden (vgl. <http://hrw.org/english/docs/2004/09/28/iraq9410.htm>).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass bisher nicht ein einziges Verfahren gegen Angehörige der US-Streitkräfte vor der irakischen Justiz angestrengt wurde. Nach der geltenden Rechtslage ist insbesondere unter Berücksichtigung der Befehle der Besatzungsgewalt dieser Personenkreis von der irakischen Gerichtsbarkeit befreit. Das irakische Justizsystem ist daher weder rechtlich noch tatsächlich geeignet, die zur Anzeige gebrachten Straftaten zu verfolgen.

Keine Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof

Weder die USA noch der Irak sind Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Damit kann dieser nach Art. 12 seine Gerichtsbarkeit wegen der im Irak 2003/2004 begangenen Kriegsverbrechen nicht ausüben. Die Möglichkeiten des Gerichtshofs nach Art. 13 des Statuts, seine Gerichtsbarkeit auszuüben, sind zum einen beschränkt. Zum anderen zeichnet sich im Moment keine der dort aufgezeigten Möglichkeiten als wahrscheinlich ab. Eine Einleitung eines Verfahrens aufgrund einer Entscheidung des Sicherheitsrates nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ist faktisch ausgeschlossen, da die USA ihr Vetorecht ausüben würde. Auch die anderen Möglichkeiten wurden bisher nicht ausgeübt und sind daher wenig wahrscheinlich.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die angezeigten Personen wegen der ihnen zur Last gelegten Straftaten weder im Tatortstaat, dem Irak, noch in den USA, dem Herkunftstaat der Täter strafverfolgt werden. Der Internationale Strafgerichtshof ist in den Fällen der Kriegsverbrechen in Abu Ghraib/Irak ebenfalls nicht tätig geworden, und es ist auch nicht absehbar, dass der Gerichtshof tätig wird.

5.2.2. Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft

Nach neuem Recht ist der Maßstab des § 153 f StPO zu beachten. Diese prozessuale Regel soll das in § 1 VStGB festgelegte Weltrechtsprinzip „flankieren“ und das Ermessen des Staatsanwaltes strukturieren, der nach neuem Recht nicht nur eine Befugnis, sondern eine Strafverfolgungspflicht hat (vgl. Werle/Jessberger, JZ 2002,725,732 f). Das Völkerstrafgesetzbuch bezieht auch insoweit eine völkerstrafrechtsfreundliche Position.

Nach den obigen Darlegungen ist einer der Voraussetzungen des § 153 f Abs. 1 StPO zumindest teilweise erfüllt, nämlich dass ein Teil der Tatverdächtigen sich im Inland aufhält und bei einem anderen Teil, zumindest soweit sie in der Regierungsspitze tätig sind, ein Inlandsaufenthalt durchaus zu erwarten ist. Insoweit genügt eine Durchreise (vgl. Werle/Jessberger, a.a.O.). Denn mit den Beschuldigten Sanchez, Wojdakowski und Pappas halten sich schon drei der zehn Beschuldigten regelmäßig aus dienstlichen Gründen in Deutschland auf. Bei den weiteren Beschuldigten sind ebenfalls regelmäßige Deutschland-Aufenthalte wahrscheinlich. Dies gilt zum einen für die zivilen Vorgesetzten wie den Beschuldigten zu 1), US-Verteidigungsminister Rumsfeld, den Beschuldigten zu 2), den ehemaligen CIA-Chef Tenet und den Beschuldigten zu 10), als hohen Pentagon-Mitarbeiter. Aber auch für die Militärs sind regelmäßige Deutschland- Aufenthalte zu erwarten.

Es sollen nachfolgend gleichwohl die Gesichtspunkte aufgezählt werden, die für einen Inlandbezug im strafprozessualen Sinne sprechen. Diese Aspekte müssen im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Verfolgungsermessens berücksichtigt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch den Einsatz von Bundeswehreinheiten mit 1250 Soldaten bei der „International Security Assistance Forces“ (ISAF) u.a. in Afghanistan beteiligt. Deutschland war zwar nicht direkt durch Einsatz eigener Streikräfte an dem Irak-Krieg beteiligt. Aber die US-Militärflughäfen in Deutschland sind die Drehscheibe für den Flugverkehr zwischen den USA und dem Nahen Osten. Die militärische Infrastruktur der USA in Deutschland erfüllt wichtige Funktionen bei der Kriegsführung im Nahen Osten. Beispielhaft sei das Sanitärwesen genannt. Deutschland hat den USA die Überflugsrechte ebenso wie die Nutzung der gesamten auf deutschem Boden befindlichen militärischen Infrastruktur gestattet. Dies betrifft sowohl die Lagerung und den Weitertransport von Kriegstransport als auch den Transport von Truppen und den Zwischenaufenthalt in Deutschland. Die US-Kommando-Einrichtungen wie US-EUCOM in Stuttgart-Vaihingen sind wie alle Kommunikations- und Infrastruktureinrichtungen in die Führung des Irakkrieges einbezogen gewesen und sind es jetzt noch bei der Bekämpfung Aufständischer im Irak. Vor allem aber sind täglich etwa 2600 Bundeswehrsoldaten im Einsatz, um über 50 Liegenschaften der US-Armee zu bewachen. Dementsprechend werden Reserven an US-

Soldaten freigesetzt, um direkt in das Kriegsgeschehen eingreifen zu können. Ein Ausbildungskommando der Bundeswehr befindet sich derzeit in den Vereinigten Arabischen Emiraten, um 140 irakische Militärs zu Kraftfahrern und Mechanikern auszubilden. Jenseits der unmittelbaren Beteiligung ist Deutschland demnach auf vielfältige Weise in das Kriegsgeschehen auf Seiten der Koalitionsstreitkräfte unter Führung der USA aktiv. Daraus folgt auch die Verantwortung, in dem andauernden Kriegsgeschehen auf die Einhaltung des humanitären Kriegsvölkerrechtes zu achten – auch nach Maßgabe deutschen materiellen und Strafprozessrechtes.

Schliesslich befanden und befinden sich Einwohner, wenn auch, soweit bekannt, keine Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland, in US-Gewahrsam in dem Gefangenenlager Guantánamo auf Kuba.

Im übrigen stellt die Regelung des § 153 f StPO klar, dass die Staatsanwaltschaft zwar von der Verfolgung bestimmter Taten absehen *kann* und insoweit das Ermessen nach § 153 f StPO strukturiert und eingeschränkt ist. Jedoch muss die Staatsanwaltschaft bei dem Nichtvorliegen der in § 153 f StPO genannten Voraussetzungen nicht einstellen. Weiterhin ist durch die Verwendung des Wortes *insbesondere* in Abs. 2 klar gestellt, dass auch andere, den Inlandsbezug herstellende Voraussetzungen das Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft reduzieren. Daher kommen die im vorherigen Abschnitt dargestellten Inlandsbezüge hier zum Tragen. Die Gesetzesbegründung zu § 153 f Abs. 2 StPO (BT-Drucksache 14/8524, S. 38) macht zudem deutlich, dass die gesetzlich Regel, nämlich die Geltung des Weltrechtsprinzips gemäß § 1 VStGB, nur in den Fällen durchbrochen wird, wo der Inlandsbezug komplett fehlt „und außerdem kein internationaler Strafgerichtshof oder ein unmittelbar betroffener Staat – im Rahmen eines justiziellen Verfahrens – die Verfolgung der Tat übernommen hat“. Dann sei nach dem Grundsatz der Subsidiarität von der Strafverfolgung in Deutschland abzusehen. Das Legalitätsprinzip bleibe aber unberührt, wenn es nur am Inlandsbezug fehle oder nur die Verfolgung im Ausland eingeleitet worden ist. An diesen beiden Voraussetzungen fehlt es hier: weder fehlt es am Inlandsbezug, noch sind von unmittelbar betroffenen Staaten Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet worden.

Damit gilt das Weltrechtsprinzip; dessen Ziel, die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, ist zu befördern. Denn, wie in der Gesetzesbegründung zurecht ausgeführt wird: Selbst wenn „die Tat keinen Inlandsbezug auf[weist, WK], ... aber noch keine vorrangige Jurisdiktion mit Ermittlungen begonnen [hat, WK], so verlangt das Legalitätsprinzip im Zusammenhang mit dem Weltrechtsgrundsatz, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden jedenfalls die ihnen möglichen

Ermittlungsanstrengungen unternehmen, um eine spätere Strafverfolgung (sei es in Deutschland oder im Ausland) vorzubereiten“.

Die beiden wesentlichen Gesichtspunkte, die für eine Einstellung sprechen könnten (vgl. insoweit Beulke, a.a.O., R. 41), sind bereits angelaufene Strafverfolgungstätigkeiten eines vorrangig berufenen Staates oder einer internationalen Behörde und eine völlige Inhaltsferne der Fälle. Beides ist beim hiesigen Fallgeschehen nicht gegeben. Wie bereits oben (unter 4.1.) ausgeführt wird, beschränken sich die von den USA eingeleiteten Militärgerichts- und Strafverfahren auf die niedrigrangigen, unmittelbar Beteiligten. Gegen keinen der hier namentlich Beschuldigten ist in den USA ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Im Irak sind Ermittlungen gegen US-Staatsbürger aus den aufgezeigten Gründen nicht eingeleitet worden. Vor dem Internationalen Strafgerichtshof ist ebenfalls kein Verfahren eingeleitet worden.

5.2.3. Ermittlungsansätze für deutsche Strafverfolgungsbehörden

Im übrigen gibt es eine Vielzahl von erfolgversprechenden Ermittlungsansätzen für deutsche Strafverfolgungsbehörden.

Es kann zunächst eine Auswertung aller über das Internet und andere Veröffentlichungen frei verfügbaren Untersuchungsberichte, Memoranden und Medien vorgenommen werden bzw. die oben vorgenommene Zusammenstellung und Bewertung der strafrechtlichen Verantwortung der Beschuldigten nachvollzogen werden.

Die Vernehmung der geschädigten Zeugen, der ehemals in Abu Ghraib inhaftierten Anzeigenerstatter zu 2)- 5) ist naheliegend und möglich. Diese können ihrerseits zahlreiche weitere geschädigte Zeugen namentlich benennen. Die Zeugen sind bereit, im Rahmen des Strafverfahrens vor deutschen Strafverfolgungsbehörden auszusagen, entweder im Rahmen von konsularischen Vernehmungen in den Deutschen Botschaften in Bagdad/Irak oder Amman/Jordanien oder im Rahmen staatsanwaltschaftlicher oder kriminalpolizeilicher Vernehmungen. Die Zeugen sind über das Büro des Unterzeichnenden bzw. der Anzeigenerstatter zu 1) zu erreichen. Im übrigen sind die oben (unter 2.3.) genannten 31 Personen und Geschädigten bereit, gegenüber deutschen Strafverfolgungsbehörden über erlittene Misshandlungen als Zeugen auszusagen

Die Vernehmung der in Deutschland stationierten Beschuldigten Sanchez, Wojdakowski und Pappas und aller anderen Beschuldigten, sobald sie nach Deutschland reisen, kann veranlasst werden.

Darüberhinaus könnten Vernehmungen der in Deutschland stationierten Angehörigen des V. Corps in Heidelberg sowie der 205. Militärsachdienliche Aussagen machen können.

Das V. Corps der US-Armee nahm an der Operation Iraqi Freedom teil. Viele seiner Angehörigen waren Zeugen der Gefangenenmisshandlungen, die in verschiedenen Haftanstalten in Irak stattfanden. Das Hauptquartier des V. Armeecorps befindet sich in der Römerstraße 168, 69126 Heidelberg, vgl. die offizielle Webseite <http://www.vcorps.army.mil/default.htm>. Deutsche Strafverfolgungsbehörden könnten daher ohne weiteres beantragen, mit Soldaten und Offizieren sprechen zu können, um weitere Informationen und Zeugnisse über die zur Anzeige gebrachten Vorgänge zu erlangen.

Die den V. Armeecorps angehörende 205. Militärsachdienliche Aussagen machen können.

Untergeordnete Einheiten der 205. Militärsachdienliche Aussagen machen können.

Es existieren einige geschriebene Zeugenaussagen von Angehörigen der in Deutschland stationierten Brigaden, die ausgewertet werden können bzw. deren Verfasser dazu vernommen werden könnten.

Aus dem Taguba-Bericht sind dies namentlich der zivile Übersetzer Adel L. Nakhla, Angehöriger der 205. Militärsachdienliche Aussagen machen können.

als Verdächtiger im Taguba-Bericht (a.a.O., S. 17) aufgeführt. Ausführliche Aussagen hat sowohl nach dem Taguba-Report als auch nach einschlägigen Presseberichten der Unteroffizier Samuel Jefferson Provance gemacht, der dem 302. Militärsachrichtendienstbataillon angehört. Der Zeuge Provance hat gegenüber deutschen und britischen und amerikanischen Medien ausführlich zu den Vorfällen Stellung genommen.

Das Ermittlungsteam für den Taguba-Bericht hat persönlich folgende Zeugenaussagen von Personen aufgenommen, die zur 205. Militärsachrichtendienstbrigade gehören, den Oberst Thomas Pappas, dem Befehlshaber der 205. Militärsachrichtendienstbrigade und Beschuldigten zu 7.), Oberstleutnant Robert P. Walters Jr., Befehlshaber des 165. Militärsachrichtendienstbataillons, SW2 Edwards J. Rivas, 205. Militärsachrichtendienstbrigade, den zivilen Befrager Steven Stephanowitz, beschäftigt bei der Firma CACI, bei der 205. Militärsachrichtendienstbrigade beschäftigt sowie John Israel, ziviler Übersetzer, beschäftigt bei der Firma Titan, zugehörig der 205. Militärsachrichtendienstbrigade.

Im Taguba-Bericht werden ausdrücklich sowohl der Beschuldigte zu 7.) Thomas Pappas als auch die soeben benannten Stephanowitz und Israel als entweder direkt oder indirekt Verantwortliche für die Misshandlungen in Abu Ghraib bezeichnet (vgl. Taguba-Bericht, S. 48). Auch der bei der 205. Militärsachrichtendienstbrigade beschäftigte Fitch war in das Geschehen involviert. Er war im September 2003 Rechtsberater des Kommando und arbeitete gemeinsam mit anderen Juristen bei den Vereinigten Streitkräften eine Serie von Vernehmungsregeln aus, die später bei Vernehmungen von Inhaftierten im Irak angewandt wurden (vgl. Fay/Jones-Bericht, S. 25 und Fay/Jones-Bericht Annex B Appendix 1 Fitch Kazimer).

Der Fay/Jones-Bericht benennt insgesamt vier Angehörige des 302. Militärsachrichtendienstbataillons als Zeugen der Vorfälle. Allerdings werden die Namen nicht benannt, sie werden als Soldaten 6, 9, 12 und 22 bezeichnet. Über ihre Klarnamen wäre der Befehlshaber des 302. Militärsachrichtendienstbataillons, Oberstleutnant James E. Norwood, und der Offizier Robert B. Fast III zu befragen.

Fernern können deutsche Strafverfolgungsorgane Auskünfte beim Internationalen Komitee des Roten Kreuzes in Genf einholen, soweit die Unterstützung von Strafverfolgungsmaßnahmen dortigerseits für mit dem eigenen Auftrag vereinbar angesehen wird. Dies ist im Einzelfall zu erfragen. Es sind voraussichtlich eine Vielzahl von Unterlagen dort auch einsehbar. Möglicherweise sind auch die Delegierten des Internationalen Komitee

des Roten Kreuzes, die in den Jahren 2001- 2004 Kriegsgefangenenlager bzw. Haftanstalten in Afghanistan, Guantánamo und Irak, insbesondere Abu Ghraib besucht und darüber intern und öffentlich berichtet haben, zu Vernehmungen in Genf oder in Deutschland bereit. Die Vorbereitung und die Fertigung der Berichte des Roten Kreuzes ist Teil der Standardprozeduren des Internationalen Komitees. Der Bericht über die irakischen Gefängnisse beinhaltet Beobachtungen und Empfehlungen von Besuchen, die zwischen März und November 2003 stattgefunden haben. Der Bericht selber wurde offiziell den Vereinigten Streitkräften im Februar 2004 übergeben. Delegierte und Mitglieder des Internationalen Komitees der Roten Kreuzes würden den deutschen Strafverfolgungsbehörden möglicherweise weitere Ermittlungsansätze und ggf. weitere unmittelbare Zeugen benennen können. Namentlich sind der Präsident des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes, Jakob Kellenberger, der Herausgeber des Magazins, Jean-Francois Berger, der Pressesprecher und Sprecher für Irak, Nada Doumani und der Leiter der Irak-Operationen, Pierre Krähenbühl als Ansprechpartner zu benennen. Das Hauptquartier des Internationalen Roten Kreuzes befindet sich in der Avenue de la Paix 19, 1202 Genf, Schweiz.

Für eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 f Strafprozessordnung ist nach alledem kein Raum.

5.3. Mögliche Hindernisse der Strafverfolgung in Deutschland

5.3.1. Immunität als Verfahrenshindernis?

Die Staatenimmunität beruht auf zwei Grundgedanken, nämlich der souveränen Gleichheit aller Staaten und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des zwischenstaatlichen Verkehrs. Man unterscheidet zwei Arten von Immunität, die Immunität *ratione materiae* und die Immunität *ratione personae* (Ipsen, a.a.O., § 26 Rn. 35 ff, Antonio Cassese, *When may Senior State Officials be tried for International Crimes? Some Comments on The Congo v. Belgium Case*, S.11 ff).

Die Immunität *ratione materiae* besteht für hoheitliche Handlungen von Amtsträgern in amtlicher Eigenschaft. Dabei werden die hoheitlichen Handlungen allein dem Staat zugerechnet, d.h. völkerrechtlich verantwortlich ist ausschließlich der Staat, nicht der handelnde Amtsträger. Daher verhindert die Immunität *ratione materiae* bereits materiellrechtlich die Entstehung individueller (strafrechtlicher) Verantwortlichkeit, d.h. auch nach dem Ende seiner Amtstätigkeit kann der in amtlicher Eigenschaft handelnde Funktionsträger nicht persönlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Immunität *ratione*

materiae ist also sachlich begrenzt – nur für hoheitliche Handlungen in amtlicher Eigenschaft – aber zeitlich unbegrenzt.

Die Immunität *ratione personae* dagegen wird bestimmten Personen, die den Staat repräsentieren, für die Dauer ihrer Amtszeit für alle ihre Handlungen gewährt. Sie ist ein Verfahrenshindernis für die Repräsentanten des Staates während ihrer Amtszeit, um so die Funktionsfähigkeit des Staates selbst zu gewährleisten. Die Immunität *ratione personae* ist also zeitlich begrenzt – auf die Dauer der Amtszeit – wirkt aber absolut, d.h. für vor und während der Amtszeit begangene Handlungen in amtlicher oder privater Eigenschaft. Die Immunität *ratione personae* wird nur einem begrenzten Personenkreis gewährt, nämlich Staatsoberhäuptern, Diplomaten (Art. 31 Wiener Diplomatenvereinbarung), Regierungschefs und Außenministern (*Democratic Republic of the Congo v. Belgium Case*, Urteil vom 14. Februar 2002, Rn. 51). Diesen Personen kommt daneben selbstverständlich auch die Immunität *ratione materiae* für ihre Handlungen in amtlicher Eigenschaft zugute, d.h. bei einer strafrechtlichen Verfolgung nach Ende der Amtszeit ist entscheidend, ob es sich um eine Tätigkeit in amtlicher oder privater Eigenschaft gehandelt hat (Cassese, a. a. O., S. 13).

Hinsichtlich Regierungsmitgliedern ist persönliche Immunität bisher nur für die Regierungschefs und Außenminister anerkannt, weil sie den Staat fast ebenso wie das Staatsoberhaupt repräsentieren und ihre Amtstätigkeit viele Auslandsreisen umfasst (*Democratic Republic of the Congo v. Belgium Case*, Urteil vom 14. Februar 2002, Rn. 53 ff.). Daher ist es schon zur Aufrechterhaltung des Funktionierens des Staates unerlässlich, dass diese Personen nicht durch Haftbefehle etc. im Ausland von der Ausübung ihrer Amtstätigkeit abgehalten werden. Dem Beschuldigten zu 1), Verteidigungsminister Rumsfeld, ist dagegen keine Immunität *ratione personae* zuzuerkennen. Denn Auslandsreisen gehören nicht zu den primären Aufgaben eines Verteidigungsministers, so dass er insofern nicht mit einem Außenminister gleichzustellen ist. Zudem repräsentieren grundsätzlich entweder der Regierungschef oder der Außenminister den Staat im Ausland. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten eines Verteidigungsministers liegt dagegen in der Oberaufsicht über das nationale Heer und der nationalen Politik. Einem ordnungsgemäßen Funktionieren des Staates als solchem stünde es also nicht entgegen, wenn der Verteidigungsminister aufgrund eines ausländischen Haftbefehls in bestimmte Staaten nicht reisen könnte. Zudem wird dem Verteidigungsministern bei amtlichen Auslandsaufenthalten in der Regel die Stellung eines Mitglieds einer Spezialmission zuzubilligen sein, d.h. er ist wie ein ad hoc Diplomat zu behandeln (Ipsen, a.a.O., § 26 Rn. 36), so dass seinen Reisen in amtlicher Eigenschaft nicht die Gefahr einer Festnahme entgegenstünde. Eine Immunität *ratione*

personae für Verteidigungsminister ist also nicht essentiell für das Funktionieren des Staates selbst und daher nicht anzuerkennen.

Als Verteidigungsminister ist der Beschuldigte zu 1), Rumsfeld jedoch Hoheitsträger und genießt Immunität *ratione materiae*, sofern er in amtlicher Eigenschaft handelte. Seine Aufsichtspflichtverletzung wird als Handeln in amtlicher Eigenschaft angesehen werden müssen. Denn er hat als Verteidigungsminister die Aufsichtspflicht über das Militär. Es ist allein sein offizieller Status, der es ihm ermöglicht, die Völkerrechtsverbrechen zu verhindern, geschehen zu lassen oder zu fördern. Damit ist er grundsätzlich hinsichtlich dieser Taten immun, und zwar auch nach Ende seiner Amtszeit, weil es sich um einen Völkerrechtsverstoß in amtlicher Eigenschaft handelt.

Es hat sich aber in neuerer Zeit eine völkergewohnheitsrechtliche Ausnahme von der Immunität *ratione materiae* für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord entwickelt (Cassese, a.a.O., S. 20; derselbe in *International Criminal Law*, 2003, S. 267; Werle a.a.O., Rn. 451, wohl auch Ipsen, a.a.O., § 26 Rn. 37 ff.). Die Entstehung einer solchen völkergewohnheitsrechtlichen Regel durch *opinio iuris* und Staatenpraxis zeigt sich anhand nationaler (vgl. Fall Eichmann, Urteil des israelischen Gerichtshofes vom 29.05.1962, 36 ILR, 277 ff; Fall Barbie, 78 ILR, 125 ff, 100 ILR, 331 ff; Fall Kappler, Urteil des italienischen Obersten Militärgerichtshofes vom 25.10.1952, 36 *Rivista di diritto internazionale* (1953), 193 ff; Fall Priebke, Urteil des Römischen Militärberufungsgerichts vom 07.03.1998, *L'Indice Penale* (1999), 959 ff; Fall Rauter, Urteil vom 12.01.1949, *Annual Digest* 1949, 526 ff; Fall Albrecht, Urteil vom 11.04.1949, *Nederlands Jurisprudentie* 1949, 747 ff; Fall Bouterse, Urteil des Amsterdamer Berufungsgerichts vom 20.11.2000, <http://www.icj.org/objectives/decision.html>; von Lewiski, *Annual Digest* 1949, 523 f; Kesserling, *Law Reports of Trials of War Criminals* (1949), vol.8, at 9 ff; Fall Pinochet, Urteil des House of Lords vom 24.03.1999, (1999) 2 *All E.R.* 97 ff; Fall Yamashita, Urteil des US Supreme Court, L. Friedman, *The Law of War, A Documentary History*, vol.II, (1972) 1599 ff; Fall Buhler, Urteil des Obersten Polnischen Gerichtshofes, *Annual Digest* 1948, 682; Fall Miguel Cavallo, Mexikanische Auslieferungsentscheidung vom 12.01.2001, <http://www.derechos.org/nizkor/arg/espana/mex.html>) sowie internationaler (vgl. Fall Karadzic and others, ICTY, Trial Chamber I, Urteil vom 16.05.1995, para 24; Furundzija, ICTY, Trial Chamber II, Urteil vom 10.12.1998, para 140; Fall Slobodan Milosevic, ICTY, Trial Chamber III, Urteil vom 08.11.2001, para 26 ff) Gerichtsurteile, welche die Entwicklung einer solchen Rechtsüberzeugung belegen. Zwar geht es bei den meisten der nationalen Entscheidungen um die Immunität von Angehörigen des Militärs. Da auch Angehörige des Militärs Amtsträger sind und ihnen somit Immunität *ratione materiae* zukommt, ist nicht

ersichtlich, warum für Verteidigungsminister etwas anderes gelten sollte, weil diesem nach dem oben Gesagten auch nur Immunität *ratione materiae* zukommt.

Umstritten ist nur die Grundlage dieser völkergewohnheitsrechtlichen Ausnahme: Zum Teil wird argumentiert, Völkerrechtsverbrechen seien stets „private Handlungen“, andere sagen, der notwendige Interessenausgleich zwischen individuellem Schutz und kollektiver Souveränität würde angesichts der gewachsenen Bedeutung der Menschenrechte zu einer Einschränkung der Immunität führen (Bothe, Die strafrechtliche Immunität fremder Staatsorgane, ZaöRV 31 (1971), 246 ff; Bröhmer, State Immunity and the Violation of Human Rights, 1997). Ein weiterer Ansatz ist die Anerkennung grundlegender Menschenrechte als *ius cogens*, deren Verletzung mit einer Repressalie – Verweigerung der Immunität – begegnet werden kann bzw. deren Verletzung eine Verwirkung der Souveränitätsrechte zur Folge hat (Kokott, Missbrauch und Verwirkung von Souveränitätsrechten bei gravierenden Völkerrechtsverstößen, FS Bernhardt, 1995, 135 ff; Ambos, Der Fall Pinochet und das anwendbare Recht, JZ 1999, S. 16,22, m.w.N.). Insbesondere der heute oft vertretene Vorrang der Menschenrechte vor der Souveränität der Staaten (der sich auch in humanitären Interventionen zeigt), der Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit bei Völkerrechtsverbrechen und die Verankerung des Weltrechtsprinzips für Völkerrechtsverbrechen spiegeln diese Rechtsüberzeugung wieder. Denn bei einer Fortwirkung der Immunität für *ex-officio* - Verbrechen würde die Geltung des Weltrechtsprinzip weitgehend leer laufen. Schließlich ist die Ausnutzung des Staatsapparates zur Erfüllung der Mehrzahl der völkerrechtlichen Straftatbestände unumgänglich – es ist kaum denkbar, wie etwa Völkermord ohne staatliche Rückendeckung begangen werden sollte -, so dass dann immer die Strafverfolgung wegen der Immunität *ratione materiae* zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen wäre. Letztlich kann aber dahinstehen, warum genau sich eine entsprechende Rechtsüberzeugung und Staatenpraxis entwickelt hat. Entscheidend für die Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht ist allein, dass sie existieren.

Der Umstand, dass der Täter in amtlicher Eigenschaft handelte, lässt nach dieser völkergewohnheitsrechtlichen Ausnahme von dem Grundsatz der materiellen Immunität seine persönliche Verantwortlichkeit nach Völkerstrafrecht vor internationalen sowie nationalen Gerichten unberührt. Hinsichtlich in amtlicher Eigenschaft begangener Völkerrechtsverbrechen besteht also eine konkurrierende Verantwortlichkeit des Staates und des Amtsträgers selbst. Danach stände das Handeln Rumsfelds in amtlicher Eigenschaft seiner Strafverfolgung vor deutschen Gerichten nicht entgegen.

5.3.2. Das NATO- Statut (Statute of Forces Agreement -SOFA)

Das NATO- Statut (Statute of Forces Agreement -SOFA) ist aus zwei Gründen einer Strafverfolgung der angezeigten Personen in Deutschland nicht hinderlich. Nach aktuellen Erkenntnissen wären ohnehin nur vier der Beschuldigten betroffen. Das grundsätzlichere Argument besagt, dass das SOFA nur auf Straftaten anwendbar ist, die im Staatsgebiet des Empfangsstaates und nicht auf solche die in Drittstaaten begangen wurden. Selbst wenn man dieser Begründung nicht folgen mag, käme das zweite Argument zum Tragen: da die USA die ihr nach SOFA zustehende vorrangige Gerichtsbarkeit gegen die beschuldigten Personen nicht ausüben, kann Deutschland insoweit die Strafverfolgung übernehmen, ohne gegen SOFA zu verstossen.

Nach einer Interpretation ist das NATO-Statut (SOFA) im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil das Statut lediglich für die Straftaten gültig sein sollte, die von Mitgliedern der Streitkräfte des entsendenden Staates im Empfangsstaat begangen werden sollte. Da die angezeigten Straftaten im Irak begangen wurden, würde das SOFA die deutsche Gerichtsbarkeit weder beschränken noch den Angehörigen der US-amerikanischen Streitkräfte, auf die es theoretisch anwendbar wäre, mit Immunität versehen.

Denn der Sinn und Zweck des SOFA war es, das Problem der permanenten Stationierung ausländischer Truppen in souveränen Staaten in Friedenszeiten zu regeln, da diese Stationierung ansonsten als Akt der Besatzung hätte angesehen werden können. Die USA versuchten dabei Rechtsgebiete wie Zollrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht und nationale Strafverfolgung mit den Empfangsstaaten zu verhandeln (Oberst Richard J. Erickson, Status of Forces Agreements: A Sharing of Sovereign Prerogative, 37 A.F.L. Rev. 137, 139 (1994)). Internationale Strafverfolgung war von vornherein nicht Gegenstand der Verhandlungen. Die Vertragsparteien des SOFA wollten die nationale Strafverfolgung über die stationierten Soldaten regeln, da internationales Recht während der Friedenszeit grundsätzlich vorsieht, dass der Empfangsstaat volle Gerichtsbarkeit über alle Straftaten innerhalb seiner Grenzen hat (vgl. Erickson a. a. O.). Amnesty International führt dazu aus:

„Aktuelle SOFA-Statute sind dafür vorgesehen, eine primäre Verantwortung zur Ermittlung und Verfolgung von Staatenfällen konkurrierender Jurisdiktion zu regeln. Sie sind aber nicht dazu vorgesehen, Straflosigkeit für die Staatsangehörigen des Entsendestaates für Straftaten, die im Empfangsstaat begangenen wurden, dadurch zu reglementieren, dass US-Gerichten exklusive Gerichtsbarkeit zugestanden wird. Die Statute sind ursprünglich beschlossen worden, weil vorrangige Gerichtsbarkeit für in NATO-Staaten stationierte US-Streitkräfte geregelt werden sollte, um sicherzustellen, dass US-Gerichte Angehörige der US-Streitkräfte für militärische disziplinarische Vergehen in den Empfangsstaaten

bestrafen könnten, um weiterhin sicherzustellen, dass die Angehörigen der US-Streitkräfte sich Ermittlungsverfahren und Strafverfahren stellen können mit bekannten Verfahrensregeln und einem bekannten Recht, um weiterhin sicherzustellen, dass Angehörige der US-Streitkräfte in diesem Fall größere Verfahrensgarantien im Sinne des Fair Trial bekämen als bei ausländischen Gerichten und um sicherzustellen, dass die von Angehörigen von US-Streitkräften begangenen Straftaten gegen US-Staatsbürger strafverfolgt werden, da unter Umständen diese Straftaten von geringerer Priorität für ausländische Gerichte hätten sein können.“ (International Criminal Court, US Efforts to Obtain Impunity for Genocide, Crimes Against Humanity and War Crimes, Amnesty International, <http://www.amnesty.org.il/reports/US2.html>.)

Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in den USA ein souveräner Staat exklusive Gerichtsbarkeit bezüglich der Verletzungen des Rechts ausübt, die innerhalb seiner eigenen Grenzen begangen wurden, zumindest aber insoweit ausdrücklich oder implizit Gerichtsbarkeit nicht übertragen wurde (Wilson v. Girard, 354 U.S. 524, 529, 77 S.Ct. 1409, 1411, 1 L.Ed. 1544 (1956)). Nach einer anderen Entscheidung soll die Gerichtsbarkeit einer Nation innerhalb ihres eigenen Territoriums notwendigerweise exklusiv und absolut sein. Sie sei keiner Begrenzung zugänglich (The Schooner Exchange v. M'Faddon, 7 Cranch 116, 136, 3 L. Ed. 287 (1812)). Gerade aufgrund dieser generellen Regeln entspricht es einer langen Tradition der US-Politik, durch Mechanismen wie das NATO- Statut Abhilfe zu schaffen (vgl. Erickson a. a. O.). Es gibt jedenfalls im Text des SOFA keinerlei Regelung, die die Ausübung von extraterritorialer oder Gerichtsbarkeit nach dem Weltrechtsprinzip durch die deutschen Gerichte explizit ausschließen würde. In der Einleitung des SOFA heisst es, dass das Ziel des Statuts sei, den Status der Streitkräfte zu regeln, während sie im Territorium einer anderen Partei aufhältig sind. Diese Feststellung muss so interpretiert werden, dass SOFA lediglich die vorrangige Gerichtsbarkeit in dem Fall dem Entsendestaat zugesteht, für bestimmte Straftaten die innerhalb des Territoriums des Empfangsstaates begangen wurden. Wenn SOFA so interpretiert würde, dass auch die Straftaten, die in dritten Staaten begangen wurden, davon umfasst wären, würde Deutschland davon abgehalten werden, seine Gerichtsbarkeit im Falle des passiven Personalitätsprinzip bspw. auszuüben. Damit wäre die Verfolgung von Straftaten, die von Angehörigen der US-Streitkräfte in Drittländern gegenüber einem deutschen Staatsbürger begangen werden, ausgeschlossen. Amnesty International führt dazu aus, dass die Struktur von Art. VII SOFA sowohl nach Sinn und Zweck als auch entsprechend der nachfolgenden Praxis deutlich machten, dass das SOFA nicht dafür vorgesehen ist, den Angehörigen der Streitkräfte des Entsendestaates Strafflosigkeit für Straftaten zu gewähren, sondern im Gegenteil eine Zuständigkeitszuweisung für die

Ermittlung und Strafverfolgung dieser Verbrechen gewährleisten wollte (Amnesty International, a.a.O.).

Diese Auslegung des SOFA stimmt im übrigen mit dem Verhalten der deutschen Bundesregierung bei den Verhandlungen für die Gewährung von Immunität Angehöriger von US-Streitkräften vor dem Internationalen Strafgerichtshof überein. Deutschland war einer von drei Staaten, der sich bei der Abstimmung des Sicherheitsrates über die Ausdehnung der Immunität enthielt (U. S. Granted ICC Immunity, The Globe and Mail, June 13, 2003, <http://foi.missouri.edu/icc/usgranted.html>). Darüber hinaus hat Deutschland öffentlich erklärt, dass es sich jeder Vereinbarung widersetzen würde, die von den USA vorgeschlagen würde, um den Angehörigen ihrer Streitkräfte Immunität für die Strafverfolgung vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Kriegsverbrechen zu gewähren (Thomas Fuller, EU Deal Could Give U. S. Troops Immunity, International Herald Tribune, October 1, 2002, <http://www.iht.com/articles/72280.html>.) Wenn Deutschland oder die USA glaubten, dass das SOFA Immunität für Menschenrechtsverbrechen gewährte, wären solche öffentlichen Verlautbarungen nicht notwendig (vgl. International Criminal Court, US Efforts to Obtain Impunity for Genocide, Crimes Against Humanity and War Crimes, Amnesty International, <http://www.amnesty.org.il/reports/US2.html>).

Wollte man dieser weitergehenden Auslegung nicht folgen, kommt man jedoch auch bei der Auslegung des SOFA zu dem Schluss, dass sich daraus kein Strafverfolgungshindernis für die Verfolgung der hier angezeigten Straftaten gegen die in Betracht kommenden Personen ergibt.

Die Begründung deutscher Gerichtsbarkeit ergibt sich nicht aus dem SOFA.

Nach Art. VII Nr.1 b SOFA steht dem Empfangsstaat der ausländischen Nato-Truppen Jurisdiktion hinsichtlich der Taten der entsandten Soldaten, die auf seinem Territorium begangen wurden, zu. Die Taten wurden zwar zum Teil von amerikanischen Nato-Soldaten begangen, die in Deutschland stationiert sind, aber nicht auf deutschem Territorium.

Allerdings ist durch das SOFA anderweitig bestehende Gerichtsbarkeit nicht ausgeschlossen. Es handelt sich bei Art. VII Nr.1 b SOFA nicht um eine abschließende Zuständigkeitsregelung zwischen dem Entsende- und Empfangsstaat hinsichtlich im Rahmen der NATO stationierter Truppen. Daher kann aus der Nichtanwendbarkeit des Art. VII Nr.1 b SOFA nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass damit jede anderweitig bestehende deutsche Gerichtsbarkeit, nämlich hier nach §§ 1, 8 VStGB, ausgeschlossen wäre. Art. VII SOFA präzisiert lediglich die Zuständigkeitsverteilung zwischen der

Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates nach dem Territorialitätsprinzip im Verhältnis zur Gerichtsbarkeit des Entsendestaates nach dem aktiven Personalitätsprinzip, weil zwischen diesen beiden Prinzipien bei der Stationierung von Truppen im Ausland typischerweise Kompetenzkonflikte auftreten. Es handelt sich also bei Art. VII Nr. 1 SOFA um eine rein deklaratorische Vorschrift. Sowohl dem Entsende- wie auch dem Empfangsstaat steht die Gerichtsbarkeit nämlich nach Völkergewohnheitsrecht zu.

Dass es sich bei Art. VII Nr.1 SOFA nicht um ausschließliche Zuständigkeiten handelt, ergibt sich auch schon aus dem Wortlaut der Vorschrift. Hätten die Vertragsparteien des SOFA alle anderen Zuständigkeiten durch Art. VII Nr. 1 SOFA ausschließen wollen, hätten sie den abschließenden Charakter durch das Einfügen eines „nur“ oder „ausschließlich“ kenntlich gemacht und machen müssen. Zwar ist bei der Auslegung des SOFA auch der historische Kontext zu beachten, weil sich z.B. die heutige Ausprägung des Weltrechtsprinzip erst nach Abschluss des SOFA entwickelte, zum damaligen Zeitpunkt somit noch kein Bedürfnis bestand, die universelle Jurisdiktion auszuschließen. Es wurde aber schon damals die Strafgerichtsbarkeit völkergewohnheitsrechtlich aufgrund anderer Prinzipien als dem Territorialitätsprinzip und dem aktiven Personalitätsprinzip anerkannt, z.B. aufgrund des passiven Personalitätsprinzips (Gerichtsbarkeit für den Staat, dessen Nationalität das Opfer der Straftat hat) oder des Schutzprinzips (Gerichtsbarkeit für den Staat, dessen spezifische Interessen durch die Tat verletzt wurde, z. B. Geldfälschung). Insofern wäre es bei Abschluss des SOFA nicht überflüssig gewesen, einen intendierten abschließenden Charakter des Art. VII Nr.1 klarzustellen. Diese Intention bestand aber weder nach dem Wortlaut noch nach den travaux préparatoires, in denen sich kein Hinweis findet, dass das SOFA gerichtsbarkeitsbegründend sein soll (J. H. Rouse, G. B. Baldwin, „The Exercise of Criminal Jurisdiction under the Nato Status of Forces Agreement, American Journal of International Law, vol. 512, 1957, S. 29, 34).

Nach Art. VII Nr. 3 a ii SOFA ist die konkurrierende Jurisdiktion des Empfangsstaates als nachrangig ausgeschlossen, wenn die betreffende Tat durch eine Handlung oder Unterlassung eines NATO Soldaten in amtlicher Eigenschaft begangen wurde. Die entscheidende Frage ist also, ob die Misshandlung der Gefangenen eine hoheitliche oder private Handlung darstellt und wer diese Frage entscheidet.

Nach den travaux préparatoires sollten die Militärautoritäten des Entsendestaates entscheiden dürfen, wann die Tat während einer hoheitlichen Tätigkeit begangen wurde (A. Ciampi, s. u., der auf Joseph M. Snee & A. Kenneth Pye, „Status of Forces Agreements an Criminal Jurisdiction“ 46-54 und Serge Lazareff, „Status of military forces under current

international law, Leiden, Sijthoff, 1971 verweist; R. R. Baxter, „Criminal Jurisdiction in the Nato Status Force Agreement“, *International Comparative Law Quarterly*, vol. 7, 1958, S. 72, 78) . Das entspricht der US-amerikanischen Position und wird z.T. mit der Ähnlichkeit zur diplomatischen Immunität begründet, bei der ebenfalls der Entsendestaat bestimme, wer Diplomat und damit Träger der diplomatischen Immunität ist (J.H. House, G.B. Baldwin, a. a. O., S. 41). Dagegen wird angeführt, dass nach der Staatenpraxis das Gericht des Empfangsstaates über diese Frage entscheiden darf (D.S. Wijewardane, „Criminal Jurisdiction over Visiting Forces with Special Reference to International Forces“, *British Yearbook of International Law*, vol. 41, 1965-66, S. 122, 143). In Übereinstimmung mit der neueren Staatenpraxis (*Public Prosecutor v. Ashby. Judgement No. 161/98. Court of Trento, Italien, Urteil vom 13. Juli 1998*) ist davon auszugehen, dass deutsche Gerichte zu der Entscheidung befugt wären.

Die Täter behaupten teilweise, aufgrund Anordnung ihrer Vorgesetzten gehandelt zu haben. Dies als wahr unterstellt, handelt es sich um eine Tat in Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit. Dann handelten die Täter in amtlicher Eigenschaft, nämlich als Soldaten in Ausführung eines militärischen Befehls, und nicht als Privatleute. Die Ausführung von Befehlen der Vorgesetzten ist gerade Aufgabe eines Soldaten. Ohne das Vorliegen eines ausdrücklichen Befehls sind die Täter ausschließlich aufgrund ihrer amtlichen Eigenschaften als Soldaten und Gefängnisaufseher im Besatzungsgebiet in die Situation der Tat gekommen. Selbst ohne eine ausdrückliche Anweisung, standen sie unter enormen Druck, die Gefangenen mit jedem möglichen Mittel zu einer Aussage zu bewegen. Die Folterhandlungen standen daher im unmittelbaren Zusammenhang mit den den Tätern übertragenen Aufgaben.

Fraglich ist, ob man annehmen kann, dass ein Verstoß gegen die Genfer Abkommen immer als Handeln „*ultra vires*“ den Zurechnungszusammenhang unterbreche, weil ein Völkerrechtsverbrechen nie zu den Aufgaben des Staates und der Nato-Soldaten gehöre (ähnlich hinsichtlich des Verstoßes gegen die Flughöhevorschrift: A. CiaMpi, „*Public Prosecutor v. Ashby. Judgement No. 161/98. Court of Trento, Italy, July 13, 1998*“, *American Journal of International Law*, vol. 934, 1999, 219, 221.) Dafür spricht, dass Art. VII SOFA als Ausnahme zu den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen eng interpretiert werden muss, d.h. vorrangige Gerichtsbarkeit nach Nr. 3 a ii nur vorliegen kann, wenn die Handlung in Ausführung einer im Nato Vertrag vorgesehenen Aufgabe erfolgte (A. Ciampi, a.a.O., S. 221). Das Problem an dieser Argumentation ist, dass Art. VII Nr. 3 a ii SOFA dann weitgehend leer läuft, weil eigentlich davon auszugehen ist, dass die im NATO-Vertrag vorgesehenen Aufgaben keine Strafrechtsverstöße darstellen. Zudem besteht kein so

dringendes Bedürfnis an einer Ausnahme für Völkerrechtsverbrechen wie bei der Immunität, da die Zurechnung der Handlungen zu den hoheitlichen Tätigkeiten der Soldaten eben nicht ihre Straflosigkeit nach sich zieht, sondern nur die vorrangige Gerichtsbarkeit des Entsendestaates begründet. Der Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit bei Völkerrechtsverbrechen und die gewachsene Bedeutung der Menschenrechte kann deshalb nur schwer für die Unterbrechung des Zurechnungszusammenhanges angeführt werden. Damit besteht hier wohl wegen Art. VII Nr. 3 a ii SOFA die vorrangige Zuständigkeit der USA.

Allerdings kann auch in einem solchen Fall nach Art. VII Nr. 3 c SOFA die nachrangige Jurisdiktion des Empfangsstaates ausgeübt werden, wenn der Staat mit der vorrangigen Zuständigkeit – hier also die USA – zum einen selbst keine Gerichtsbarkeit ausübt und zum anderen auf seine vorrangige Zuständigkeit verzichtet. Zudem ist der Empfangsstaat nicht von der Ausübung seiner zweitrangigen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen, wenn der primär zuständige Staat seine primäre Gerichtsbarkeit entweder gar nicht ausübt, oder sich auf disziplinarische Maßnahmen gegen seine Soldaten beschränkt (A. Ciampi, a.a.O., S. 223; anders aber das italienische Gericht). Denn ein Disziplinarverfahren kann nicht als mit einem Gerichtsverfahren vergleichbar angesehen werden, so dass das ne bis in idem Prinzip des Art. VII Nr. 8 SOFA nicht eingreift. Bei einer anderen Auslegung würde Art. VII Nr. 3 SOFA nämlich nicht nur eine vorrangige, sondern eine ausschließliche Gerichtsbarkeit regeln, was auch so zu kennzeichnen wäre. In einem solchen Fall muss die USA wohl auch nicht um einen Verzicht auf seine vorrangige Gerichtsbarkeit ersucht werden, sofern sie diese schon abschließend in Form von disziplinarrechtlichen Maßnahmen ausgeübt hat.

6. Schlussbemerkung

Aufgrund des überaus umfangreichen Sachverhaltes und der damit verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Probleme konnten nicht alle Gesichtspunkte in der vorliegenden Anzeige umfassend abgehandelt werden, ohne deren Umfang ausufernd zu lassen. Ein Teil der tatsächlichen Probleme mag sich aus den beigefügten Anlagen erschließen. Es wird jedenfalls ausdrücklich um **Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme sowie zur Einreichung von Gutachten bzw. Unterlagen gebeten**, falls die Bundesanwaltschaft beabsichtigen sollte, selbst kein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder die Ermittlungen nicht selbst zu übernehmen. Vor einer abschließenden Entscheidung begehrt der Unterzeichner im

Akteneinsicht

und bittet um Übersendung der Akte an seine Büroadresse.

Wenn die Bundesanwaltschaft - aus welchen rechtlichen Gründen auch immer- die Einleitung eines Ermittlungsverfahren wegen Kriegsverbrechen nach dem VStGB ablehnen sollte, wird, vorbehaltlich einer Beschwerde beim Bundesgerichtshof, die Erwirkung von Entscheidungen nach § 13 a StPO in Verbindung mit § 6 Nr. 9 StGB bezüglich der aufgelisteten Foltereinzelfälle beantragt.

Eine solche Gerichtsstandbestimmung erübrigt sich nach hiesiger Auffassung bei Einleitung eines Ermittlungsverfahren wegen Kriegsverbrechen nach dem VStGB, da die Folterstraftaten dann Annexstraftaten im Sinne der bekannten Rechtsprechung bundesdeutscher Obergerichte (zu den Jugoslawienverfahren, vgl. BGH NSTZ 1999, S. 396ff.) darstellen und die Bundesanwaltschaft insoweit für die Ermittlungsverfahren zuständig bleibt.

Schließlich wird um eine kurze Eingangsbetätigung und um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.

Kaleck
Rechtsanwalt